Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin
der Universität Tübingen
Direktor: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

Täter-Opfer-Beziehung bei Tötung durch Strangulation.

Aus der Gutachtenpraxis des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen (Berichtszeit 1964 bis 1979)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
(Theoretische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
Monika Maria Schempp geb. Rupp
aus Erlangen

1983

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin
der Universität Tübingen
Direktor: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

Täter-Opfer-Beziehung bei Tötung durch Strangulation.

Aus der Gutachtenpraxis des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen (Berichtszeit 1964 bis 1979)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
(Theoretische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
Monika Maria Schempp geb. Rupp
aus Erlangen

1983

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. H. Ritter

1. Berichterstatter: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

2. Berichterstatter: Priv.-Doz. Dr. med. K. Foerster

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
1. Einleitung	1
1. 1. Einteilungsmodi der Tötungsdelikte im Schrifttum	1
1. 2. Darstellung der verschiedenen Tötungsarten	6
2. Problemstellung	9
3. Todesfälle durch Würgen und Drosseln, verursacht durch fremde Hand, die im Institut bearbeitet worden sind	10
3. 1. Berichtszeit und Statistik	10
3. 2. Casuistik	12
4. Diskussion	171
5. Zusammenfassung	181
6. Literaturverzeichnis	182

1. Einleitung

1.1. Einteilungsmodi der Tötungsdelikte im Schrifttum

Tötungsdelikte von Menschen an Menschen sind so alt wie die Menschheit und sind aus allen Kulturen und Zivilisationen überliefert. Mord bzw. Tötung eines anderen Menschen gilt als Gewaltverbrechen par excellence und das Interesse an diesem Verbrechen ist groß. In allen Literaturen der Welt tauchen Mord und Totschlag in mannigfacher Form und Variation als Stoff von Dramen, Romanen, Balladen, Funk- und Fernsehspielen auf. Tötung als theologisches oder moralisches Problem beschäftigte zu allen Zeiten Philosophen, Theologen, Juristen und Wissenschaftler anderer Disziplinen. Mord oder Tötung eines Menschen stellen einen sittlichen Normenkonflikt dar; und dieser Verstoß gegen die sittliche Norm wurde und wird in unzähligen wissenschaftlichen Publikationen abgehandelt. Die Meinungen und Aussagen zu diesem Problem richten sich nach Religion, Welt- und Menschenbild und nach dem herrschenden Rechtsverständnis einzelner Epochen und Kulturen.

Die Frage, warum Menschen andere Menschen töten, läßt sich scheinbar leicht beantworten; sofort fallen einem folgende Gründe ein:

- Tötung aus Haß, Neid, Eifersucht, zum Beispiel Tötung von Intimpartnern.
- Tötung in Verbindung mit anderen Straftaten, zum Beispiel zur Beseitigung von Zeugen.
- Tötung im Verlauf von Streitigkeiten, zum Beispiel Wirtshausschlägereien.

In unserer Zeit befassen sich verschiedene Disziplinen wissenschaftlich mit dem allgemeinen Problem der Tötung von Menschen. Im Mittelpunkt des Interesses steht immer die Frage nach dem Warum, wobei aber verschiedene Blickrichtungen eingenommen werden.
Die J u r i s t e n untersuchen Mord und Totschlag unter dem Aspekt der Tat. Gesetze und Auslegungen befassen sich

mit der Definition von Verbrechen, mit deren Strafwürdigkeit im Rechtssystem. Die Person des Täters wird juristisch nicht erfasst, sie wird vielmehr erst unter Einschaltung anderer Wissenschaften (Medizin, Psychologie) für die Juristen interessant. Ausgangspunkt juristischer Überlegung ist die Tat, die einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt, den es im Rahmen diese Rechts zu würdigen gilt.

Für die M e d i z i n, - vor allem für deren Teilbereiche Psychiatrie im allgemeinen, sowie Psychoanalyse und medizinische Psychologie im speziellen -, steht die Persönlichkeit des Täters im Vordergrund. Durch Erforschung der Täterpersönlichkeit nach den Erkenntnissen der Motivforschung und der Persönlichkeitsanalyse werden Gutachten erstellt, die bei der rechtlichen Würdigung der Tat und des Täters von entscheidender Bedeutung sind.

Die K r i m i n o l o g i e, als ein Teil der Rechtswissenschaften, sucht Verbrechen zu erfassen. Hier werden Kategorien und Typisierungen von Verbrechensweisen, Tätern, Techniken etc. erstellt, um dadurch eine aktive Verbrechensbekämpfung betreiben zu können.

Erst das Zusammenwirken der eben genannten Wissenschaften erlaubt eine verantwortungsvolle, gerechte Würdigung und Untersuchung von Straftaten. Im folgenden wird überblicksweise der Forschungsstand zum Problem der Motive für Mord bzw. Tötung gezeigt, im zweiten Abschnitt über die in der einschlägigen Literatur beschriebenen Tätertypologien berichtet.

Es gibt im Schrifttum unterschiedliche Untersuchungen zu diesem Problem. In einer groß angelegten Untersuchung über die Mordstatistik des Deutschen Reichs, - Untersuchungszeitraum 1928 bis 1930 -, kommt ROESNER (1937) zu folgenden G r u n d m o t i v e n*: Beraubung, Abneigung und Überdruß, Furcht vor Anzeige einer strafbaren Handlung, Streit-Eifer-

---

* Dieser Begriff wird in dieser Arbeit in Anlehnung an RASCH (1975) verwendet.

sucht-Haß-Rache (als gemeinsame Kategorie), Beseitigung einer geschwängerten Geliebten oder ihrer unehelichen Kinder, Anstiftung, Erlangung einer Erbschaft, geschlechtliche Begierde. Wenige Jahre später kommt ROESNER (1938) zu folgender Einteilung - Untersuchungszeitraum von 1931 bis 1933 -: Erlangung geldlicher oder wirtschaftlicher Vorteile, Verhütung wirtschaftlicher Nachteile, Morde auf geschlechtlicher Basis, Abneigung und Eifersucht oder Beseitigung lästiger Personen, Mord an Beamten in Ausübung ihres Berufes, Sammelgruppe.

Eine andere Studie aus dieser Zeit - EXNER (1929) - stellt folgende Kategorien heraus: Raubmorde, Leidenschaftsmorde, Konfliktmorde, Sexualmorde.

JESSE (1952) kommt zu einer Einteilung, die, nach RASCH (1975), häufig in der Literatur zu finden ist: Gewinn, Rache, Überzeugung, Beseitigung, Mordlust. Eine differenziertere Einteilung stellt SCHRÖDER (1952) auf: Raubmord (Ziel: materieller Gewinn), Eliminationsmord (Beseitigung einer lästigen Person), Eifersuchtsmord (Tötung eines Rivalen, einer sexuell begehrten Person, die sich verweigert hat), Mord aus Haß, Mord aus Angst, Mord aus Verzweiflung, Mord aus Notwehr (Verteidigungshaltung eines Verbrechers), Mord aus Solidarität (Unterstützung eines Freundes/Komplizen im Verbrechen), Lustmord (zur Befriedigung des Geschlechtstriebs). Und v. HENTIG (1956) nennt die vier Kategorien: Gewinnmord, Deckungsmord, Konfliktmord und Sexualmord.

Allen diesen Einteilungen gemeinsam ist die Tatsache, daß sie tatorientiert sind; das heißt, sie gehen von der Tat aus.
STEIGLEDER (1968) stellt dagegen eine Einteilung vor, die vom Täter ausgeht und die Tattypen unter Tätertypen subsumiert: So gibt es nach STEIGLEDER Affekttäter (Geliebten-/Gattentötung), Triebtäter (Sexualmorde), rationale Täter (Beseitigungsmorde).

In jüngster Zeit finden sich in der Literatur wieder Einteilungen, die in viele Untergruppen gegliedert sind. ELSTER/LINGEMANN/SIEVERTS/SCHNEIDER (1975) teilen in drei Hauptgruppen, die ihrerseits wieder untergliedert sind,ein.

1. Haupttypen: Streit unter Alkohol, Gattentötung durch den verlassenen Partner, Psychose, Raubmord, Tötung einer Neugeburt, Geliebtentötung durch den verlassenen Partner.
2. Weitere Formen: Chronischer Familienkonflikt, tödliche Kindesmißhandlung, Mutterelimination, Vaterelimination, Elimination des ehestörenden Partners, Aversionstötung (zum Beispiel Strichjungen), opferprovozierte Prostituiertentötung.
3. Politischer Mord

KAISER (1980) kategorisiert wie folgt: Lustmord, Raubmord, Versicherungsmord, Entdeckungsmord, Mitleidsmord, indirekter und erweiterter Selbstmord, Mord aus Eifersucht, politischer Mord und ARZT (1980) wertet die Mordstatistik der Bundesrepublik Deutschland für den Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1975 aus, wobei er zu nachstehender Beurteilung kommt: Mord/Tötung aus niedrigen Beweggründen, Habgier und Heimtücke, Verdeckungsabsicht, Ermöglichungsabsicht, Grausamkeit, Befriedigung des Geschlechtstriebs, Mordlust, gemeingefährliche Mittel.
Neuere Forschungsarbeiten setzen sich kritisch mit diesen Kategorisierungsversuchen auseinander, da sie entweder zu weit angelegt sind oder aber zufällige und willkürliche Teilaspekte herausgreifen (RASCH 1975, HORN 1980). Die Problematik solcher Einteilungen wird demnach immer wieder in Publikationen und Arbeiten zu Mord- bzw. Tötungsdelikten behandelt.

Im Zuge dieser Auseinandersetzungen schlug v. HENTIG bereits 1941 bzw. 1948 einen neuen Weg ein, indem er ein Verbrechen nicht nur unter dem Täteraspekt betrachtet, sondern auch die Beteiligung und die Rolle des Opfers im Verbrechen zu be-

rücksichtigen sucht. Diese neue Sichtweise wurde von anderen Forschern aufgenommen und so bildete sich in wenigen Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg als Teildisziplin der Kriminologie die sogenannte Viktimologie heraus. Darunter ist die Wissenschaft vom Verbrechensopfer zu verstehen; die Viktimologie versucht also, die wechselseitigen Beziehungen zwischen Täter und Opfer als Partner im Verbrechen zu untersuchen (SCHNEIDER 1979). Da die meisten Morde bzw. Tötungsdelikte an Menschen verübt werden, die der Täter schon länger kennt, scheint der Ansatz der Viktimologie in der Motivforschung gerechtfertigt zu sein. Eine Fülle neuer kasuistischer Arbeiten ist der Untersuchung der Täter-Opfer-Beziehung gewidmet (HEISER 1980; HOLLER 1980). Unter diesem Untersuchungsaspekt kommt HEISER (1980) zu folgender Einteilung:

1. Tötungsdelikte im familiären Bereich: Konflikttäter, Tötungen im Verlauf banaler familiärer Streitigkeiten, Tötungsdelikte im familiären Bereich aus Angst, Haß oder Abscheu.
2. Tötungsdelikte im außerfamiliären Bereich: Tötungen im Verlauf flüchtiger sexueller Partnerschaften, Tötungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten, Tötungen im Verlauf nicht-familiärer Streitigkeiten.

1.2. Darstellung der verschiedenen Tötungsarten

Erwürgen und Erdrosseln sind Tötungsarten, die spezifische Tatmerkmale aufweisen, die ihrerseits wieder Rückschlüsse auf Tathergang und Intensität der Gewaltanwendung zulassen. In der kriminologischen Forschung gibt es keinen zwingenden Darstellungsmodus der verschiedenen Tötungsarten, die dieser Arbeit aus Gründen der Übersicht vorangestellt werden. Der nachfolgende Katalog der Tötungsarten basiert auf der Aufstellung der "Delikte gegen Personen", wie sie im Handbuch der Kriminalistik unter dem Kapitel "Vorsätzliche Tötungen" von GROSS/GEERDS behandelt werden.

Tötungen durch fremde Hand

1.2.1. Tötung durch Schußwaffen

a) Faustfeuerwaffen
Die Tötung durch Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolver) überwiegt in der Liste der vorsätzlichen Tötungsarten.

b) Handfeuerwaffen
Handfeuerwaffen sind Schießwaffen mit langem Lauf (Gewehre, Flinten), die mit zwei Händen zu bedienen sind. Sie werden besonders bei Tötungen aus größerer Distanz verwendet.

1.2.2. Tötung durch Sprengstoff

Diese Tötungsart ist im Vergleich zu anderen äußerst selten. Sie taucht jedoch besonders bei politischen Anschlägen und Terrorakten auf. Der Einsatz von Sprengstoff setzt eine ausführliche Planung des Anschlages voraus und erfordert Erfahrung im Umgang mit Sprengmaterialien und technische Kenntnisse.

1.2.3. Tötung durch scharfe Gewalt

a) Stich

Die Tötung durch Stich gehört zu den häufig gewählten Tötungsarten, die schon seit Urzeiten angewandt werden. Neben den k l a s s i s c h e n Stichwaffen, -Dolch, Messer, Stilett-, kommen immer häufiger z u f ä l l i g e Instrumente wie Scheren, Nadeln oder abgeschlagene Trinkgläser zur Anwendung.

b) Schnitt

Die Tötung durch Schnitt ist unter den Tötungen durch fremde Hand ein seltenes Ereignis, bei Suizidhandlungen jedoch häufig, zum Beispiel in Form von Pulsaderschnitten mit dem Rasiermesser.

c) Hieb

Die Tötung durch Hieb ist relativ selten, da die Tatwerkzeuge, -Axt, Beil-, nur selten planmäßig und wiederholt, sondern in der Regel zufällig benutzt werden.

1.2.4. Tötung durch stumpfe Gewalt

Die Tötung durch stumpfe Gewalt ist sehr häufig. Sie wird verursacht durch Schläge mit Hämmern, Steinen, durch Faustschläge oder Tritte. Tod durch stumpfe Gewalt tritt auch ein bei Sturz aus großer Höhe auf harten Untergrund, sowie bei Herabwerfen harter Gegenstände auf das Opfer.

1.2.5. Tötung durch Gift

Der Giftmord gilt seit der Antike als die klassische Tötungsart. Heute sind durch chemische und technische Fortentwicklungen zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten von Tötung durch Gift bekannt.

1.2.6. Tötung durch Ersticken

Merkmal dieser Tötungsart ist das Bestreben des Täters, durch Anwendung von Gewalt die lebensnotwendige Atmungstätigkeit seines Opfers zu unterbinden bzw. auszuschalten.

a) Ersticken
Der Tod durch Ersticken taucht bei der Kindstötung sehr häufig auf, gelegentlich auch bei der Tötung von Erwachsenen, zum Beispiel durch Knebelung.

b) Erwürgen
Diese Tötungsart tritt sehr häufig in Erscheinung; sie gilt als äußerst primitiv.

c) Erdrosseln
Die Tötung durch Erdrosseln gelangt häufig zur Anwendung. Typische, da leicht zugängliche Drosselwerkzeuge, sind Schnüre, Leinen, Schals, Tücher, Gürtel, Damenstrümpfe etc.

c) Ertränken
Diese Tötungsart ist im allgemeinen ein sehr seltenes Ereignis, welches vor allem bei der Kindstötung beobachtet wird.

2. Problemstellung

Immer wenn ein Tötungsverbrechen verübt wird erhebt sich auch die Frage, was den oder die Täter bewogen haben mag, eine bestimmte Tötungsart anzuwenden. Beruht die Wahl der Tötungsart auf einer Augenblicksentscheidung, ist sie lange im voraus präzise geplant und eingeübt, - zum Beispiel bei Anwendung von Schußwaffen oder anderer technischer Hilfsmittel,deren Handhabung geübt werden muß -, spielen sadistische Gründe eine Rolle? Solche Überlegungen bedürfen der näheren Untersuchung. Aufgrund von Fallbeschreibungen wird in dieser Arbeit versucht, Kriterien zu finden, die eine Antwort auf die Frage nach der Wahl der Tötungsart zulassen. Die Untersuchung der näheren Tatumstände, -Tatort, Tatzeit-, sowie Angaben über Bildungsgang und Intelligenz des Täters scheinen Hinweise in dieser Richtung zu geben.

Den zweiten Aspekt der Untersuchung bildet die Analyse der Beziehung zwischen Täter und Opfer. Basierend auf dem Ansatz der Viktimologie wird versucht zu klären, wer wen tötet und welche Rolle hierbei Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer, Geschlechtszugehörigkeit etc. spielen.

Der dritte Punkt der vorliegenden Arbeit untersucht die Persönlichkeiten von Täter und Opfer. Dabei wird versucht, aufgrund der Auswertung der persönlichen Lebensumstände Hinweise auf Entstehung und Ausführung der Tat zu gewinnen.

3. Todesfälle durch Würgen und Drosseln, verursacht durch fremde Hand, die im Institut bearbeitet worden sind.

3.1. Berichtszeit und Statistik

In der Zeit vom 1. April 1964 bis zum 31. Dezember 1979 wurde im Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen die Diagnose Tod durch Würgen und/oder Drosseln, verursacht durch fremde Hand, 64 mal unter 3 936 Obduktionen gestellt. Dies entspricht in der Berichtszeit einer Häufigkeit von 1,6%.

Bei den Opfern handelte es sich um 17 Männer und 47 Frauen mit einem Durchschnittsalter von 38,7 Jahren.

Unter den 64 Fällen befanden sich 10 Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis 13 Jahren und zwar 3 Mädchen und 7 Jungen.

Die Casuistik gliedert sich in folgende neun Gruppen:

Tabelle 1: Gruppenübersicht über Täter und Opfer

Gruppe	Täter	Opfer	Anzahl der Fälle
1	Männer über 18	Frauen über 18	39
2	Männer über 18	Frauen unter 18	1
3	Männer unter 18	Frauen/Mädchen	6
4	Männer über 18	Männer über 18	7
5	Männer unter 18	Männer über 18	1
6	Männer über 18	Jugendliche/Kinder männlichen Geschlechts	3
7	Frauen über 18	Frauen über 18	1
8	Frauen über 18	Jugendliche/Kinder männlichen Geschlechts	4
9	Frauen über 18	Männer über 18	2
		Gesamt:	64

3.2. Casuistik

3.2.1. Täter: Männer ≧ 18 Jahre Opfer: Frauen ≧ 18 Jahre

3.2.1.1. (L 2/65)
Sch., Katharina
geb. am 17.10.1946 gest. am 4.1.1965

1. Der Fall

Der 22 Jahre alte Elektroschweißer Dieter F. hatte am 4.Januar 1965 seine 18 Jahre alte Freundin im Verlauf von Streitigkeiten zwischen 17.00 und 18.00 Uhr mit einem Damenstrumpf in seinem PKW erdrosselt.

2. Vorstrafen

F. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

F. wurde als ältestes von fünf Kindern ehelich geboren. Der Vater ist Maler, die Mutter Hausfrau, die Familie lebt in geordneten Verhältnissen. F. kam mit Eltern und Geschwistern immer gut aus.

4. Eigener Entwicklungsgang

F. wuchs im Elternhaus auf, wo er während des Krieges gemeinsam mit seinem Großvater bei einem Bombenangriff im Haus verschüttet wurde. Seine Kindheit verlief normal; er bereitete seinen Eltern keine Schwierigkeiten. Er besuchte die Grund- und Hauptschule und war ein mittelmäßiger Schüler. Nach der Schule machte er eine Lehre als Schweißer, die er mit der Gesellenprüfung erfolgreich abschloß. Seine Freizeit verbrachte er nach eigener Aussage vornehmlich mit Fußballspielen. Nach einer dreijährigen Dienstzeit (1960 bis 1963) als Freiwilliger bei der BW (Tätigkeit: Fallschirmspringer; letzter Dienstgrad: Obergefreiter) machte er 1963 eine Zusatzausbildung für Schweißarbeiten im Brückenhochbau, 1964 einen Lehrgang für Kesselschweißer.

Nach Aussage seiner Mutter war F. schon ein schwerblütiges, kontaktarmes und wortkarges Kind. Aufgrund der psychiatrisch-psychologischen Gutachten ergibt sich folgendes Bild: F. ist durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 98). Seine Persönlichkeitsstruktur ist wenig differenziert und nicht altersentsprechend. Er ist egozentrisch, besitzt eine deutlich schizoide Persönlichkeitsstruktur und neigt zu radikalen Lösungen mit Totalitätscharakter.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

F.hatte seine spätere Freundin in der Faschingszeit 1964 kennengelernt. Der erste GV fand am 20. 11. 1964 im PKW statt. Einen von F. gestellten Heiratsantrag lehnte Katharina Sch. im Herbst 1964 ab. Für F. war es die erste feste Bindung. Dagegen beschloß Katharina im Oktober 1964, den Wohnort zu wechseln,um, gelöst vom Elternhaus, selbständig zu werden und ihre Liebe zu F. zu überprüfen. Sie bemühte sich in C., wo ihre Freundin Brigitte lebte und arbeitete, um eine Stelle in einem Hotel, die ihr auf Weihnachten 1964 zugesagt wurde. F. wurde auf Brigitte eifersüchtig und fürchtete,durch deren schlechten Einfluß Katharina zu verlieren. Es gelang ihm Katharina zu bewegen, die neue Stelle erst nach Neujahr 1965 anzutreten. Durch Katharinas Pläne sah F. seine Besitzansprüche auf sie gefährdet und fasste am Abend des 3. 1. 1965 zum erstenmal den Plan, Katharina mit einem Strumpf zu erdrosseln. Er entschied sich für einen Strumpf als Tatwerkzeug, da ihm der Fall eines Mädchens bekannt war, das 1963 mit einem Strumpf erdrosselt worden war (Täter zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt).

6. Das Tatgeschehen

Am 4. 1. 1965 verläßt Katharina den Wohnort und fährt mit der Bahn nach C. F. geht zunächst zur Arbeit, fasst aber um 11,30 Uhr plötzlich den Entschluß, mit dem PKW nach C. zu fahren in der Absicht, Katharina zur Rückkehr zu bewegen oder sie zu töten. In C. trifft er sich mit Katharina und fährt mit ihr in einen Wald in der Nähe des Ortes.

Nachdem es zu keiner Einigung kommt, tötet er sie folgendermaßen: Unter Vortäuschung einer zärtlichen Umarmung schlingt er der auf dem Fahrersitz sitzenden Katharina unbemerkt einen Strumpf um den Hals und macht einen einfachen Knoten. Er überlegt noch einmal seinen Plan und zieht,als Katharina den Kopf anhebt, den Knoten von hinten zu, wobei sich Katharina kaum wehren kann.
Unmittelbar nach der Tat fährt er mit seinem toten Opfer in C. zur Polizeistation und stellt sich freiwillig.

7. Einstellung zur Tat

Die Tat des F. ist sicherlich keinem Augenblicksaffekt entsprungen, sie ist vielmehr der Schlußpunkt einer krisenhaften Entwicklung. Ausgangsbasis für seine Tat bilden gewisse abnorme Persönlichkeitszüge wie zum Beispiel Unreife, einfache Strukturierung, egozentrische Einstellung, Empfindsamkeit und Verletzlichkeit, Selbstunsicherheit und Kontaktschwäche. Besonders wichtig aber ist die Erkenntnis, daß F. sich in der Situation des verlassenen Liebhabers befand. Seine Eifersucht auf Katharinas Freundin einerseits und die Angst, Katharina durch den Ortswechsel zu verlieren andererseits, führten zur Tat, die F. nicht planmäßig angestrebt hatte. Bis zuletzt schwankte er innerlich, ob er die Tat ausführen sollte oder nicht. Unmittelbar vor der Tat ließ sich bei F. eine depressive Verstimmung, eine Aufweichung der Persönlichkeit und eine spannungsreiche Instabilität feststellen. Die Gründe hierfür sind in der Ungewissheit über sich und Katharina zum damaligen Zeitpunkt zu suchen. In diesem Zusammenhang mit seiner depressiven Verstimmung müssen auch seine Suizidpläne, die er im Anschluß an die Tat hegte, aber nicht zur Ausführung brachte, gesehen werden. F. sah im Tod der Katharina die Verwirklichung seiner Besitzansprüche; das heißt, im Tod gehörte sie ihm ganz allein.

3.2.1.2. (L 24/65)

S., Christine
geb. am 6. 6. 1906 gest. am 18. 6. 1965

1. Der Fall

Der 25 Jahre alte Vertreter Sigurt B. hatte am 18.Juni 1965 gegen 14.00 Uhr die ihm unbekannte 59 Jahre alte Christine S. mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

B. ist wegen schweren Diebstahls, Steuerhinterziehung, Falschmünzerei, Hehlerei und wegen verschiedener Kfz-Delikte vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

B. wurde als zweites von vier Kindern ehelich geboren. Der Vater wurde 1945 als vermißt gemeldet, die Mutter lebt seit dieser Zeit in eheähnlichem Verhältnis.

4. Eigener Entwicklungsgang

B.wuchs ohne Vater auf und hatte häufig Auseinandersetzungen mit seiner Mutter. Nach dem Besuch der Grund- und Hauptschule begann er eine Malerlehre, die er 1958 nach zweieinhalbjähriger Laufzeit abschloß. Er hielt es an keiner Arbeitsstelle lange aus und wechselte bis zur Tat insgesamt 18mal den Arbeitsplatz. B. ist durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 96). Seit 1961 liegt bei B.eine schizophrene Erkrankung vor, die 1955 eine schubartige Aktualisierung erfuhr. Aufgrund eines Gutachtens wurde ihm verminderte Zurechnungsfähigkeit zuerkannt und die Einweisung in ein PLK verfügt. B. verfügt nach eigenen Aussagen über ein Warnsystem, das ihm seine seelische und innerliche Leere signalisiert.
Sein Gehirn würde, so z.B., durch Dritte wieder aufgeladen. "Mein Werdeglaube und meine zusammenballende Kraftbildung sind weg...". Aus diesem Grunde ist B. gemeingefährlich.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

B. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.

6. Das Tatgeschehen

Am 18. 6. 1965 schlug B. mit einem Meißel der Christine S. vor dem Betreten ihres Schrebergartens zweimal vorn auf den Kopf. Anschließend nutzte er die durch die Schläge eingetretene Benommenheit der Frau aus, umfaßte ihren Hals von rückwärts mit beiden Händen und würgte sie, bis der Tod eintrat. Zu einer nennenswerten Gegenwehr war Christine S. nicht imstande.

7. Einstellung zur Tat

B. hatte schon früher von der beabsichtigten Tötung eines Menschen gesprochen. Er erklärte auf Vorhalt, daß er mit dem Tod der Christine S. nichts zu tun habe. Er habe sie im Graben liegen sehen und ihr helfen wollen. Auf Vorhalt der Tat: "Das beunruhigt mich aber, was da alles geschrieben steht. Ich bin unschuldig und weiß von nichts!"

3.2.1.3. (L 75/66)

B., Elke
geb. am 4. 11. 1944 gest. am 23. 7. 1966

1. Der Fall

Der 23 Jahre alte Bäckermeister Hans-Jürgen B. hatte am 23. Juli 1966 zwischen 19.00 und 20.00 Uhr seine 21 Jahre alte Ehefrau mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

B. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

B. wurde ehelich geboren und hatte noch eine sieben Jahre ältere Schwester. Sein Vater, ebenfalls Bäckermeister, starb 1960, seine Mutter 1964. Das Verhältnis zur Schwester war

gut bis zur gemeinsamen Führung der väterlichen Bäckerei; seit dieser Zeit gab es Verstimmungen.

4. Eigener Entwicklungsgang

B. besuchte die Grund- und Hauptschule. Er war ein überdurchschnittlicher Schüler. Anschließend machte er im väterlichen Betrieb eine Bäckerlehre, die er nach Ablauf von drei Jahren mit der Gesellenprüfung abschloß. Nach dem Tod des Vaters führte er die väterliche Bäckerei weiter und machte nebenher im August 1963 mit knapp 21 Jahren die Meisterprüfung. Nach dem Tod der Mutter übernahmen B. und seine Schwester die Bäckerei. Aufgrund wachsender Differenzen gaben die Geschwister 1965 die Bäckerei auf. B. arbeitete anschließend in verschiedenen Bäckereien und übernahm am 3. 5. 1966 eine Bäckerei im Allgäu.
Aufgrund psychiatrisch - psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: B. hatte eine starke Bindung an seine Eltern, vor allem an seine Mutter. Er ist sehr empfindlich und selbstunsicher. Seine zwischenmenschlichen Beziehungen spielen sich vorwiegend im Triebhaften ab. Ihm fehlt die erforderliche Reife zur Eheführung.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

B. hatte seine spätere Ehefrau bereits 1962 kennengelernt und heiratete sie am 22. 4. 1966, obwohl sie auch während der Verlobungszeit andere Männerbekanntschaften hatte und ein uneheliches Kind, möglicherweise von B. gezeugt, in die Ehe brachte. Wegen dieses Kindes stand sie unter Fürsorgeerziehung. An anderer Stelle behauptet B., die Ehefrau erst im Januar 1965 kennengelernt zu haben. Schon kurz nach der Heirat kam es zwischen den Ehepartnern zu Streitigkeiten wegen der außerehelichen Beziehungen der Frau. B. entwickelte Eifersuchtsgefühle gegenüber der Freundin seiner Frau und vermutete ein lesbisches Verhältnis zwischen den Freundinnen. Er störte sich vor allem an der Tatsache, daß U., die Freundin, ständig bei den Eheleuten zugegen war. Elke B. vernachlässigte den Haushalt und fuhr aus Heimweh mehrfach

zu ihrer Mutter nach Westfalen, kehrte aber jedesmal nach kurzer Zeit wieder zum Ehemann zurück. Im Laufe der Zeit bemerkte B. bei seiner Frau einen ausgeprägten Hang zum Alkohol. So entwickelte sich eine zwiespältige Haßliebe, überspannt, triebhaft und von Unverständnis erfüllt.
Anfang Juli 1966 spielte B. zum erstenmal mit dem Gedanken, seine Frau umzubringen, nachdem sie für einen Tag weggelaufen war. Dabei erinnerte er sich eines Gesprächs mit einem Medizinstudenten, der ihm von der Herstellung eines tödlichen Nikotinabsuds durch Auskochen einer Zigarre berichtet hatte. Mit dieser Art der Tötung seiner Frau spielte er in Gedanken, dachte die Sache aber nicht ganz zu Ende.

6. Das Tatgeschehen

In der Woche vor der Tat wurde anläßlich eines Streites die Möglichkeit einer Scheidung erörtert. Im Lauf dieser Erörterung einigten sich die Ehepartner, daß man sich im Falle einer Scheidung nicht Hals über Kopf trennen wolle.
Am Abend der Tat kam B. gegen 18.45 Uhr nach Hause und verspürte sofort eine veränderte Situation. Er wurde mißtrauisch, weil verschiedene Kleidungsstücke seiner Frau am Fenster hingen und stellte seine Frau zur Rede. Elke B. erklärte ihm daraufhin, daß sie ihn heute noch verlassen und sich von ihm scheiden lassen wolle. B. wollte seine Frau beschwichtigen, was jedoch nicht gelang. Das Gespräch wurde immer heftiger und artete schließlich in tätliche Auseinandersetzung aus, wobei Elke B. ihrem Mann mit der Hand durch das Gesicht fuhr und ihn kratzte. B. sah rot und packte die Frau mit beiden Händen am Hals, wobei seine Daumen an der Vorderseite ihres Halses lagen.
Dies spielte sich alles so schnell ab, daß B. keine Gegenwehr seiner Frau bemerkte. Er lockerte seinen Griff erst, nachdem er spürte, wie der Körper seiner Frau schlaff wurde. Sodann ging er in die Küche und holte ein Paar Perlonstrümpfe, die dort zum Trocknen aufgehängt waren. Diese legte er von hinten um den Hals seiner Frau verknotete sie zweimal von vorn und zog zu. Im Schlafzimmer holte er einen

Spiegel und hielt ihn unter Mund und Nase seiner Frau. Da der Spiegel nicht beschlug, stellte er fest, daß sie tot war und brachte sie in ihr Bett, wo er die Strümpfe wieder vom Hals löste. Später verließ er die Wohnung und ging in ein Gasthaus. Drei Tage nach der Tat stellte er sich selbst der Polizei.

7. Einstellung zur Tat

B. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich kann nur sagen, daß es mir leid tut, daß es so weit gekommen ist". Später gibt B. an: "Ich denke mir jetzt, daß es zwangsläufig so kommen mußte. Meine Frau hat ja direkt darauf hingesteuert. Mir tut es eigentlich gar nicht mehr so richtig leid".

3.2.1.4. (L147/66)

S., Berta
geb. am 1. 5. 1913 gest. am 26.11. 1966

1. Der Fall

Der 36 Jahre alte Lagerarbeiter Rudolf H. hatte am späten Vormittag des 26. November 1966 die 53 Jahre alte Berta S. mit beiden Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

H. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

H. wurde ehelich geboren. Sein Vater war Fernfahrer. Er trank in starkem Maße Alkohol und unterhielt außereheliche Beziehungen zu anderen Frauen.

4. Eigener Entwicklungsgang

H. war ein guter Schüler. Nach der Schule begann er eine Lehre als Maler, bestand aber die Gesellenprüfung nicht und hatte Angst, diese zu wiederholen. Danach wechselte er

häufig den Arbeitsplatz; er arbeitete als Verkäufer in einer Drogerie, als Wachsoldat in einer amerikanischen Einheit, als Krankenpfleger und zuletzt als Lagerarbeiter. Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: H. gilt als labil, sensibel und verschlossen. Er ist unsicher und auf der Suche nach einer Vaterfigur. H. ist homosexuell.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

1964 lernte H. den Mann von Berta S. an einem Treffpunkt für Homosexuelle kennen. Beide trafen sich häufig; 1965 wohnte H. sogar für längere Zeit in der Wohnung des Ehepaars S. H. und S. empfanden Berta S. als Störung in ihrer Beziehung. H. erwog aus diesem Grund die Tötung der Berta S. durch Gift.

6. Das Tatgeschehen

Am Tag der Tat kam H. zu Berta S. in die Wohnung, um mit ihr über sein Verhältnis zu ihrem Ehemann zu reden. Im Verlauf des Gesprächs kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, während der H. Berta S. mit der Faust ins Gesicht schlug. Berta S. wehrte sich und zog ihn an den Haaren zu Boden. Beide wälzten sich am Boden. Berta S. kratzte und wehrte sich heftig. H. würgte Berta S. im Verlauf des Streits mit beiden Händen und lockerte seinen Griff erst, als sie nur noch röchelte. Dann wusch er sich, nahm eine Geldbörse mit und kehrte an seinen Wohnort zurück.

7. Einstellung zur Tat

H. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich weiß nicht, wie ich an den Hals gekommen bin. Ich habe gezittert und geschwitzt. In meinem Kopf hat es gerauscht. Ich war nervös und dann kann ich einfach nicht mehr denken". Außerdem gibt er an, daß Berta S. seinen homosexuellen Beziehungen zu S. entgegengestanden habe.

3.2.1.5. (L 159/67)

J., Hilde
geb. am 7. 9. 1942 gest. am 24. 8. 1967

1. Der Fall

Der 34 Jahre alte Zimmermann Hans Sch. hatte am 25. Juli 1967 kurz vor Mitternacht die ihm unbekannte 24 Jahre alte Hilde J. heftig gewürgt. Vier Wochen später starb sie an den Folgen dieser Tat.

2. Vorstrafen

Sch. ist neunmal vorbestraft. So wegen fahrlässiger Tötung, Diebstahls in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung, wobei er seine Opfer zweimal würgte; wegen Nötigung, Fahrens ohne Führerschein in Tateinheit mit Verkehrsunfallflucht und wegen Vortäuschung einer Straftat.

3. Familienvorgeschichte

Sch. wurde als erstes von zwei Kindern ehelich geboren. Sein Vater war Angestellter bei der Eisenbahn (DDR).

4. Eigener Entwicklungsgang

Aufgewachsen in geordneten Familienverhältnissen, besuchte er acht Jahre lang die Grund- und Hauptschule. Er war ein durchschnittlicher Schüler. Nach der Schulzeit begann er eine Lehre als Zimmermann, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. Später arbeitete er bei verschiedenen Betrieben als Zimmermann. 1952 flüchtete er aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland und hielt sich nach seiner Flucht in verschiedenen Übergangslagern auf. Aus seiner 1954 geschlossenen Ehe, die er als harmonisch bezeichnet, gingen vier Kinder hervor. In den folgenden Jahren arbeitete er als Vertreter für sanitäre Anlagen und Waschmaschinen, kehrte aber, da er nicht genügend Geld verdiente, in seinen erlernten Beruf zurück.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Sch. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.

6. Das Tatgeschehen

Am Tatabend hatte Sch. nach eigenen Angaben mindestens sieben Flaschen Bier und ebensoviele Schnäpse in einer Baukantine getrunken. Gegen 23.00 Uhr begab er sich mit einem Fernglas zu einem in der Nähe gelegenen Schwesternwohnheim, um - wie üblich - seine voyeuristischen Neigungen zu befriedigen. Er hoffte, durch das Fernglas eine Frau beim Entkleiden beobachten zu können. Da er nichts gesehen hatte, hielt er sich nicht lange auf. Auf dem Heimweg kam ihm plötzlich und für ihn überraschend Hilde J. entgegen, die sich aus dem Kino kommend, auf dem Heimweg befand. Da er befürchtete, daß ihn diese Frau bei seinem Tun beobachtet haben könnte, sprang er sie an, legte einen Arm um ihren Hals und warf sie nach hinten zu Boden. Dabei fiel er gleichzeitig mit ihr zu Boden, den Arm immer noch um ihren Hals gelegt. Er zog den Arm erst vom Hals weg, als beide am Boden lagen.

7. Einstellung zur Tat

"Ich wollte nur einen Angriff, den ich von ihrer Seite befürchtete, abwehren. Zu diesem Zwecke wollte ich sie nur zu Boden werfen, um in der Zwischenzeit weglaufen zu können. Sie hat nicht geschrien, und sie hat sich nicht gewehrt. Es tut mir wirklich leid, daß die Frau durch meinen Angriff ihr Leben verloren hat. Damit habe ich auf keinen Fall gerechnet; es lag auch nicht in meiner Absicht".

3.2.1.6. (L 48/68)

C., Ugur
geb. am 1. 1. 1945 gest. am 8. 3. 1968

1. Der Fall

Der 36 Jahre alte Gießereiarbeiter Süleymann C. hatte am

8. März 1968 seine 23 Jahre alte Ehefrau mit den Händen gewürgt und anschließend mit einem Stoffetzen erdrosselt.

2. Vorstrafen

C. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

C. ist als sechstes Kind ehelich in der Türkei geboren. Die Mutter starb, als C. sechs Monate alt war; der Vater, Landwirt, heiratete zum zweitenmal und starb 1966.

4. Eigener Entwicklungsgang

C. wuchs in primitiven, jedoch geordneten Familienverhältnissen in der Türkei auf. Er besuchte drei Jahre lang die Grundschule, die er jedoch ohne Abschluß verließ. Anschließend arbeitete er zunächst in der elterlichen Landwirtschaft und, nach zweijähriger Militärzeit, als Bauhilfsarbeiter. Im Sommer 1964 kam er in die Bundesrepublik Deutschland.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Im Dezember 1967 fuhr C. in die Türkei, um eine Frau zu suchen; dabei lernte er Ugur C. kennen und heiratete sie zwei Monate später. Die Frau fühlte sich in der fremden Umgebung nicht wohl, außerdem von der Ehe schon nach kurzer Zeit enttäuscht. C. seinerseits hegte den Verdacht, daß es seine Frau mit der ehelichen Treue nicht so genau nahm: "Ich habe meine Frau wirklich sehr geliebt. Ich weiß aber nicht, ob mich meine Frau auch von Herzen geliebt hat".

6. Das Tatgeschehen

Am Morgen des Tattages faßte C. erstmals den Gedanken, seine Frau zu töten. In der Mittagspause, die er daheim verbrachte, kamen Eifersuchtsgefühle auf, so daß er sich endgültig entschloß, seine Frau mit den Händen zu erwürgen. Während des Essens kam es zu einer Auseinandersetzung wegen der angeblichen Untreue seiner Frau. C. stand plötzlich auf, würgte seine Frau mit den Händen und erdrosselte sie

dann mit einem Stoffetzen: "Ich habe meine Frau etwa sieben Minuten lang gewürgt; ich hatte meine Armbanduhr an und habe zufällig auf die Uhr gesehen. Ich habe mit aller Kraft zugedrückt. Ich habe Ugur schnell die Hände um ihren Hals gelegt, daß sie gar nichts machen konnte und auch keine Abwehrmöglichkeit hatte. Zunächst hat meine Frau mit den Armen und Beinen Bewegungen gemacht, nach drei bis vier Minuten wurde sie aber kraftlos und schlaff. Sie wurde bewußtlos; ich habe aber immer noch weiter gewürgt. Weil meine Frau nicht tot war, habe ich den Stoffetzen, der zufällig auf der Couch lag, genommen und damit den Hals etwa eine bis zwei Minuten zugezogen".

7. Einstellung zur Tat

"Ich habe meine Frau getötet, weil sie sich mit Isleyen - ein türkischer Landsmann - eingelassen und dies abgestritten hat. Ich habe es aus Eifersucht getan, und weil es gegen meine Ehre ging. Für mich gab es keine andere Möglichkeit, als meine Frau zu töten. Wenn meine Frau nicht tot wäre, würde ich sie jetzt noch töten. Ich bereue nicht, meine Frau getötet zu haben".

3.2.1.7. (L 175/68)

K., Marga
geb. am 23. 1. 1922 gest. am 22. 8. 1968

1. Der Fall

Der 43 Jahre alte Elektroingenieur Arnold K. hatte am 22. August 1968 seine 46 Jahre alte Ehefrau im Verlauf von Streitigkeiten während einer Bootsfahrt auf dem Bodensee gegen 17.00 Uhr mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

K. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

K. wurde als einziges Kind seiner Eltern ehelich geboren. Sein Vater war Bauverwalter und starb 1944. Die Mutter lebt. Das Verhältnis zu ihr war gut.

4. Eigener Entwicklungsgang

K. wuchs im Elternhaus auf. Er besuchte vier Jahre die Grundschule, dann das Gymnasium und legte 1943 das Kriegsabitur ab. Anschließend war er Funker in der Wehrmacht. Kriegsgefangenschaft von 1944 bis 1947. Nach einer Lehre als Elektrowerker besuchte er eine technische Lehranstalt und beendete das Studium 1954 mit dem Ingenieurexamen.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

K. hatte seine spätere Ehefrau 1947 kennengelernt. Eheschließung war 1948; aus der Ehe gingen zwei Kinder, 1948 und 1956 geboren, hervor. Die Ehe war von Beginn an nicht glücklich: "Marga war praktisch das erste Mädchen, welches ich kennenlernte. Ich war vorher an Mädchen nicht interessiert, ging meinen Hobbies nach und war ein bißchen Einzelgänger. Meine Mutter war mit dieser Heirat einverstanden, obwohl ein kleiner Standesunterschied vorhanden war; verschiedene Bekannte hatten mir von dieser Heirat abgeraten. Es wurde mir bekannt, daß bald nach meiner Heirat eine Freundin meiner Frau zu jemandem gesagt hat, der Mann sei zu bedauern, der meine Frau bekäme".
Es gab häufig Meinungsverschiedenheiten - "Meine Frau war sehr lautstark und kräftig" - und Tätlichkeiten zwischen den Eheleuten. K. unterhielt ein außereheliches Verhältnis, das seiner Frau bekannt war. Er warf seiner Frau mangelnde Sparsamkeit vor und hatte sie Ende 1967 im Verlauf von Streitigkeiten gewürgt.

6. Das Tatgeschehen

Zur Tatzeit befand sich das Ehepaar auf Urlaubsreise. Bei einem Ausflug zum Bodensee kam es wegen finanzieller Angelegenheiten zum Streit. Dieser Streit, ein hitziger Wort-

wechsel, wurde auf der anschließend unternommenen Bootsfahrt weitergeführt. K. geriet dermaßen in Wut, daß er seine Frau mit den Händen würgte, bis sie aus dem Boot kippte. Nach seinen Angaben habe sie sich nicht mehr gerührt.

7. Einstellung zur Tat

K. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich betone absichtlich und ausdrücklich, daß es nicht meine Absicht war, auf diese Weise meine Frau ums Leben zu bringen. Den Tod meiner Frau bedauere ich sehr; und ich würde alles darum geben, wenn ich die Tat ungeschehen machen könnte und meine Frau noch am Leben wäre, und zwar trotz aller bestehenden Meinungsverschiedenheiten. Ich muß sagen, daß diese in der letzten Zeit an und für sich in erträglichen Grenzen geblieben sind und auch immer seltener vorkamen. Die Unstimmigkeiten mit meiner Frau beruhten darauf, daß ich zu ihr keinen seelischen Kontakt finden konnte, das heißt aber nicht, daß ich sie deshalb loswerden wollte".

3.2.1.8. (L 213/68)

G., Hedwig
geb. am 11. 4. 1934 gest. am 19. 10. 1968

1. Der Fall

Der 19 Jahre alte Hilfsarbeiter Giuseppe I. hatte am 18. Oktober 1968 gegen 18.30 Uhr die ihm unbekannte 34 Jahre alte Hedwig G. mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

In der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht, in Italien jedoch wegen Diebstahls und Fahrens ohne Fahrerlaubnis vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

I. wurde in Italien ehelich geboren und wuchs mit drei Geschwistern auf. Sein Vater betrieb eine kleine Landwirt-

schaft und war nebenbei Straßenfeger. Er hat seine Eltern gern, auch diese mögen ihn. Das Verhältnis zu den Geschwistern war gut. Seit er in der Bundesrepublik Deutschland ist, unterhält er Briefverkehr zu Eltern und Geschwistern.

4. Eigener Entwicklungsgang

I. wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf. Er besuchte nur zwei Jahre die Grundschule und arbeitete vom siebten bis zum siebzehnten Lebensjahr als Kuhhirte bei einem Bauern. Diese Tätigkeit hat ihm gut gefallen. Später arbeitete er als Hilfsarbeiter und Tagelöhner. 1966 heiratete er auf Betreiben seiner Eltern zur Rettung der Familienehre eine von einem verheirateten Mann geschwängerte Cousine. Er verstand sich nicht mit seiner Frau; inzwischen leben sie getrennt. Im September 1967 kam er nach Deutschland. Seine Freizeit verbrachte er hauptsächlich in Gaststätten und bei Dirnen.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: I. ist von unterdurchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 68). Er bietet ein extrem extravertiertes Persönlichkeitsbild. In Problemsituationen reagiert er entweder mit Passivität oder mit kraftprahlerischem Aufbrausen. Neben geringer Bindungsfähigkeit findet sich bei ihm eine erhöhte Empfindlichkeit bei narzißtischen Kränkungen.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

I. kannte Hedwig G. vom Sehen und wußte, daß sie eine Dirne war. Seit drei Jahren ging sie der gewerbsmäßigen Unzucht nach. Hedwig G. war Mutter von drei ehelichen Kindern, um die sie sich jedoch kaum kümmerte. Einen festen Wohnsitz hatte sie nicht. Infolge ihres Lebenswandels war sie heruntergekommen und verwahrlost. In Dirnenkreisen hatte sie den Rufnamen Laila.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag besuchte I. eine Gaststätte, in der er zufällig

Hedwig G. traf. Er setzte sich zu ihr. Sie beschlossen, gemeinsam noch ein weiteres Gasthaus aufzusuchen. Dort zeigte I. Fotos seiner Eltern und Geschwister, worauf Hedwig G. behauptete, den Vater und den Bruder von I. zu kennen. Außerdem sagte sie, daß sie mit dem Vater und einem seiner Brüder schon GV ausgeübt habe. Nach Aussage von I. waren weder Vater noch Bruder je in der Bundesrepublik Deutschland gewesen. In der zweiten Gaststätte kamen I. und Hedwig G. überein gemeinsam GV auszuüben. Als Liebeslohn wurden 10 DM vereinbart. Sie verließen das Lokal und übten in einem nahegelegenen Gebüsch den GV aus. Wie verabredet, gab I. nach dem Verkehr die 10 DM. Doch Hedwig G. war damit nicht zufrieden, sie forderte 20 DM. Es kam zum Streit, in dessen Verlauf sie ihm drohte, ihr Bruder werde ihn töten, wenn er nicht bezahle. Außerdem beleidigte sie ihn mit den Worten: "Du dummer Zigeuner!". Dann machte sie Anstalten, in ihre Hosentasche zu greifen, und sagte: "Ich habe ein Messer und schneide Dir damit den Bauch auf", Daraufhin verlor I. den Verstand und umfasste die Frau mit seinem rechten Arm am Hals. Dann drückte er mit dem abgewinkelten Arm den Hals der Frau zu. Über den Tathergang berichtet I.; "Ich dürfte den Hals der Frau ca. fünf Minuten fest zugedrückt haben. Geschrieen hat die Frau nicht, denn so wie ich mit meinen Muskeln zugedrückt habe, war es ihr unmöglich. Ich bin im Armdrücken fast unschlagbar. Während ich die Frau gedrückt habe, habe ich gehört, daß sie Wasser ließ und Kotabgang hatte. Dabei beschmutzte ich meine rote Jacke, die ich vor dem GV abgelegt hatte. Ich wusch die Jacke am nächsten Tag daheim. Nachdem die Frau tot war, habe ich ihre Tasche durchsucht, um die Bilder, die sie mir in der Gaststätte abgenommen hatte, wieder an mich zu nehmen. Den Ausweis, der aus ihrer Tasche gefallen war, habe ich so auf ihren Bauch gelegt, daß er sofort zu sehen war". I. fuhr nach der Tat an seinen Wohnort und besuchte dort noch ein Gasthaus. Dort verhielt er sich ruhig und fiel in keiner Weise auf.

7. Einstellung zur Tat

I. antwortet auf die Frage, ob er die Tat noch einmal begehen würde, wenn ihn jemand Zigeuner oder dumm hieße: "Wenn diese Worte zu mir im Spaß gesagt werden, nehme ich sie ohne weiteres hin. Aber wenn mir jemand im Ernst diese Beleidigungen zuträgt, dann würde ich es wieder tun. Nicht einmal von meinem Vater würde ich mir diese Worte gefallen lassen. Durch das, was ich getan habe, ist mein Leben verpfuscht und es tut mir natürlich leid, daß ich die Frau umgebracht habe. Ich habe nicht das Verlangen gehabt, die Frau umzubringen, ich wollte sie nur bewußtlos machen". Möglicherweise habe er, den Wertbegriffen seiner Heimat folgend, eine Dirne nicht für einen besonders wertvollen Menschen gehalten.

3.2.1.9. (L 2/69)

S., Lotte
geb. am 2. 5. 1939 gest. am 1./2. 1. 1969

1. Der Fall

Der 27 Jahre alte Arbeiter Peter S. hatte am in der Nacht vom 1./2. Januar 1969 seine 29 Jahre alte Ehefrau mit den Händen gewürgt und mit einem Damenstrumpf erdrosselt.

2. Vorstrafen

S. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

S. wurde ehelich geboren und wuchs in Ostpreußen auf. Sein Vater, von Beruf Werftschlosser, ist 1943 gefallen. Das Verhältnis zur leiblichen Mutter war schlecht, da sie sich nicht um den Sohn kümmerte. Er hatte aber guten Kontakt zu seiner Stiefschwester.

4. Eigener Entwicklungsgang

S. wuchs bei seiner Großmutter in Ostpreußen auf und kam

nach deren Tod zunächst in ein Waisenheim, sodann mit sieben Jahren zu Pflegeeltern in die DDR. Mit diesen übersiedelte er 1951 in die Bundesrepublik Deutschland. Er besuchte die Grund- und Hauptschule, dann zunächst das Gymnasium. Er mußte aber wegen schlechter Leistungen auf die Realschule wechseln, die er ohne Abschluß verließ. Auf Veranlassung seiner Pflegeeltern kam er in ein Jugendheim, wo er eine Lehre als Gärtner begann. Ende 1960 kam er nach einem Suizidversuch in eine Nervenklinik. Nach der Entlassung kam er zu seiner leiblichen Mutter, die in der Zwischenzeit auch in die Bundesrepublik Deutschland geflohen war.
Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Es handelt sich bei S. um einen übererregbaren Menschen. Bei leicht überdurchschnittlicher Intelligenz besitzt er eine impulsive, egozentrische, wenig soziale Persönlichkeit. Er ist leicht verletzbar, argwöhnisch, skeptisch. Sein Mißtrauen ist fast paranoid. Er hat die Tendenz sich sozial abzukapseln und ist dabei zu aggressiven Übergriffen disponiert. Aufgrund eines neurologischen Zusatzgutachtens muß bei S. an einen Folgezustand nach schwerem Hintrauma gedacht werden, eventuell im Sinne eines frühkindlichen Hirnschadens.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

S. lernte seine spätere Ehefrau an seinem Arbeitsplatz kennen. Er verliebte sich in das Mädchen und heiratete es 1962. Bis dahin hatte S. noch keinen Kontakt zu Mädchen gehabt. Von dieser Ehe versprach er sich die bisher vermisste Geborgenheit. Die Frau hatte ein uneheliches Kind in die Ehe gebracht. Aus dieser zunächst glücklichen Ehe gingen vier Kinder hervor. Seit der Geburt des vierten Kindes bestehen eheliche Spannungen. Ende August 1968 erklärte ihm seine Frau, sie wolle von ihm nichts mehr wissen, da sie immer noch den Vater ihres unehelichen Kindes liebe. Das Verhältnis wurde zusehends schlechter; es kam häufiger zu tätlichen Auseinandersetzungen. S. fasste zu die-

sem Zeitpunkt erstmals den Gedanken, seine Frau zu töten. Seine Frau reichte im Herbst 1968 die Scheidung ein, als S. wegen psychischer und physischer Erschöpfung in einer Heilanstalt untergebracht war.

6. Das Tatgeschehen

Am Abend des 1. 1. 1969 kam S. gegen 21.00 Uhr nach Hause. Seine Frau war nicht anwesend, die Kinder bereits im Bett. Gegen 24.00 Uhr kehrte seine Frau heim. Es kam zwischen beiden bald zum Streit, in dessen Verlauf S. seiner Frau erklärte, er habe die Nase voll von ihr und würde sie am liebsten umbringen. Seine Frau gab ihm zur Antwort, er solle es doch tun. S. schlug seine Frau, die sich durch Kratzen und Beißen zur Wehr setzte. Er packte sie von vorn am Hals mit beiden Händen und drückte den Hals - nach eigenen Aussagen - eine ganze Weile, bis sie zu Boden stürzte. Dann schleifte er sie ins Kinderzimmer des Sohnes, wobei sie sich heftig wehrte. Im Kinderzimmer fand er einen Damenstrumpf, schlang ihn seiner Frau um den Hals und zog zu. Anschließend ging er in der Wohnung umher und rauchte mehrere Zigaretten. Erst nach einigen Stunden löste er den Strumpf vom Hals seiner Frau, weil er, um die Tat zu verdecken, einen Brandunfall vortäuschen wollte. Gegen 05.30 Uhr ging er wieder in das Kinderzimmer, in welchem seine Frau lag, nahm das schlafende Kind ins Elternschlafzimmer und traf Vorbereitungen, einen Brand zu legen. Er schob zwei Kopfkissen unter den Kopf seiner Frau, damit es besser brenne und die Würgemale verdeckt würden. Schließlich deckte er seine Frau mit einer Bettdecke zu und steckte alles mit mehreren Streichhölzern in Brand. Er schloß die Tür, ging zum Hausmeister und meldete diesem den Wohnungsbrand.

7. Einstellung zur Tat

S. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich bereue meine Tat, ich wollte nicht so weit gehen. Ich wollte meiner Frau eben zeigen, daß ich auch ernst machen könnte. Ich hatte einfach die Nerven verloren"...Später erklärte er, er habe seine

Frau immer noch geliebt und habe sich nur aus Eifersucht und Verzweiflung zur Tat hinreißen lassen. In einem Brief an die Staatsanwaltschaft bat er um Freigabe eines Fotos seiner Ehefrau, welches die Staatsanwaltschaft als Beweismittel beschlagnahmt hatte. Nach eigenen Angaben wollte S., nachdem der Tod bei seiner Frau eingetreten war, mit ihr noch den GV ausüben; er habe dies aber aus moralischen Gründen unterlassen.

3.2.1.10 (L 106/69)

L., Ursula
geb. am 19. 3. 1936 gest. am 20. 7. 1969

1. Der Fall

Der 33 Jahre alte Maurer Siegfried L. hatte offenbar am Nachmittag des 20. Juli 1969 seine 33 Jahre alte Ehefrau im Verlauf von Streitigkeiten mit den Händen gewürgt und sie anschließend mit einem Wäscheseil erdrosselt.

2. Vorstrafen

L. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Nicht bekannt.

4. Eigener Entwicklungsgang

L. ist von Beruf gelernter Maurer, schulte später um und wurde technischer Zeichner.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

L. lernte seine spätere Ehefrau 1955 kennen; die Heirat fand im selben Jahr statt. Die Ehe ging gut, bis Ursula L. eine außereheliche Beziehung aufnahm. Ungefähr zwei Monate vor der Tat verließ Ursula L. die gemeinsame Wohnung und nahm sich ein Zimmer. Sie kam jedoch jeden Tag zur Mittagszeit in die eheliche Wohnung, um den 13 Jahre alten Sohn

zu versorgen.
L. wird von verschiedenen Personen wie folgt charakterisiert:
Schwiegermutter: "Er war tüchtig und hat sich vom Maurer zum Vermessungstechniker emporgearbeitet, weil meiner Tochter ein Maurer nicht gut genug war. Er war auch immer zu Uschi höflich und zuvorkommend. Ich habe selten einen besseren Ehemann getroffen. Ich nehme an, sie hat ihn öfters betrogen. Er wird schon einiges mitgemacht haben. Sie ging abends auch öfters allein weg, - wie sie sagte, auf einen Spaziergang. Mein Schwiegersohn hatte vielleicht einen Fehler. Er hätte öfters mit seiner lebenslustigen Frau ausgehen sollen, dann wäre sie nicht so oft allein gewesen".
Sohn: "Er hat bestimmt alles versucht, daß sie dableibt, bzw. wieder zu uns zurückkommt. Er hat ihr auch jeden Samstag und Sonntag früh Brötchen und Kaffee gebracht".
Mitbewohnerin im selben Haus: "Er war ein netter, lebenslustiger Mann und liebte die Häuslichkeit. Die Ehefrau dagegen liebte mehr das Licht der Öffentlichkeit, Kino, Tanz, Kaffee- und Theaterbesuche".
Liebhaber der Ursula L.: "Ab Herbst 1968 kam es zwischen Frau L. und mir zu den ersten Intimitäten. Anfang Juni diesen Jahres (1969) waren wir letztmals intim zusammen. Sie hat über ihre Ehe geklagt und angeführt, daß sie mit ihrem Ehemann oft wegen den geringsten Kleinigkeiten Streit bekomme".

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag trafen sich beide Ehepartner in der gemeinsamen Wohnung. Vermutlich kam es zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf L. seine Ehefrau - nach dem Ergebnis der gerichtlichen Leichenöffnung - würgte und mit einem Wäscheseil erdrosselte. Anschließend beging L. Selbstmord durch Einnahme einer Überdosis Schlaftabletten. Gegen Abend kam der Sohn nachhause und bemerkte zwei große Blutflecke auf dem Boden im Wohnzimmer. Er vermutete einen Streit zwischen seinen Eltern und ging ins Schlafzimmer: "Ich sah, daß im Bett meiner Mutter alles hoch aufgeschichtet war. Ich dachte mir

gleich, da liegt die Mutter drunter, traute mich aber nicht weiter hinein, ich war so durcheinander".

7. Einstellung zur Tat

In einem Abschiedsbrief äußert sich L. folgendermaßen zur Tat: "Ich habe meine Frau über alles geliebt, aber sie wollte wegen ihrem Freund von mir gehen und mich verlassen. Ich kann ohne sie nicht leben. Ich hätte nie wieder so eine nette und bezaubernde Frau gefunden. Ich habe ihr manches Böse angetan, aber wollte alles wieder gutmachen. Doch sie liebte den andern mehr als mich. Ich wollte uns alle drei töten, doch es war furchtbar. Diese Tat könnte ich mein Leben lang nicht vergessen. Ich habe gedacht, man könnte einen Menschen mit einem Schlag schmerzlos töten. Ach, das Gesicht von meiner lieben Frau, wie sie sagte oder schrie: "Nein,Siegfried!"
Es war furchtbar, so was grausames. Ach, wie lieb' ich meine Frau. Sie war so nett, gut, lieb und verständnisvoll zu mir. Mein Gott, so ein liebes, reizendes Gesicht. Sie war in meinen Augen die beste Frau der Welt. Ich frage mich immer wieder, warum habe ich das getan. Ich weiß es nicht, glaubt mir das".

3.2.1.11. (L 66/70)

N., Aloisia
geb. am 2. 6. 1904 gest. am 7. 5. 1970

1. Der Fall

Der 19 Jahre alte Arbeiter Martin R. hatte in der Nacht zum 7. Mai 1970 zwischen 00.30 Uhr und 01.00 Uhr eine ihm unbekannte 65 Jahre alte Händlerin ohne festen Wohnsitz mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

R. ist mehrfach vorbestraft, so wegen schweren Diebstahls, Amtsunterschlagung, Urkundenfälschung, Verletzung des Brief-

geheimnisses und Körperverletzung (1968 hatte er eine Dirne gewürgt).

3. Familienvorgeschichte

R. wurde als drittes Kind ehelich geboren. Der Vater war Angestellter bei der Bundesbahn, aber bereits Rentner, als R. geboren wurde. Er starb 1966. Die Mutter war Hausfrau. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn war gut.

4. Eigener Entwicklungsgang

R. verbrachte Kindheit und Jugend im Elternhaus. Er besuchte die Grund- und Hauptschule mit überdurchschnittlichen Leistungen. Da seine Eltern einer Lehre als Radio- und Fernsehmechaniker nicht zustimmten, begann er eine Ausbildung als Postjungbote bei der Bundespost. In dieser Zeit begann er zu trinken und steigerte seinen Alkoholkonsum nach dem Tode des Vaters. Dadurch geriet er in finanzielle Schwierigkeiten, die er durch Diebstähle beheben wollte. Schließlich landete er in einem Bewährungsheim, aus dem er sich am 3. Mai 1970 entfernte.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: R. ist von überdurchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 122). Es ergeben sich bei R. Zeichen einer hohen affektiven Störbarkeit mit deutlichen Zeichen einer Sexualneurose und Zeichen einer erheblichen Kontaktstörung. Vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr hatte er nach eigenen Angaben homosexuelle Kontakte: "Ich sollte bei einem Jungen onanieren. Das habe ich dann öfters gemacht. Ich selbst hatte da noch keine sexuellen Lustgefühle. Mit 15 Jahren hatte ich einen normalen Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen. Dies war nur einmalig. Wenn ich sonst Geschlechtsverkehr hatte, dann mit Dirnen. Manchmal ging ich jeden Monat zu einer Dirne. Ich habe mir auch Sexpresse gekauft. Ich habe zwischendurch auch bei mir selbst onaniert manchmal jeden Tag, manchmal jeden dritten Tag, und dann setzte ich auch mal eine Woche aus".

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

R. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.

6. Das Tatgeschehen

Am Nachmittag des 6. Mai 1970 besuchte R. eine Gaststätte, in der er acht bis neun Halbe Bier getrunken hat. In dieser Zeit las er ein Sexmagazin, welches er vor dem Gaststättenbesuch gekauft hatte. Als er gegen 23.30 Uhr das Lokal verließ, war er angeblich sexuell erregt. Er beschloß, mit einer Dirne zu verkehren, und wollte notfalls Gewalt anwenden. Auf seinem Weg begegnete ihm die Aloisia N. Er fasste den Entschluß, den GV mit ihr auszuüben und sie zu überfallen. Er suchte einen Stein, mit dem er die vor ihm gehende Frau auf den Hinterkopf schlagen und so bewußtlos machen wollte. Als sich die Frau plötzlich umdrehte und ihn sah, versetzte er ihr mit der Hand einen Stoß, so daß sie zu Boden fiel. Sie leistete Gegenwehr, indem sie schrie, biß und kratzte. Seine sexuelle Erregung und seine Wut verstärkten sich dadurch weiter. Zunächst schlug er mit den Fäusten auf ihren Kopf ein, dann mit dem Stein; auch riß er an ihrer Kleidung. Nachdem die Aloisia sich etwas beruhigt hatte, entkleidete er sie vollständig, um den GV mit ihr auszuüben. Sie begann daraufhin erneut zu schreien. Um dieses Schreien zu unterbinden, würgte er sie etwa eine Minute lang am Hals. Zu einem GV ist es angeblich nicht mehr gekommen, weil er dazu nicht mehr in der Lage war. Da er Angst bekommen hatte, verließ er den Tatort fluchtartig, nachdem er zuvor noch das Handgepäck der Frau mitgenommen hatte. Die restliche Nacht verbrachte R. auf dem Luftschacht eines Firmengebäudes. Am andern Tag säuberte er sich notdürftig von Blut. Zwei Tage später wurde er wegen Zechbetrugs festgenommen.

7. Einstellung zur Tat

R. äußert sich zur Tat wie folgt: "Die Sache mit der Frau tut mir sehr leid. Ich kann mir keine Erklärung darüber abgeben, wie dies passieren konnte. Mir wäre es am liebsten, wenn ich diese Sache ungeschehen machen könnte. Ich hatte

an dem Abend viel Alkohol getrunken, aber ich weiß ja selber, daß das keine Entschuldigung für so eine Sache ist. Ich bereute die Tat, als ich davon in der Zeitung las. Ich bereute es schon, als ich weggelaufen bin. Mir kam schon der Gedanke etwas zu tun, ich getraute mich aber nicht. Ich bitte um eine gerechte Strafe".

3.2.1.12 (L 197/70)

R., Rosemarie
geb. am 29. 3. 1939 gest. am 21. 12. 1970

1. Der Fall
Der 36 Jahre alte Kraftfahrer Franz Xaver K. hatte am Abend des 21. Dezember 1970 die ihm unbekannte 31 Jahre alte Rosemarie R. mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen
K. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Beleidigung, Verkehrsunfallflucht, Raub und zweimal wegen Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung von Prostituierten.

3. Familienvorgeschichte
K. wurde als zweites von fünf Kindern ehelich geboren. Der Vater, Rentner (Kriegsinvalide), war in zweiter Ehe verheiratet. Die Mutter starb 1963. Das Verhältnis zum Vater war gut, von seinen Brüdern allerdings hat er sich wegen Vermögensstreitigkeiten zurückgezogen.

4. Eigener Entwicklungsgang
Bis zum 21. Lebensjahr war er im Elternhaus. Er besuchte acht Jahre die Grund- und Hauptschule und war kein guter Schüler. Nach der Schulzeit begann er als Hilfsarbeiter zu arbeiten. Später nahm er die Stelle eines Tankwarts an, die er sieben Jahre lang versorgte. Nach dieser Tätigkeit arbeitete er als Bierverkäufer. Aus seiner 1957 geschlossenen Ehe gingen bis heute zwei Kinder hervor. 1963 erlitt er bei

einem Verkehrsunfall ein Schädelhirntrauma: Doppelter Schädelbasisbruch und Hirnquetschung. Insgesamt war er neun Monate krank. Seit dieser Zeit leidet er unter Kopfschmerzen und erhöhter Reizbarkeit; es bestehen allerdings keine objektiven Folgen aus diesem Unfall.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: K. weist einen unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten auf (IQ nach HAWIE 86). Geistig und körperlich ist er gesund, gilt jedoch als unausgeglichen, stark erregbar, brutal, aggressiv und gefühlskalt. Er neigt zu Tätlichkeiten unter Alkoholeinfluß.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

K. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.

6. Das Tatgeschehen

K. äußert sich zum Ablauf der Tat folgendermaßen: "Um Mitternacht habe ich die Rosemarie R. in mein Fahrzeug aufgenommen, nachdem sie mir beim Vorbeifahren zugewunken hatte. Nach meinem Anhalten öffnete sie die Türe und sagte: "Für zehn Mark kannst Du mich einmal ficken". Sie fuhren auf Vorschlag der Frau zu einer einsamen Landstraße, gerieten aber im Auto über die Höhe des Liebeslohnes in Streit, weil Rosemarie statt der von ihr angebotenen 10 DM plötzlich 30 DM forderte. "Ich geriet in Wut und habe ihr mit der Hand oder Faust ins Gesicht oder auf die Brust geschlagen. Nochmals forderte ich sie auf, endlich das Geschäft zu machen. Ich versuchte mich auf sie zu legen; sie versetzte mir jedoch mit dem Knie einen Stoß in die Bauchgegend und floh. Ich holte das Mädchen her, faßte sie am Arm. Sie widersetzte sich durch Schlagen und Beißen. Wieder versuchte sie zu entkommen. Dabei stürzte sie. Als sie am Erdboden lag, habe ich auf sie eingeschlagen. Ich habe sie am Hals gefasst und meiner Meinung nach nur geschüttelt. Bewußt gewürgt habe ich sie nicht. Nachdem ich sie am Hals losließ, habe ich ihr noch einige Hiebe versetzt. Dann setzte ich das Mädchen auf den Beifahrersitz. Sie saß schlapp, und ich hatte den

Eindruck, wie wenn sie durch die Schläge k.o. wäre. Vor einem Gebäude habe ich sie dann aus dem Fahrzeug gehoben, hängte ihr ihre Handtasche an einen Arm und legte sie auf der Treppe ab. Mit Sicherheit kann ich noch sagen, daß das Mädchen gelebt hat. Nachher fuhr ich an meinen Wohnsitz zurück".

7. Einstellung zur Tat

"Daran, daß sie tot ist, oder sterben könnte, habe ich nicht gedacht, weil ich mit einer solchen Absicht nicht vorgegangen bin. Ich dachte halt, sie denkt sich 'Ich bin still, damit er nicht mehr zuschlägt'. Im Januar 1971 äußerte K., er werde sich etwas antun, er sei mit den Nerven völlig fertig. Schlußwort von K. in der Verhandlung des Schwurgerichts: "Ich schwöre bei Gott, daß ich nicht gemordet habe".

3.2.1.13. (L 1/71)

Sch., Julie
geb. am 12. 1. 1923 gest. am 23. 10. 1970

1. Der Fall

Der 52 Jahre alte Fotokaufmann Rudolf N. hatte am 23. Oktober 1970 gegen 11.00 Uhr die 47 Jahre alte Julie Sch. mit einem Stoffgürtel erdrosselt.

2. Vorstrafen

N. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Betrugs, Unterschlagung, Erpressung in Tateinheit mit Amtsanmaßung, Fahren ohne Fahrerlaubnis.

3. Familienvorgeschichte

N. wurde als zweitjüngstes von acht Kindern ehelich geboren. Sein Vater war Bergmann. Seine Mutter starb, als N. vier Jahre alt war. Da sein Vater nicht mehr heiratete, verbrachte er die Zeit zwischen seinem 10. und 14. Lebensjahr

in einem Heim.

4. Eigener Entwicklungsgang

N. besuchte die Grund- und Hauptschule. Sein Wunsch, eine Lehre als Kunst- und Feinschmied zu absolvieren, ließ sich nicht verwirklichen. Im Rahmen der Landverschickung in den dreißiger Jahren kam er auf ein Gut, wo er vier Jahre lang als landwirtschaftlicher Gehilfe wirkte. Dort besuchte er nebenher auch die Landwirtschaftsschule. 1936 eröffnete sich ihm die Möglichkeit einer Ausbildung zum Diplomlandwirt. Er wurde jedoch vor Erreichen der Reifeprüfung zum Arbeitsdienst (RAD) eingezogen. 1939 kam er zur Wehrmacht. 1943 wurde er in Rußland durch Kopfschuß schwer verwundet. Er heiratete 1943. Die Ehe wurde 1947 geschieden, als N. eine kurze Haftstrafe verbüßte. N. wechselte seinen Namen und wurde aufgrund einer Namensverwechslung mit einem SS-Offizier während eines Auslandsaufenthaltes verhaftet und in Rußland zum Tode verurteilt, später begnadigt. 1955 wurde er nach mehreren Jahren Zwangsarbeit entlassen. 1956 heiratete N. erneut, doch wurde die Ehe geschieden, da N. nach seiner Entlassung aus russischer Gefangenschaft erhebliche Anpassungsschwierigkeiten hatte, die er nie überwand. Seit 1956 neigte er zu hochstaplerischem, geltungsbedürftigem Verhalten und beging mehrere Straftaten.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

N. lernte die ledige Julie Sch. Ostern 1969 auf eine Heiratsanzeige hin kennen. Schon wenige Tage später zog er zu ihr in die Wohnung. Julie Sch. war damals 46 Jahre alt. Sie stammte aus bäuerlichen Verhältnissen. Zunächst arbeitete sie in der elterlichen Landwirtschaft, später als Hausgehilfin in verschiedenen Kliniken und führte außerdem einem 80 Jahre alten Mann bis zu dessen Tod den Haushalt. Seit ihrem Wegzug vom elterlichen Hof hatte sie viele Männerbekanntschaften. Sie wollte unter allen Umständen heiraten und gab deshalb laufend Heiratsannoncen auf. Da-

durch lernte sie zahlreiche Männer kennen, mit denen sie wegen ihrer starken sexuellen Aktivität häufig intim wurde. Auch mit N. kam es bald zu intimen Beziehungen. Aber schon nach kurzer Zeit durchschaute sie N., der ständig Geld von ihr erbat. Es gab Streit, in dessen Verlauf N. Julie Sch. würgte und ihr den Arm verdrehte. 1970 zeigte Julie Sch. N. wegen Hochstapelei und Heiratsschwindel an. Nach der Haftentlassung nahm sie ihn aber sofort wieder bei sich auf. Kurze Zeit später kam es erneut zu Streitereien und Tätlichkeiten, und N. würgte Julie Sch. erneut. Wenige Tage vor der Tat forderte sie ihn auf, die Wohnung zu verlassen.

6. Das Tatgeschehen

Am Morgen des 23. 10. 1970 bereitete Julie Sch. wie gewöhnlich ihrem Bruder, der ebenfalls bei ihr wohnte, das Frühstück. Anschließend besorgte sie wie gewohnt eine Zeitung und bereitete ein Frühstück für N., welches dieser im Schlafzimmer einnahm. Da N. die Tat abstreitet, muß von folgender Rekonstruktion ausgegangen werden: Gegen 11.00 Uhr muß N. die zu diesem Zeitpunkt nackte Julie Sch. mit einem Stoffgürtel einer Kleiderschürze in der Weise erdrosselt haben, daß er den Gürtel im Nacken der Julie Sch. kreuzweise schlang und sie, während er den Gürtel um ihren Hals zuzog, nach hinten quer auf ihr Bett drückte, bis sie tot war. Er verließ das Zimmer, sperrte ab und versteckte den Schlüssel in einem Schrank in der Wohnung. Er nahm mehrere Sparbücher von Julie Sch. und deren Bruder an sich und hob später größere Summen ab. In den folgenden Tagen kleidete er sich neu ein und warf das Geld mit vollen Händen hinaus. Bis zu seiner Verhaftung wegen einer anderen Straftat wohnte N. zusammen mit dem Bruder der Julie Sch. in deren Wohnung, ohne daß die Leiche gefunden wurde. Er gab vor, daß Julie Sch. ihn und den Bruder mit einem anderen Mann verlassen habe. Die Leiche wurde erst am 1.1.1971 entdeckt.

7. Einstellung zur Tat

N. bestreitet, Julie Sch. getötet zu haben.

3.2.1.14. (L 19/71)

Sch., Anna
geb. am 17.8.1894 gest. am 27. 1. 1971

1. Der Fall

Der 41 Jahre alte Metzger Joachim C. hatte am Nachmittag des 27. Januar 1971 zwischen 17.30 und 18.00 Uhr die ihm bekannte 76 Jahre alte ehemalige Nachbarin Anna Sch. mit einem Stoffstreifen erdrosselt.

2. Vorstrafen

C. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Beförderungserschleichung. Er befand sich zweimal in Sicherungsverwahrung.

3. Familienvorgeschichte

C. wurde als zweites Kind ehelich geboren. Der Vater war Bäcker und Konditor. Die Ehe der Eltern wurde 1944 geschieden. Den Stiefvater hat er abgelehnt. Zwischen C. und seinem leiblichen Vater war es wiederholt zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen. Das Verhältnis zu seiner Mutter war gut. Er hat keinen Kontakt zu seiner älteren Schwester.

4. Eigener Entwicklungsgang

C. wuchs im Elternhaus auf. Er besuchte bis zur siebten Klasse die Sonderschule, dann wechselte er in die Hauptschule über. Auf Wunsch seiner Eltern begann er nach der Schulentlassung eine Lehre als Metzger, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. 1954 heiratete er eine zehn Jahre

ältere, geschiedene Frau. Die Ehe wurde bereits nach einem halben Jahr geschieden. C. hat von zwei verschiedenen Frauen zwei außereheliche Kinder. Die Tochter des Opfers schildert ihn als primitiv und eigenartig. Bereits als Junge tat er Dinge, die anderen unbegreiflich waren. So stach er sich Nadeln durch Wange und Haut und aß Glasscherben.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: C. ist mit einem IQ von 79 (HAWIE) in den Bereich der leichten Debilität einzuordnen. Er ist leicht verletzlich, Einzelgänger, egozentrisch und neigt zu Aggressivität. Da er einen Großteil seines Lebens in Gefängnissen verbracht hat, konnte er sich in Freiheit nicht behaupten.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

C. kannte Anna Sch. seit seiner frühen Kindheit, denn sie waren Wohnungsnachbarn. Es bestand jedoch keine besondere Verbindung zwischen beiden Familien; das Verhältnis war gut nachbarschaftlich.

6. Das Tatgeschehen

C. wurde zwei Tage vor der Tat aus der Vollzugsanstalt entlassen. Am Tattag hielt er sich in mehreren Gaststätten auf, besuchte auch verschiedene Bekannte und Verwandte, die ihn aber nicht besonders freundlich aufnahmen. Gegen 16.30 Uhr besuchte er Anna Sch., die ihn in die Wohnung bat. Dort trank er einige Gläser Wein. Er geriet sodann über eine sein Vorleben betreffende Äußerung der Anna Sch. so in Wut, daß er beschloß, sie umzubringen. Er ging auf die Frau zu, versetzte ihr einen Handkantenschlag an die linke Halsseite, wodurch sie auf ein Sofa fiel. Danach schlug er sie mehrmals mit den Fäusten und riß aus ihrer Bluse einen Stoffetzen, den er mehrfach um den Hals der Frau schlang und verknotete. Anna Sch. wehrte sich nicht, sie schrie auch nicht. Schließlich nahm er ein auf dem Tisch liegendes Messer, stach mehrmals auf die leblose

Frau ein, trug sie in ihr Schlafzimmer und wartete auf die Tochter der Toten. Als diese ahnungslos die Wohnung betrat, zog er sie vom Flur in das Wohnzimmer und bedrohte sie mit dem Messer. Sie begann jedoch zu schreien und konnte aus der Wohnung fliehen.

7. Einstellung zur Tat

C. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich habe einen Haß gehabt. Der Haß richtete sich aber nicht ausgesprochen gegen Frau Sch., sondern gegen alle, die mich so komisch behandelten. Nach der Art, so wie es passierte, muß man sagen, daß ich die Frau töten wollte. Das Mitleid kam erst später. Zum Teil bin ich über die Sache weg, zum Teil auch nicht. Ich bitte um eine gerechte und milde Strafe. Ich sehe ein, ich habe mich tierisch benommen. Ich überlasse alles dem Gericht".

3.2.1.15. (L 28/72)

H., Maria
geb. am 25. 1. 1889 gest. am 14.2. 1972

1. Der Fall

Der 61 Jahre alte Maurer und Landwirt Jakob H. hatte am 14. Februar 1972 gegen Mittag seine 83 Jahre alte Mutter mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

H. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

H. wurde als ältestes von fünf Kindern ehelich geboren. Sein Vater war Malermeister und hatte eine kleine Landwirtschaft; er starb 1955. Das Verhältnis zur Familie und zu den Geschwistern war wegen Erbstreitigkeiten gespannt.

4. Eigener Entwicklungsgang

H. besuchte ohne Schwierigkeiten die Grund- und Hauptschule und erlernte anschließend das Maurerhandwerk. Er war bis zu seiner Invalidisierung als Maurer und in der elterlichen Landwirtschaft tätig. 1937 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. 1943 heiratete er; aus dieser Ehe gingen vier Kinder hervor. Überhöhter Alkoholgenuß führte bei H. zu einer Rindenatrophie, die bei ihm über das altersentsprechende Maß hinaus fortgeschritten ist, und die seine Affekte leicht außer Kontrolle geraten läßt.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

H. wohnte mit seiner Familie im Haus seiner Mutter, die bis 1970 ihren Haushalt selbst geführt hatte. Seit dieser Zeit war sie wegen einer Stuhl- und Harninkontinenz pflegebedürftig. Sohn und Schwiegertochter, die die Mutter betreuten, wurde diese Aufgabe immer lästiger, zumal die Verunreinigungen von Bett und Kleidung der Mutter immer mehr zunahmen. Der Sohn machte seiner Mutter oft in drastischer Weise Vorwürfe; "Hergottsakrament, warum scheischt' au ins Bett nei, schrei doch, dann tut man dich raus". Er schlug ihr ab und zu mit der Hand ins Gesicht, sodaß sie manchmal aus der Nase blutete. Außerdem ärgerte sich H. über die Tatsache, daß seine Mutter nicht bereit war, ihm das Haus und das landwirtschaftliche Anwesen zu überschreiben.

6. Das Tatgeschehen

Gegen 11.30 Uhr brachte H. seiner Mutter einen Teller Grießknödelsuppe ins Zimmer. Er führte die gebrechliche Frau von einem Sessel zum Eßtisch und bemerkte dabei, daß Sessel und Kleidung der Mutter naß waren. Dabei dachte er sich; "Jetzt hot se halt wieder in den Rock gsoacht". H. wurde wütend, machte seiner Mutter aber keine Vorwürfe, ging zum Tisch und hob seine Mutter vom Stuhl. H. beschreibt den Tathergang folgendermaßen: "Ich trat an meine Mutter von der rech-

ten Seite heran. Mit meiner linken Hand umfasste ich sie von hinten und packte sie unterhalb ihres linken Armes. Mit meiner rechten Hand fasste ich sie um den Hals. Der Daumen meiner rechten Hand war an ihrer rechten Halsseite, während meine Finger derselben Hand an der linken Halsseite waren. Ob ich beim Aufrichten meiner Mutter mit der rechten Hand am Hals oder mit der linken Hand unter ihrem Arm mehr gezogen habe, weiß ich nicht. Es kann schon sein, daß ich mit der rechten Hand am Hals meiner Mutter zu fest gedrückt habe. In der geschilderten Weise brachte ich meine Mutter zu ihrem Sessel. Dabei bemerkte ich, daß sie anders atmete als sonst". Anschließend ging H. in die Küche und aß zu Mittag. Gegen 12.30 Uhr rief ihn seine Frau ins Zimmer der Mutter. Dort sah er, daß diese ganz blaß war und nur noch langsam atmete. Er dachte bei sich, daß seine Mutter sterben werde. Dann ging er zu seiner Tochter und sagte zu ihr, sie solle auch den Pfarrer holen. Als er wieder ins Zimmer der Mutter kam, war diese schon tot, was er durch Pulsfühlen feststellte.

7. Einstellung zur Tat

H. äußert sich folgendermaßen zur Tat: "Das hab' ich in der Aufregung getan. Ich war aufgeregt, weil sie alles wieder voll gehabt hat. In der Aufregung hab' ich sie halt gepackt; es war halt lästig, immer wieder putzen zu müssen". Auf Frage, ob er wisse, daß ein solcher Griff, wie er ihn bei seiner Mutter durchgeführt habe, tödlich sein könne: "Jo, des ka sai, daß es tödlich sai ka. Do kasch oins heba, des tut ihm nix und s' ander isch he(tot)". Auf Frage, ob er einsehe, daß er am Tod seiner Mutter Schuld trage: "Des ka sai, i woaß nicht. Jetzt isch' zu spät, es isch nix me zu mache. I ka do nunz sage, es isch passiert, jetzt ka mr nix me mache". Auf Vorhalt, daß er nach dem Antrag der Staatsanwaltschaft in Haft genommen werden soll: "Ich muß doch in die Kirche und zur Beerdigung von meiner Mutter. Ich gehe nicht durch, da braucht man keine Angst zu haben".

3.2.1.16. (L 102/72)

Z., Christine
geb. am 4. 4. 1921 gest. am 8. 6. 1972

1. Der Fall

Der 48 Jahre alte Landwirt Franz Z. hatte am Morgen des 8. Juni 1972 gegen 07.00 Uhr seine mit ihm in Scheidung lebende 51 Jahre alte Ehefrau nach einem Streit mit einer Mistharke niedergeschlagen und sie anschließend mit dem Stiefel auf den Hals getreten.

2. Vorstrafen

Z. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Z. wurde als zweites von drei Kindern ehelich geboren. Seine Eltern betrieben eine ca. 30 Morgen große Landwirtschaft. Der Vater starb 1962. Die Mutter wohnt auf dem Hof und arbeitet im Haushalt mit. Das Verhältnis zu ihr ist gut.

4. Eigener Entwicklungsgang

Z. besuchte die Grund- und Hauptschule; er war ein durchschnittlicher Schüler. Nach der Schulentlassung besuchte er zwei Jahre die landwirtschaftliche Fortbildungsschule und arbeitete dann auf dem elterlichen Hof. Anfang Dezember 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen, geriet im Sommer 1944 in Gefangenschaft und wurde im November 1945 wegen Nervenzusammenbruchs - fragliche Epilepsie - aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Seit dieser Zeit arbeitet er wieder auf dem Hof der Eltern und bezieht nebenher eine kleine Rente wegen Kriegsbeschädigung.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Z. ist knapp durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 90). Neben stark egoistisch-selbstsüchtigen Zügen, welche mit einem Mangel an Mitgefühl, Rücksichtnahme und einfühlendem Verständnis für die Mitmenschen einher-

gehen, drückt sich die primitive Strukturierung seiner Persönlichkeit in einer leichten Affizierbarkeit im emotionalen Bereich aus. Er neigt zu impulsiven und affektgesteuerten Emotionen, und verfügt nur über geringe intellektuelle Möglichkeiten, emotionale Konflikte zu bewältigen.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Z. heiratete die spätere Ehefrau 1954. Die Ehe, aus der vier Kinder hervorgingen, verlief schon bald unglücklich. Es gab häufig Streit und Handgreiflichkeiten wegen Vermögensfragen. Beide Partner bezichtigten sich gegenseitig außerehelicher Beziehungen. Die Ehe wurde 1972 auf Betreiben der Frau geschieden, das Berufungsverfahren war zum Tatzeitpunkt noch in der Schwebe. Nach Aussage eines landwirtschaftlichen Gehilfen auf dem Hof soll Z. diesem Gehilfen 20 000 DM für die Beseitigung seiner Ehefrau geboten haben. Nach Meinung der Verlobten des Gehilfen ist Frau Z. die Schuldige wegen der vielen Streitereien und wegen der Tatsache, daß sie an ihrem Mann kein gutes Haar gelassen habe.

6. Das Tatgeschehen

Z. macht zum Tathergang widersprüchliche Angaben. Beide Ehepartner befanden sich am Morgen der Tat im Stall und waren mit Melken beschäftigt. Es kam zum Streit wegen der Scheidung. Frau Z. wollte ihren Mann schlagen und warf mit dem Melkkübel nach ihm. Er packte sie, beide stürzten zu Boden. Daraufhin schlug Z. mehrere Male auf seine Frau ein. Die Frau stand wieder auf. In dieser ersten Version gibt er vor, nichts weiteres zu wissen; er wisse nicht, was sonst noch vorgefallen sei.

Version 2: Er habe, nachdem er seine Kinder zur Schule gebracht hatte, nach seiner Rückkehr seine Frau im Stall auf dem Boden liegend vorgefunden. Er habe sofort einen Arzt gerufen, dem er erklärte, daß vermutlich ein Rind auf seiner Frau herumgetrampelt sei.

Version 3: Bei einer späteren Vernehmung gibt Z. an: "Ich ging mit der Mistharke auf meine Frau los und schlug sie mehrere Male. Als sie am Boden lag, bin ich noch auf sie gestanden".

Version 4: Am Tattag seien plötzlich zwei maskierte Männer auf dem Hof erschienen und in den Stall eingedrungen. Einer von ihnen habe mit einem Prügel auf seine Frau eingeschlagen.

7. Einstellung zur Tat

Bei der ersten Exploration in der Haftanstalt gab Z. an, er wisse nicht, warum er in Haft sei; ihm sei alles ein Rätsel. Erst sein Rechtsanwalt habe ihm vom Tod seiner Frau erzählt. "Ich weiß nicht, was ich getan habe; ich habe meine Frau auf dem Boden liegen sehen, als ich wieder heimkam".

3.2.1.17. (L 63/73)

F., Siegrid
geb. am 26.11.1946 gest. am 30.3.1973

1. Der Fall

Der 29 Jahre alte Mechaniker Klaus F. hatte am 30. März 1973 gegen 23.40 Uhr seine 26 Jahre alte Ehefrau im Verlauf von Streitigkeiten mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

F. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

F. wurde als jüngstes von vier Kindern ehelich geboren. Sein ältester Bruder starb im Alter von zweieinhalb Jahren. Der Vater war Buchhalter, die Mutter Hausfrau. Sie starb 1964. 1945 war die Familie aus Polen in die Bundesrepublik Deutsch-

land gekommen, wo sie zunächst in einem Lager wohnte. Das Verhältnis zur Mutter war gut.

4. Eigener Entwicklungsgang

F. besuchte vier Jahre die Grundschule und zwei Jahre das Gymnasium, kehrte dann wegen schlechter Leistungen in die 7. Klasse der Hauptschule zurück. Er verließ die Hauptschule mit gutem Erfolg und machte eine Lehre als Mechaniker, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. Ein Jahr später ging er auf eigenen Wunsch zur Bundeswehr, wo er 18 Monate seinen Wehrdienst ableistete.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: F. ist gut durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 105). Er entwickelte Insuffizienzgefühle wegen der dominierenden Persönlichkeit des Vaters. Er war in seinem Durchsetzungsvermögen und in seiner Entfaltungsmöglichkeit eingeschränkt. Deshalb zeigte er seiner Umwelt gegenüber Unsicherheiten und neigte zu Oppositionshaltung.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

F. hatte seine Ehefrau 1961 kennengelernt. 1964 kam das gemeinsame erste Kind unehelich zur Welt. Siegrid F. war für ihn die erste Liebe. 1969 heirateten sie; doch schon bald nach der Eheschließung kam es zu Streitereien. Siegrid F. fühlte sich von ihrem Mann vernachlässigt und zu einem Vetter, der bei ihren Eltern wohnte, hingezogen. Der Vetter äußert über diese Beziehung: "Zum Geschlechtsverkehr ist es zwischen uns noch nie gekommen, aber geküßt und geliebt haben wir uns schon". Siegrid F. war dem Haushalt nicht gewachsen und begann zu trinken. 1972 kam ein zweites Kind zur Welt. Ende Februar 1973 zog sie erstmals in Erwägung, sich scheiden zu lassen, weil der Abstand zu F. aus ihrer Sicht immer größer wurde und sie sich innerlich mehr mit ihrem Vetter verbunden fühlte. F. entwickelte gegen den Vetter starke Eifersuchtsgefühle und äußerte gegenüber Sportkameraden, er werde seine Frau noch einmal

umbringen. Am 26. März 1973 hatte Siegrid F. gemeinsam mit den Kindern die eheliche Wohnung verlassen und sich zu ihren Eltern begeben. In den letzten Tagen vor der Tat ging F. nicht zur Arbeit und trank vermehrt Alkohol. Zwei Tage vor der Tat spielte er mit dem Gedanken, sich das Leben zu nehmen. In einem Abschiedsbrief schreibt er: "An Euch alle! Nur der Tod konnte uns wirklich trennen. Ich habe meine Frau und meine lieben Kinder so unendlich lieb gehabt und habe sie noch, leider wollte mich niemand verstehen. Meine Möglichkeiten sind nun endgültig ausgeschöpft. Bitte sorgt für meine Siegi, meine liebe Frau, und meine Kinder".

6. Das Tatgeschehen

Am Tag der Tat bat F. seine Frau, zu ihm in die Wohnung zu kommen, damit sie sich aussprechen könnten. Als sie in die Wohnung kam, umarmten sie sich und sie sagte, sie wolle wieder zurückkehren, da sie es bei ihren Eltern nicht mehr aushalte. Siegrid F. besorge sodann in einem Geschäft in der Nachbarschaft vier Flaschen Bier und eine Flasche Cognac, die sie gemeinsam tranken. Siegrid F. forderte Geld von ihrem Mann und fragte, ob sie ihren Vetter, der draußen warte, hereinbitten solle. Dieser kam in die Wohnung, blieb aber nur kurz, weil F. mit seiner Frau allein reden wollte. Während sie Cognac tranken, sprang Siegrid F. plötzlich auf, ging ins Schlafzimmer und warf sich auf das Bett und rief: "Ich liebe den D., ich liebe den D.(Anmerkung:gemeint ist der Vetter der F.)F. geriet daher vor Eifersucht in Wut. Zum Tathergang äußert er:"Ich nehme an, daß ich meine Frau auf ihr Bett geworfen habe. Ich habe mich auf sie gelegt und immer nur ihren Hals zugedrückt. Wie lange ich dies getan habe, kann ich beim besten Willen nicht sagen; es war halt so, daß ich immer nur zudrückte und zudrückte, bis sie ganz still liegenblieb"...Eine Nachbarin glaubte, gegen 22.45 Uhr mehrere gellende Schreie gehört zu haben. Später kamen Siegrids Vetter und Eltern an die Wohnung. F. öffnete nicht, sondern verlangte, daß

die Polizei geholt werde: "Das Liebste was ich hatte, habe ich umgebracht. Holt die Polizei. Ich mache nicht auf, bevor die Polizei nicht da ist!"

7. Einstellung zur Tat

F. äußert sich wie folgt zur Tat: "Ich fühle mich hundselend. Ich wollte meine Frau nicht umbringen, und ich bedaure es aufrichtig, daß dies geschehen ist. Das Liebste, was ich hatte, habe ich umgebracht. Ich hoffe, daß ich eines Tages meine Schuld wieder gut machen kann".

3.2.1.18. (L 244/73)

St., Barbara Maria
geb. am 22.12. 1893 gest. am 2.11.1973

1. Der Fall

Der 38 Jahre alte Landstreicher Kurt W. hatte am 2.November 1973 in den frühen Morgenstunden, wahrscheinlich zwischen 01.00 und 02.00 Uhr, die 79 Jahre alte Barbara St. mit seinen Händen gewürgt und sie anschließend durch Faustschläge schwer verletzt.

2. Vorstrafen

W. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Betrugs, unerlaubten Grenzübertritts, Landstreicherei, Unterschlagung, versuchten Diebstahls, unrichtiger Angaben im Bundesnotaufnahmeverfahren, versuchter Notzucht im Mai 1969 (versuchte Vergewaltigung einer älteren Frau).

3. Familienvorgeschichte

W. wuchs bei seinen Großeltern in beengten Wohnverhältnissen auf. Seine Eltern kannte er nicht. Er kann auch nicht sagen, ob er adoptiert wurde. Sein Großvater war von Beruf Maurer; W. kannte ihn aber nur noch als Rentner. Das Verhältnis zum Großvater war gut, zur Großmutter hatte er

kaum Kontakt. Auch seine ein oder zwei Jahre ältere Schwester wuchs bei den Großeltern auf. W. hat jedoch seit 1945 keinen Kontakt mehr zu ihr. Zum Zeitpunkt der Tat hatte er keine Angehörigen mehr. Er weiß auch nicht, ob seine Schwester noch lebt.

4. Eigener Entwicklungsgang

W. besuchte in der DDR die Grund- und Hauptschule, schwänzte jedoch häufig den Unterricht. Aus diesem Grunde wurde er in ein Fürsorgeheim eingewiesen, aus welchem er aber wieder ausriß und zu den Großeltern zurückkehrte. Kurze Zeit später wurde er von der Polizei aufgegriffen und wieder neu in ein Fürsorgeheim, später dann bis zum 18. Lebensjahr in ein Lehrlingsheim eingewiesen, erlernte aber keinen Beruf. Nach der Entlassung aus dem Heim bewarb er sich bei der Volkspolizei und desertierte später nach West - Berlin, da ihm die Ausbildung nicht gefiel. Bis 1955 blieb er in der Bundesrepublik Deutschland und arbeitete als Hilfsarbeiter in einer Gerberei und im Baugewerbe. 1955 kehrte er wieder in die DDR zurück. Dort arbeitete er sechs Monate in einer Sägerei und wechselte erneut in die Bundesrepublik Deutschland über, wo er als Bergmann arbeitete. 1956 ging er in die französische Fremdenlegion und nahm ununterbrochen, bis zu seiner Desertion im Jahre 1960, an Kampfeinsätzen in Nordafrika teil. Nach kurzem Aufenthalt in einem Übergangswohnheim in der Bundesrepublik Deutschland lebte er als Landstreicher und verrichtete zeitweilig Gelegenheitsarbeiten.

W. ist bisexuell. Seit seinem 16. Lebensjahr unterhielt er homosexuelle Beziehungen und betätigte sich auch als Strichjunge. Im Alter von 21 oder 22 Jahren hatte er seine ersten sexuellen Beziehungen zu einer 55 bis 60 Jahre alten Frau. Auch später bevorzugte er ältere Frauen als Intimpartnerinnen.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: W. ist unterdurchschnittlich intelli-

gent (IQ nach HAWIE 80). Er ist eine in hohem Maß vereinsamte Persönlichkeit und nicht in der Lage, über längere Zeit andauernde zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen. Durch sexuelle Stimulation werden bei ihm aggressive Impulse ausgelöst.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Die 79 Jahre alte Barbara St. war gehbehindert und wohnte allein. W. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.

6. Das Tatgeschehen

W. war den ganzen Tag unterwegs und wollte in einer Scheune übernachten. Da es ihm dort zu kalt war, ging er gegen 01.00 Uhr morgens zum Haus der Barbara St. Er schlug ein Fenster ein und stieg in das Haus ein, um dort zu übernachten. Er kam in das Schlafzimmer und geriet beim Anblick der Barbara St. in sexuelle Erregung. Er kniete sich auf die Frau, um sie zum GV zu zwingen. Barbara St. wehrte sich heftig. W. bekam es mit der Angst zu tun, verließ das Haus und irrte ziellos umher. Am anderen Morgen wurde Barbara St. gegen 07.00 Uhr von ihrem Schwiegersohn tot im Bett aufgefunden.

7. Einstellung zur Tat

W. äußert sich zur Tat wie folgt:"Wenn eine Frau nackt im Bett liegt, falle ich über sie her. So bin ich eben. Ich habe nicht befürchtet, daß die Frau sterben könnte, weil ich sie mit Gefühl gewürgt habe. Ich habe die Frau nicht getötet; die Frau hat gelebt, als ich ging. Ich bin kein Mörder, ich war noch nie einer, ich bin wahnsinnig".

3.2.1.19. (L 2/74)

A., Gisela

geb. am 5.10.1934 gest. am 7.1.1974

1. Der Fall

Der 44 Jahre alte Werbeassistent Karl-Heinz A. hatte am Morgen des 7. Januar 1974 gegen 08.00 Uhr seine 39 Jahre alte Ehefrau mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

A. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

A. wurde ehelich geboren. Er hat keine Geschwister. Sein Vater war Mechaniker. Beide Eltern sind tot.

4. Eigener Entwicklungsgang

A. besuchte acht Jahre die Grund- und Hauptschule, anschließend die Handelsschule. Später arbeitete er als Verlagskaufmann für einen Zeitungsverleger. Nach dem zweiten Weltkrieg arbeitete er für kurze Zeit als Dolmetscher und absolvierte nach kurzer Arbeitslosigkeit ein Fachstudium für Grafik und Druck. 1955 kam er in die Bundesrepublik Deutschland, wo er bei verschiedenen Firmen als Werbeassistent tätig war. Später unterhielt er ein eigenes Werbeberatungsbüro.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: A. ist von leicht überdurchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 112). Es handelt sich bei ihm um eine zu schizothymem Verhalten neigende Persönlichkeit. Es finden sich Anzeichen von Hypochondrie, Depression, Hysterie, Psychopathie und paranoider Erlebnisverarbeitung.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

A. heiratete seine Ehefrau 1959. Die Familie lebte in geordneten finanziellen Verhältnissen. Aus dieser Ehe ging ein Sohn hervor - geboren 1969. Seit Ende 1972 kam es zu Spannungen in der Ehe, weil A. zeitweilig in nervöse Spannungszustände geriet und gegen seine Ehefrau auch tätlich

wurde. In jener Zeit machte Gisela A. ihrem Bruder gegenüber Andeutungen, daß mit ihrem Mann etwas geistig nicht stimme. Dieser Bruder hatte von seinem Schwager den Eindruck, daß er zeitweise geistig nicht normal sei. A. selbst äußerte drei Tage vor der Tat, daß er schon längere Zeit unter dem Einfluß eines fremden Willens stehe.

6. Das Tatgeschehen

In der Nacht zum 7. Januar 1974 litt A. erneut unter einem starken Spannungszustand und hatte deshalb nur wenig Schlaf. Seine Ehefrau, die den Zustand ihres Mannes bemerkt hatte, fragte ihn, was los sei. In einer plötzlichen Erregung packte er sie mit beiden Händen von vorn am Hals und würgte sie trotz heftiger Gegenwehr solange, bis sie sich nicht mehr bewegte. Nach der Tat rief A. seinen Hausarzt an und berichtete diesem, daß er seine Frau umgebracht habe.

7. Einstellung zur Tat

A. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich kann mir das alles nicht erklären. Es muß wie ein Blitz über mich gekommen sein. Ich habe unter dem Einfluß eines fremden Willens gehandelt".

3.2.1.20. (L 27/74)

Sch., Gertrud
geb. am 21.10.1923 gest. am 13.2.1974

1. Der Fall

Der 18 Jahre alte berufslose Siegfried Sch. hatte am frühen Nachmittag des 13. Februar 1974 seine 50 Jahre alte Mutter mit einem Elektrokabel gedrosselt und anschließend mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

Sch. ist wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Sch. wurde als drittes Kind ehelich geboren. Der Vater war als Hausmeister tätig, er starb 1968. Die Mutter arbeitete halbtags in einer Kantine. Sch. war die zentrale Figur im Denken seiner Mutter.

4. Eigener Entwicklungsgang

Sch. lebte seit dem Tode seines Vaters und dem Wegzug seiner beiden Brüder allein mit der Mutter. Er besuchte fünf Klassen Grundschule, anschließend vier Klassen der Realschule, welche er ohne Abschluß verließ. Im Alter von 10 Jahren erlitt er beim Schulturnen einen Unfall. Seither hat er Beschwerden in beiden Kniegelenken. Aus diesem Grunde mußte er eine sitzende Tätigkeit suchen, fand aber keine Lehrstelle. Zunächst besuchte er die Abendrealschule, konnte aber wegen seiner körperlichen Verfassung keinen Abschluß machen. Er ging dann keiner Beschäftigung mehr nach und ließ sich von seiner Mutter versorgen. In dieser Zeit begann er regelmäßig Alkohol zu trinken. 1972 und 1973 unternahm er Selbstmordversuche. Nach Aussagen von Nachbarn und Bekannten handelt es sich bei Sch. um einen Einzelgänger, der aufgrund seiner körperlichen Beschwerden zu Minderwertigkeitsgefühlen neigt. Er trinkt gern und nimmt möglicherweise Drogen.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Sch. ist von durchschnittlicher Intelligenz. Seine Persönlichkeit weist infantile Züge auf. Er ist stark egozentrisch und von starken Wunschvorstellungen geprägt. Er neigt zum Angeben und ist sehr leicht erregbar.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Sch. wurde von seiner Mutter sehr verwöhnt. Sie brachte erhebliche finanzielle Opfer für ihren Sohn. Nach Aussage von

Bekannten habe die Mutter eine wahre Affenliebe zu ihrem Sohn gehegt. Mit der Zeit wurde das anfänglich gute Verhältnis zwischen Mutter und Sohn getrübt, weil die Mutter dem Sohn Vorhaltungen wegen seines Lebenswandels, seiner Freunde, seiner Kleidung und wegen seiner langen Haare machte. Sch. äußert sich dazu wie folgt: "Das alles hat sich bei mir im Laufe der Zeit angesammelt wie bei einem Luftballon, der langsam so weit aufgeblasen wird, bis er schließlich einmal platzt". 1973 deutete er seiner Freundin gegenüber an, er werde seine Mutter eines Tages noch umbringen.

6. Das Tatgeschehen

Am Abend vor der Tat war Sch. ausgegangen. Nach seiner Rückkehr erwartete ihn die Mutter schimpfend. Er ging zu Bett. Am anderen Morgen machte ihm seine Mutter beim Frühstück weitere Vorhaltungen. Sch. reagierte darauf nicht, sondern ging auf sein Zimmer und trank, bis gegen 13.30 Uhr sechs Flaschen Bier. Um seine Mutter nicht mehr zu hören, schaltete er seinen Kassettenrecorder ziemlich laut ein. Bald kam seine Mutter ins Zimmer, forderte ihn auf, die Musik leiser zu stellen und drohte ihm mit Prügeln, falls er das nicht tue. Sch. reagierte nicht auf die Bitte seiner Mutter, worauf diese versuchte, die Musik selbst leiser zu stellen. Der Sohn stand auf, nahm ein Elektrokabel, welches am Fußende des Bettes lag, schlang es um seine Hände und trat von hinten an seine Mutter heran, ohne daß diese es bemerkte. Er legte ihr das Kabel von hinten um den Hals, zog es im Nacken über Kreuz solange zusammen, bis sie umfiel. Weil er feststellte, daß sie noch atmete, würgte er sie von vorn solange, bis sie sich nicht mehr rührte. Dann schleppte er sie in ihr Schlafzimmer, deckte sie zu und ließ sie bis zur Entdeckung durch die Polizei am 19. 2. 1974 liegen.

7. Einstellung zur Tat

Sch. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich weiß nicht, ob mir meine Mutter leid tat. Daß ich sie aber töten wollte, möchte ich nicht bestreiten, denn sonst hätte ich sie nicht erwürgt.

Mir tut die ganze Sache leid, und wenn es noch die Todesstrafe gäbe, wäre das die richtige Strafe für mich. Eigentlich wollte ich mich nach der Tat aufhängen. Ich habe es dann aber doch nicht versucht".

3.2.1.21. (L 28/74)

B., Elisabeth
geb. am 6. 7. 1919 gest. am 12. 2. 1974

1. Der Fall

Der 22 Jahre alte Maschinenschlosser Friedrich G. hatte am 12. Februar 1974 zwischen 19.00 und 20.00 Uhr seine 54 Jahre alte Zimmervermieterin im Verlauf von Streitigkeiten mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

G. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung, Unfallflucht in Tateinheit mit Trunkenheit am Steuer.

3. Familienvorgeschichte

G. wurde als ältestes von drei Kindern ehelich geboren. Sein Vater war Maschinist, die Mutter arbeitete halbtags als Arbeiterin in einer Fabrik. Er wuchs in geordneten Familienverhältnissen auf. Das Verhältnis zu den Eltern ist seit seinem 16. Lebensjahr gespannt.

4. Eigener Entwicklungsgang

G. besuchte die Grund- und Hauptschule als durchschnittlicher Schüler. Nach der Schulentlassung begann er eine Schlosserlehre, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. Anschließend war er drei Jahre als Werkzeugmacher tätig, bis er im April 1972 für 18 Monate zur Bundeswehr eingezogen wurde. Seit dieser Zeit trinkt er vermehrt Alkohol. Im Okto-

ber 1972 wurde er wegen mehrerer anhängiger Strafverfahren vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen. Seit dem 9. Februar 1974 arbeitete er wieder als Werkzeugmacher.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: G. ist überdurchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 111). Er ist eine überempfindliche, selbstunsichere Persönlichkeit. G. duldet keinen Widerspruch und ist unter Alkoholeinfluß leicht reizbar.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

G. wohnte seit dem 10. 2. 1974, also zwei Tage vor der Tat, bei Elisabeth B.zur Untermiete. Diese vermietete regelmäßig mehrere Zimmer.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag ging G. nicht zur Arbeit, da er morgens verschlafen hatte. Seine Wirtin weckte ihn gegen 11.00 Uhr und wollte ihn zur Arbeit schicken. G. ging jedoch in ein Wirtshaus, trank dort bis ca. 18.00 Uhr und kehrte dann in sein Zimmer zurück. Später kam Elisabeth B. in sein Zimmer um zu erfahren, ob er bei der Arbeit gewesen wäre. G. bejahte diese Frage. Da sie jedoch wußte, daß er nicht bei der Arbeit gewesen war, machte sie ihm sein Lügen zum Vorwurf. G. geriet über die Einmischung seiner Wirtin in sein Privatleben in Wut und beschimpfte sie. Daraufhin gab ihm die Elisabeth B. eine Ohrfeige. G. schlug ihr mit der Faust ins Gesicht, worauf sich Elisabeth B. durch Kratzen wehrte und ihn an den Haaren zog. Schließlich packte G. die Frau mit beiden Händen am Hals und drückte mit beiden Daumen gegen den Kehlkopf. Er würgte sie so lange, bis sie ihre Hände, die sich in seinen Haaren verkrallt hatten, sinken ließ. Schon während des Kampfes wurden Kleidungsstücke der Elisabeth B. zerrissen. Als sie leblos am Boden lag, entkleidete er sie noch vollends. In seiner Wut ergriff er das auf dem Tisch liegende Küchenmesser, das er von daheim mitgebracht hatte, und stach der Frau mehrmals in die Brust. Unmittelbar nach

der Tat trank er im Zimmer fast eine Flasche Schnaps. Er entwendete noch ein Sparbuch und ging dann in ein Wirtshaus. G. wurde drei Wochen später im Zusammenhang mit einer anderen Straftat (Raubüberfall) festgenommen.

7. Einstellung zur Tat

G. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich möchte erklären, daß ich aus reiner Notwehr gehandelt habe, da ich mich nur gegen ihre Angriffe gewehrt habe". G. war bei der Vernehmung nicht sehr gesprächig. Er zeigte keine Reue: Der Tod der Elisabeth B. schien ihn ziemlich unberührt zu lassen.

3.2.1.22. (L 74/75)

M., Theresia
geb. am 25. 3. 1915 gest. am 19.4. 1975

1. Der Fall

Der 41 Jahre alte Berufslose Johann H. hatte am 19. April 1975 gegen 01.00 Uhr seine 60 Jahre alte Nachbarin Theresia M. laut Obduktionsbefund mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

H. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Fahrens ohne Führerschein, Urkundenfälschung, Betruges, Sachbeschädigung, Diebstahls und Körperverletzung mit Todesfolge.

3. Familienvorgeschichte

H. wurde als erstes von vier Kindern ehelich geboren. Nach Kriegsende wurde die Familie aus der CSSR ausgewiesen. Der Vater, von Beruf Schneidermeister, war Trinker. Er hatte seinen Sohn häufig geschlagen. Das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn war gut.

4. Eigener Entwicklungsgang

1951 kam die Familie nach der Ausweisung aus der CSSR in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie zunächst in verschiedenen Übergangslagern untergebracht war. H. besuchte die Grund- und Hauptschule, mußte mehrere Klassen wiederholen und wurde aus der fünften Klasse entlassen. Danach begann er beim Vater eine Schneiderlehre, die er aber nicht abschloß. Er arbeitete als Hilfsarbeiter ohne festen Arbeitsplatz. H. war zweimal verheiratet, beide Ehen blieben kinderlos und wurden geschieden. Seine Ehefrauen waren beide wesentlich älter als er. 1967 erwürgte er nach einem vorausgegangenen Streit den Vater. 1970 versuchte er seine Mutter zu vergewaltigen. In den letzten Jahren vor der Tat ging er keiner Arbeit mehr nach und trank im Übermaß Alkohol.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: H. ist von unterdurchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 80). Es handelt sich um eine haltschwach-primitive alkoholtoxisch enthemmte Persönlichkeit. H. sucht immer Kontakte zu älteren Frauen.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Theresia M. war die Nachbarin von H. Zwischen beiden herrschte ein mütterliches Verhältnis und H. fand bei ihr seelischen Halt. Seit 1974 bestanden sogar intime Beziehungen zwischen Theresia M. und H., die einen Schlüssel zu seiner Wohnung hatte und diesen häufig besuchte. Der Hausarzt der Theresia M. schildert sie wie folgt: "Frau M. ist eine Frau ohne Hemmungen. Ich selbst habe zeitweise mit ihr intim verkehrt, ohne daß es besonderer Überredungskünste bedurfte".

6. Das Tatgeschehen

Am 18. 11. 1975 kaufte sich H. morgens mehrere Flaschen Bier in einem seiner Wohnung nahegelegenen Flaschenbierhandel, trank den Tag über mehrere Flaschen Bier und besuchte verschiedene Freunde und Bekannte. Von 18.00 bis 20.00 Uhr war

er bei einer Geburtstagsfeier, wo er eine Flasche Bier und ca. die Hälfte aus der Bierflasche der Theresia M., die ebenfalls anwesend war, trank. Gegen 20.00 Uhr trat er mit der leicht angetrunkenen Theresia M. den Heimweg an. Vor ihrer Wohnung kam es zum Streit zwischen Theresia M. und einem Wohnungsnachbarn, wobei H. zunächst schlichtend eingriff. Theresia M. schlug daraufhin H. in die Rippen mit den Worten: "Ich erledige meine Streitigkeiten selbst". Anschließend ging sie zu einer Freundin, bei der sie auch übernachten wollte. Kurze Zeit später kam H. ebenfalls dort an und erkundigte sich, ob Theresia M. gut angekommen sei. Er trank dort noch eine Flasche Bier, wurde zärtlich zu Theresia M. und bat sie, mit ihm nach Hause zu gehen. Theresia M. willigte schließlich ein; in ihrer Wohnung übten beide zunächst den Geschlechtsverkehr aus. Während des Geschlechtsverkehrs oder unmittelbar danach würgte H. Theresia M. mit den Händen drei bis fünf Minuten, so daß sie erstickte. Nach der Tat begab er sich zu einer Freundin der Theresia M. und bat sie, mit in die Wohnung zu kommen, da das Licht brenne und Theresia M. nicht öffne. Gegen 00.55 Uhr rief er über eine Notrufsäule die Polizei, der er erklärte, er sei auf dem Heimweg vom Rummelplatz bei Theresia M. vorbeigegangen und habe bemerkt, daß etwas nicht stimme.

7. Einstellung zur Tat

H. streitet die Tat ab, da er zur Tatzeit auf dem Rummelplatz gewesen sein will.

3.2.1.23. (L 108/75)

Sch., Ursula
geb. am 3. 4. 1947 gest. am 26. 5. 1975

1. Der Fall

Der 39 Jahre alte Ingenieur Hans-Jürgen F. hatte am

26. Mai 1975 gegen 21.30 Uhr seine 28 Jahre alte Freundin mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

F. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

F. wurde ehelich in Mecklenburg geboren und wuchs gemeinsam mit einem Bruder im Elternhaus auf. Der Vater fiel im Krieg. Im Alter von sieben Jahren kam er mit der Mutter in die Bundesrepublik Deutschland.

4. Eigener Entwicklungsgang

F. besuchte die Grundschule, anschließend das Gymnasium. Danach absolvierte er eine Lehre als Werkzeugmacher, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. Nach dem Wehrdienst besuchte er anderthalb Jahre eine Berufsaufbauschule und studierte anschließend Maschinenbau auf einer Fachhochschule (1967 bis 1970). Später arbeitete er als Maschinenbauingenieur (grad.). Eine 1967 geschlossene Ehe wurde 1974 aus seinem Verschulden geschieden. Scheidungsursache waren seine außerehelichen Beziehungen zu einer anderen Frau.

Aufgrund von Schilderungen durch Bekannte und Nachbarn ergibt sich folgendes Bild: F. neigt zu Zornausbrüchen, wobei er auch tätlich werden kann. Sein Verhältnis zu Frauen ist gekennzeichnet durch seine Neigung, sich gleichzeitig mehreren Frauen zuzuwenden. Er gilt als freundlich, hilfsbereit, zuweilen arrogant, rücksichtslos und unberechenbar. Außerdem trinkt er gern Alkohol und wird bei erhöhtem Konsum leicht zudringlich.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

F. lernte seine spätere Freundin ungefähr zwei Jahre vor der Tat am Arbeitsplatz kennen. Obwohl er mit Ursula Sch. intim befreundet war, bezeichnet er das Verhältnis als re-

lativ lose. Sie jedoch klammerte sich an ihn und wollte nicht nur eine unter vielen sein.

Die Mutter schildert das Verhältnis folgendermaßen: "Seit meine Tochter Ursula mit diesem jungen Mann befreundet ist, ist sie traurig, apathisch, in ihrer Persönlichkeit verändert. Sie ist seit dieser Zeit nicht mehr die lebensfrohe Natur, die sie vorher war". Außerdem berichtet die Mutter, daß F. ihre Tochter während einer Grillparty 1973 in den Bodensee gestoßen habe. Freundinnen der Ursula Sch. berichten, daß F. sie im Herbst 1974 in seiner Wohnung körperlich mißhandelt und geschlagen habe.

6. Das Tatgeschehen

Am Nachmittag des 25. 5. 1975 besuchten F. und Ursula Sch. ein Dorffest, wo es ihnen aber nicht gefiel. Deshalb unternahmen sie im Motorboot von F. eine Bootsfahrt. Unterwegs besorgten sie sich eine Flasche Weißwein, mehrere Flaschen Bier, Würstchen und Brot. Später holte Ursula Sch. aus dem Kühlschrank ihres Büros noch eine Flasche weißen Rum. Auf dem Boot tranken sie ständig von diesen Alkoholika und legten unterwegs auch noch an einem Seerestaurant an, wo sie ebenfalls Bier tranken.

F. schildert den Ausflug wie folgt: "Wir tuckerten ganz langsam hinaus. Plötzlich hörte ich einen Plumps und stellte fest, daß Ursula nicht mehr da war. Ich kann nicht sagen, ob sie ins Wasser gesprungen oder hineingefallen ist. Ich nahm sofort das Gas weg und sprang ebenfalls ins Wasser, faßte sie am Pullover und forderte sie auf zu schwimmen. Uschi, jetzt müssen wir aber kräftig schwimmen, das waren meine letzten Worte. Sie sagte Ja, worauf ich zum Boot zurückschwamm. Sie kam aber nicht nach".
F. blieb ungefähr 30 Minuten an der Stelle, wo er Ursula Sch. verloren hatte. Dann fuhr er an Land und mit einem Taxi zur Polizei. Dort erklärte er, seine Freundin sei ins Wasser gefallen. Nach seinen Angaben gab es keinen Streit zwischen den beiden.

7. Einstellung zur Tat

F. bestreitet die Tat und sagt: "Wenn ich Uschi gewürgt hätte, dann hätte ich doch auch Verletzungen davongetragen, Kratzwunden oder ähnliches". Er behauptet immer wieder, daß seine Freundin aus dem Boot gefallen sei. Außerdem leide er darunter, daß er ihr nicht helfen konnte.

3.2.1.24. (L 320/75)

T., Medine
geb. am 29. 9. 1940 gest. am 22. 12. 1975

1. Der Fall

Der 31 Jahre alte Hilfsarbeiter Ali T. hatte am Morgen des 22. Dezember 1975 gegen 06.30 Uhr seine 35 Jahre alte Ehefrau im Verlauf von Streitigkeiten erdrosselt.

2. Vorstrafen

T. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

T. wurde außerehelich in der Türkei geboren, sein leiblicher Vater heiratete später seine Mutter. Insgesamt gingen aus dieser Verbindung fünf Kinder hervor, Ali war das vierte. Die Eltern betrieben eine kleine Landwirtschaft mit Weinbau. Der Vater starb 1954. Die Mutter hatte er sehr gern, sie starb 1972.

4. Eigener Entwicklungsgang

T. besuchte sieben Jahre die Volksschule in der Türkei und blieb zweimal sitzen. Nach dem Verlassen der Volksschule setzte er ein Jahr mit dem Schulbesuch aus und besuchte dann ein Jahr eine Mittelschule, die er jedoch wegen mangelnder Leistungen vorzeitig verlassen mußte. Danach be-

gann T. eine Maurerlehre, die er vorzeitig abbrechen mußte, weil er in der väterlichen Landwirtschaft als Hilfskraft benötigt wurde. Eine zweite Lehre (Schuhmacher) brach er ebenfalls frühzeitig ab. Von 1964 bis 1966 war er beim Militär, danach bis 1972 im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb tätig. 1972 kam T. in die Bundesrepublik Deutschland, wo er bei verschiedenen Baufirmen und in einer Lederfabrik als Hilfsarbeiter tätig war. T. hatte vor der Ehe keine Beziehungen zu Frauen. Sein sexuelles Verhalten war abnorm (Sodomie).

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: T. neigt zu Depressionen. Er ist menschenscheu, ängstlich und kontaktarm. Außerdem entwickelt er wenig Eigeninitiative.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Über seine Mutter lernte T. 1960 seine spätere Ehefrau kennen. Er wurde gegen seinen Willen zu dieser Ehe gezwungen, aus welcher vier Kinder hervorgingen; das älteste starb bei der Geburt. Die anderen Kinder leben in der Türkei. Die Ehe verlief von Beginn an unglücklich. T. hatte kein besonderes Interesse an seiner Familie, vor allem konnte er mit den Kindern wenig anfangen. Er war nicht in der Lage, mit seinem Verdienst sinnvoll umzugehen; deshalb verließ ihn seine Frau und ging zu ihren Eltern. 1968 ging Medine T. zum erstenmal ohne sein Wissen in die Bundesrepublik Deutschland und nahm dort eine Arbeitsstelle an. 1969 strebte Medine T. die Scheidung an, die T. nur dadurch verhindern konnte, daß er sein Erbteil auf den Namen seiner Frau umschreiben ließ. Nachdem T. in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt war, wohnten die Ehepartner zunächst getrennt, später zusammen. Es gab häufig Streit zwischen beiden. So verletzte T. seine Frau 1973 anläßlich eines Streites durch Messerstiche. 1975 kehrten beide in die Türkei zurück, um dort ihren Sommerurlaub zu verbringen. T. blieb zunächst in der Türkei zurück, während die Frau allein in die Bundesrepublik

Deutschland zurückkehrte. Einige Zeit später folgte T. wieder nach.

6. Das Tatgeschehen

T. besuchte seine Frau nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland mehrere Male in ihrer Wohnung. Am 19. Dezember 1975 besuchte er sie wieder und blieb die folgenden Tage und Nächte bei ihr in der Wohnung. Am Morgen des 22. Dezember 1975 forderte Medine T. ihn auf, zur Arbeit zu gehen, und versuchte, T. aus dem Bett zu schubsen. T. geriet wegen dieser Ermahnungen in Wut und entwickelte starke Hassgefühle. Schon Tage und Wochen vor der Tat hatte er mit dem Gedanken gespielt, seine Frau zu erdrosseln. In der Türkei hatte er vor Jahren einmal einen Hund erdrosselt.
T. stieg aus dem Bett und schnitt mit einem Taschenmesser, das zufällig auf dem Tisch lag, eine Plastikleine von einem im Zimmer stehenden Wäscheständer ab, legte die Plastikschnur vierfach zusammen und ging zum Bett zurück. Seine Frau lag auf dem Bauch im Bett und sah nicht, wie T. zurückkam. Als sie ihren Kopf anhob, legte er ihr die Schlinge blitzschnell um den Hals und zog kräftig zu. Medine T. konnte noch einen Finger zwischen Hals und Wäscheleine bringen, sie konnte aber das Zuziehen nicht mehr verhindern. T. setzte sich nun rittlings auf den Rücken seiner Frau und hielt die Schlinge ca. fünf Minuten fest zugezogen. Er blieb noch weitere 10 Minuten auf dem Rücken der leblosen Frau sitzen und löste danach die Schlinge, weil er nun vom Tod seiner Frau überzeugt war. Danach zog er die Schnur wieder in den Wäscheständer ein. Er blieb in der Wohnung, wo er nach einigen Stunden von der Polizei gestellt wurde.

7. Einstellung zur Tat

T. äußert sich zur Tat wie folgt: "Es ist mir klar, daß ich meine Frau vorsätzlich umgebracht habe. Sie hat mir alles genommen und mich auch verstoßen. Dies sind die

Hauptgründe. Daneben spielen Haß und Eifersucht auch eine Rolle. Haß deswegen, weil sie mich loshaben wollte, Eifersucht, weil sie einen anderen Freund hatte. Aus diesen Gründen habe ich diese Strafe bewußt in Kauf genommen...Ich kann hier nicht von Reue sprechen, und ich weine auch nicht um meine Frau. Ich habe diese Tötungsart gewählt, um so meine Frau lautlos, und ohne daß sie sich wehren kann, totzubringen".
In einem Brief an seinen Schwager schreibt T.: ..."Wenn es möglich ist, schicken Sie mir bißchen Geld hierher. Ich möchte 100 DM; vielleicht kann ich damit Zigaretten kaufen. Ich habe sonst keine andere Sorgen. Ich habe ein ganz schweres Verbrechen begangen. Ich bin auch jetzt wie ein toter Mensch. Ich bin ein lebender Toter. Wenn ich aus dem Gefängnis rauskomme, wird aus mir nichts mehr. Man muß jetzt alles ertragen, was an einen herankommt".

3.2.1.25. (L 64/76)

L., Gabriele
geb. am 29. 5. 1950 gest. am 23. 3. 1976

1. Der Fall

Der 24 Jahre alte Laborarbeiter Joachim K. hatte am Abend des 29. März 1976 zwischen 21.00 und 23.00 Uhr seine 25 Jahre alte ehemalige Freundin mit den Händen gewürgt und anschließend mit einer Kordel erdrosselt.

2. Vorstrafen

K. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Diebstahls und unerlaubter Abwesenheit von der Truppe.

3. Familienvorgeschichte

K. wurde als viertes von fünf Kindern ehelich geboren.

Die Familie kam 1952 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland. Bis 1959 lebte die Familie in einem Flüchtlingslager. Der Vater war Heizer und lebt jetzt im Ruhestand. Die Mutter, Hausfrau, war streng zu den Kindern. K. hatte jedoch ein gutes Verhältnis zur Mutter.

4. Eigener Entwicklungsgang

K. besuchte die Grund- und Hauptschule. Er war ein schlechter Schüler und mußte eine Klasse wiederholen. Mehrere Versuche eine Lehre zu absolvieren, scheiterten an mangelnder Bereitwilligkeit und Ausdauer. Im Oktober 1974 lernte er seine spätere Verlobte, Rosemarie R., kennen, mit der er kurz darauf zusammenlebte. Im August 1975 verlobten sie sich. K. arbeitete an verschiedenen Stellen als Hilfsarbeiter, seit Anfang 1976 als Laborassistent. K. hatte mehrere Suizidversuche unternommen, wobei er als Grund Lebensüberdruß angibt; 1966 wollte er sich durch Aufdrehen des Gashahns das Leben nehmen; 1968, 1969, 1975 und 1976 unternahm er weitere Versuche, wobei er sich einmal vom Balkon stürzen wollte, bei den übrigen Versuchen wollte er sich die Pulsadern mit Rasierklingen aufschneiden.
Das Verhältnis zu seiner Verlobten verschlechterte sich merklich, weil K. einerseits zu stark dem Alkohol zusprach, und weil er andererseits 1976 wieder Intimkontakte zu seiner früheren Freundin Gabriele L. aufgenommen hatte. Rosemarie R. verweigerte K. ob diesem Geständnis den Beischlaf, worauf er sie mit einem Kopfkissen würgte. Bereits früher hatte er sie fünf- bis sechsmal gewürgt, davon mindestens einmal bis zur Bewußtlosigkeit.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: K. ist durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 96). Er leidet unter Versagensangst und Minderwertigkeitsgefühlen. Er hat erhebliche soziale Anpassungsschwierigkeiten und eine geringe Frustrationstoleranz. Er neigt unter Alkoholeinwirkung zu Aggression (1968 kam er wegen Alkohol- und Drogenmißbrauchs in ein Jugendheim).

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

In den Jahren 1970 bis 1972 unterhielt K. ein Liebesverhältnis intimer Art mit Gabriele L. die in dieser Zeit eine eigene Drogerie führte, diese aber wegen finanzieller Schwierigkeiten wieder aufgeben mußte. Seit diesem beruflichen Mißerfolg litt sie unter Depressionen, sprach immer mehr dem Alkohol zu, verlor deshalb im Dezember 1975 eine Arbeitsstelle und war seitdem arbeitslos. Während des Wehrdienstes von K. verloren sie sich 1973 aus den Augen. Etwa drei Wochen vor der Tat trafen sie sich zufällig in einer Gaststätte wieder.

6. Das Tatgeschehen

Wenige Tage vor der Tat kam es zwischen K. und Rosemarie R. zum Zerwürfnis, weil K. wieder einmal seiner Arbeit fern geblieben war. Rosemarie R. zog daraufhin aus der gemeinsamen Wohnung aus und kehrte zu ihren Eltern zurück. Zwei Tage später zog Gabriele L. zu K. in die Wohnung. Am Abend des 23. 3. 1976 kam es zwischen beiden zu einem Streitgespräch, in dessen Verlauf sie ca. einen Liter Wein tranken. K. wollte Gabriele L. abschieben, da er hoffte, daß Rosemarie R. zurückkehren werde. Doch Gabriele L. weigerte sich zu gehen. Im Rahmen dieses Streits drohte Gabriele L., sie werde Rosemarie R. von den intimen Beziehungen zwischen ihr und K. erzählen. K. geriet über diese Äußerung in Wut und hatte gleichzeitig Angst, seine Verlobte endgültig zu verlieren; deshalb packte er Gabriele L. mit beiden Händen von vorn am Hals und würgte sie mehrere Minuten lang. Anschließend ging er ins Schlafzimmer und holte die Wollkordel seines Bademantels; diese legte er Gabriele L. um den Hals und zog zu. Später entfernte er die Kordel und warf sie auf den Wohnzimmerschrank. Nach der Tat verließ K. die Wohnung und ging in ein Gasthaus, wo er fünf Cognac und zwei Cola trank. Auf dem Heimweg rief er seine Mutter an und gestand die Tat. Er ging dann in seine Wohnung, trank noch etwas Wein und legte sich schlafen. Zur Tatzeit wies er einen Blutalkoholgehalt von 2‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

K. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich fühle mich verantwortlich für die Tat, weil ich sie begangen habe. Ich fühle mich aber nicht schuldig, weil ich das Mädchen nicht töten wollte".

3.2.1.26. (L 238/76)

E., Maria
geb. am 1. 12. 1953 gest. am 15. 10. 1976

1. Der Fall

Der 22 Jahre alte berufslose Hilfsarbeiter Bernd L. hatte am 15. Oktober 1976 gegen 23.25 Uhr die ihm bekannte 22 Jahre alte Prostituierte Maria E. mit einem Frotteehandtuch erdrosselt.

2. Vorstrafen

L. ist mehrfach vorbestraft, so wegen versuchter räuberischer Erpressung, Zuhälterei, Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Fahrens mit einem nicht zugelassenen Kraftfahrzeug.

3. Familienvorgeschichte

L. wurde als erstes von zwei Kindern ehelich geboren. Sein Vater betrieb eine Installationsfirma, in der auch die Mutter tätig war. Zwischen seinen Eltern gab es häufig Streit, da der Vater den Betrieb vernachlässigte, oft Gaststätten aufsuchte und Verhältnisse zu anderen Frauen unterhielt. 1970 wurde die Ehe der Eltern geschieden, nachdem das Geschäft in Konkurs gegangen war. L. wurde von seinem Vater oft geschlagen. Eine grobe Mißhandlung soll auch der Grund für eine längere Stotterphase gewesen sein. Die Mutter hatte Erziehungsschwierigkeiten.

4. Eigener Entwicklungsgang

L. besuchte vier Jahre die Grundschule, danach das Gymnasium, wo er die zehnte Klasse wiederholen mußte und wegen Schwänzens und schlechter Leistungen der Schule verwiesen wurde. Daraufhin wechselte er in die Realschule, die er ebenfalls wegen schlechter Leistungen ohne Abschluß verlassen mußte. Danach nahm er eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter auf, die er nach kurzer Zeit wieder aufgab. Später betätigte er sich als Zeitungswerber, bis er Maria E. kennenlernte und fortan nur noch als ihr Zuhälter arbeitete.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Im Dezember 1973 lernte Maria E. L. kennen. Sie verliebte sich in ihn und lebte seit Frühjahr 1974 mit ihm zusammen. Maria E. war von Beruf Schaufensterdekorateurin und finanzierte L. durch ihr Einkommen. Im Mai 1974 schlug L. Maria E. zum erstenmal vor, den Beruf aufzugeben und der Prostitution nachzugehen, um besser leben zu können. Aus Liebe zu ihm und in der Hoffnung auf eine spätere Heirat erklärte sie sich nach anfänglichem Sträuben hierzu bereit. Ab Juni 1974 ging sie der Prostitution nach, L. gab seine Tätigkeit als Zeitungswerber auf und lebte fortan von ihrem Verdienst. Wenn sie zu wenig Geld verdiente, schlug er sie und zwang sie zu weiterer Prostitutionstätigkeit. Im Dezember 1974 wollte sie sich von ihm trennen und wurde deshalb erneut von ihm geschlagen. Außerdem erreichte er durch seine Schläge, daß sie nahezu den ganzen Liebeslohn an ihn abführte. Er unterhielt seit April 1976 ein intimes Verhältnis zu einer anderen Frau. Anfang Oktober 1976 wollte sich Maria E. endgültig von L. und der Prostitution lossagen und floh zu ihren Eltern, wo sie aber von L. mit Gewalt zurückgeholt wurde; er drohte ihr, sie umzubringen. An Ostern 1976 mußte Maria E. auf sein Betreiben in England ein Kind abtreiben lassen, dessen Vater er war.

6. Das Tatgeschehen

L. bestreitet die Tat und gibt zwei verschiedene Alibis für die Tatzeit an. Erstens behauptet er, er habe die fragliche Nacht bei einer anderen Frau verbracht. Zweitens sagt er, er sei gegen 17.00 Uhr in seine Wohnung gekommen,- L. und Maria E. lebten inzwischen in zwei Wohnungen-, und habe diese erst am nächsten Morgen gegen 11.30 Uhr wieder verlassen.

Die Tat wurde folgendermaßen rekonstruiert: Es muß sich zwischen beiden ein Streit entwickelt haben, in dessen Verlauf Maria E. erneut zu verstehen gab, daß sie L. verlassen wollte. Aus Angst um den Verlust seiner Einkommensquelle geriet L. so in Wut, daß er Maria E. in Tötungsabsicht durch nicht näher geklärte Einwirkungen stumpfer und geformter Gewalt (Pistolengriff?) schwere Schädelverletzungen beibrachte. Anschließend erdrosselte er sie mit einem Frotteehandtuch, das er im Nacken verknotete und dann zuzog. Um sich des Todeseintritts ganz sicher zu sein, schleifte er Maria E. ins Bad, und tauchte Kopf und Oberkörper in das von ihm mit Wasser gefüllte Auffangbecken der Duschkabine. Anschließend verließ er die Wohnung. Am nächsten Tag spiegelte er seiner Freundin vor, er habe Maria E. soeben tot in ihrem Appartement aufgefunden.

7. Einstellung zur Tat

L. streitet die Tat ab und macht darüber keine weiteren Angaben.

3.2.1.27. (L 65/77)

R., Rita
geb. am 8. 4. 1957 gest. am 7./8. 3. 1977

1. Der Fall

Der 23 Jahre alte Schüler Harald B. hatte in der Nacht vom 7. auf den 8. März 1977 gegen 00.00 Uhr seine 19 Jahre alte Verlobte mit einem Stoffgürtel erdrosselt.

2. Vorstrafen

B. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

B. wurde als zweites Kind ehelich geboren. Seine Eltern lebten bereits bei seiner Geburt getrennt und ließen sich nur wenige Jahre später scheiden. Den Vater lernte er nie kennen, die Mutter ging noch, bevor er schulpflichtig wurde, eine neue Ehe ein. B. wuchs im Haushalt der Großeltern auf.

4. Eigener Entwicklungsgang

B. besuchte die Grund- und Hauptschule. Er war kein guter Schüler und mußte eine Klasse wiederholen. Anschließend begann er eine Lehre als Maschinenschlosser. Nur auf ständiges Drängen seiner Großmutter beendete er die Lehre und schloß mit der Gesellenprüfung ab. Er arbeitete in seinem Beruf, bis er im April 1974 zur Bundeswehr einberufen wurde. Nach der Entlassung aus der Bundeswehr besuchte er eine Technikerschule, die er bis zur Tat wenig erfolgreich besuchte.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: B ist gut durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 107). Es handelt sich bei ihm um eine überwiegend introvertierte Persönlichkeit. Er gilt als ruhig, verschlossen und trotzdem umgänglich.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

B. lernte im Sommer 1972 die damals 15 Jahre alte Rita R. kennen. Sie besuchte damals ein Gymnasium und verließ wegen B. ihr Elternhaus. Seine Beziehungen zu Rita R. wurden zu seinem wesentlichen Lebensmittelpunkt. 1974 ging Rita R. mit der Mittleren Reife vom Gymnasium ab und absolvierte in einem Kindergarten ein Praktikum mit dem Ziel, Kindergärtnerin zu werden. Im Sommer 1975 kam es zu ersten Spannungen, die in der Verschiedenheit der Charaktere begründet waren. B. war ruhig und verschlossen, sie jedoch geltungsbedürftig und beanspruchte ihn als ihr Eigentum. Es kam vor, daß sie hysterisch herumschrie und ihn mit den Fäusten auf Gesicht und Brust schlug. Im Herbst 1974 lernte Rita R. einen zehn Jahre älteren verheirateten Mann kennen, mit dem sie auch GV hatte. Dieses Verhältnis wurde von dem Mann auf Bitten von B. beendet. Sylvester 1974 verlobten sich Rita R. und B. Bis zur Tat hatte Rita R. jedoch häufig andere Männerbekanntschaften. In den letzten Monaten vor der Tat löste sich Rita R. immer mehr von B., ohne jedoch eine endgültige Trennung herbeizuführen. Sie suchte eine andere feste Bindung, versuchte aber B. "als Chauffeur" an sich zu ketten.

6. Das Tatgeschehen

Da B. wußte, daß Rita R. für ihn verloren war, trug er sich in den Wochen vor der Tat häufig mit Selbstmordgedanken. In der Nacht vor der Tat fasste er den Plan, Rita R. und sich zu töten, um im Tod endgültig mit ihr vereint zu sein. Am Abend der Tat gingen beide gemeinsam in ein Lokal zum Abendessen. Kurz nach 20.00 Uhr verabschiedete sich Rita R. von B., um auf einen Jahrmarkt zu gehen. B. folgte ihr heimlich und sah, daß Rita R. mit einem anderen Mann verabredet war und mit diesem Zärtlichkeiten austauschte. Gegen 22.30 Uhr traf sich Rita R. wieder mit B. und fuhr mit ihm gemeinsam in die Wohnung zurück. B. machte seiner Verlobten Vorwürfe wegen ihres Verhaltens auf dem Jahrmarkt. Es kam zum Streit,

wobei Rita R. auf B. einschlug. Dieser fasste nun den endgültigen Entschluß, Rita R. zu töten.
Den weiteren Tatablauf schildert B. wie folgt: "Dann ist bei mir der Film gerissen. Ich weiß dann wieder, daß sie im Wohnzimmer auf dem Boden lag. Sie hat sich nicht mehr gerührt. Ich konnte dafür keine Erklärung finden. Ich habe sie gleich hochgehoben und ins Bett gelegt. Irgendwie ist es mir dann gekommen, daß ich bei der Rita etwas mit dem Gürtel gemacht habe. Dann habe ich mir vermutlich aus der Küche ein Messer geholt und mir neben Rita die Pulsadern aufgeschnitten. Irgendwie hat das nicht geklappt mit dem Aufschneiden der Pulsadern, denn es hörte auf zu bluten".

Die Obduktion von Rita R. ergab, daß sie erdrosselt wurde. Nach der Tat fuhr B. nach Frankreich. Rita R. wurde nach zwei Tagen vom Vermieter aufgefunden.

7. Einstellung zur Tat

In einem Brief an Verwandte äußert sich B. zur Tat: "Warum. Warum. Mit mir gehört kurzer Prozeß gemacht. Ich wünschte, es gäbe das Gesetz. Ich dachte nie, daß ein Mensch so durchdrehen kann wie ich es gemacht habe. Ach, wenn das Leben ein Ende hätte. Es wird für mich nie mehr das Wort Freiheit, Freude oder Liebe geben, denn all das teilte ich nur mit meiner Rita". In einer Vernehmung gibt B. an: "Ich bereue die Tat".

3.2.1.28. (L 79/77)

Sch., Maria
geb. am 30. 1. 1955 gest. am 27. 3. 1977

1. Der Fall

Der 25 Jahre alte Hilfsmonteur Hubert Sch. hatte am 27. März 1977 gegen 01.45 Uhr seine 22 Jahre alte Ehefrau im Verlauf von Streitigkeiten mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

Sch. ist wegen eines Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Sch. wurde als drittes Kind in der zweiten Ehe seines Vaters geboren; er hat noch zwei Geschwister aus der ersten Ehe des Vaters. Der invalidisierte Vater war starker Trinker und sehr streitsüchtig. Er schlug Frau und Kinder. Er starb 1972. Die Mutter, Fabrikarbeiterin, starb 1974. Sch. hatte bis zu ihrem Tode regen Kontakt zur Mutter. Die Eltern kamen 1945 in die Bundesrepublik Deutschland, der Vater aus Jugoslawien, die Mutter aus Polen. Sie lernten sich in einem Flüchtlingslager kennen.

4. Eigener Entwicklungsgang

Aufgewachsen in schwierigen Familienverhältnissen, besuchte Sch. die Grund- und Hauptschule. Er war kein guter Schüler und blieb zweimal sitzen. In der Klasse hatte er wenig Anschluß und fühlte sich isoliert. Nach der Entlassung aus der Schule arbeitete er als Hilfsarbeiter in einer Textilfabrik. Nach vier Jahren wechselte er die Stelle und ging zu einer Firma für Sanitär- und Heizungsbau, bei der er bis zur Tat beschäftigt war. Seine gesundheitliche Entwicklung verlief normal, es sind keine Anzeichen für eine körperliche oder geistige Erkrankung vorhanden.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Sch. ist von unterdurchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 92). Bedingt durch seine Herkunft, leidet er unter Minderwertigkeitsgefühlen. Im emotionalen Bereich zeigen sich deutlich Hemmungssymptome und Staufaktoren. Sein erhöhtes Zärtlichkeitsbedürfnis wird weder von der Mutter noch von der Ehefrau befriedigt. Er selbst schätzt seine Wesensart bis zur Heirat als gutmütig ein. Seit dieser Zeit bezeichnet er sich als schnell aufbrausend, wofür er seine Ehefrau verantwortlich macht.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Sch. hatte seine spätere Ehefrau 1970 kennengelernt. Die Heirat erfolgte im Juli 1973. Schon bald kam es zu Unstimmigkeiten, weil Maria Sch. den Haushalt und ein inzwischen geborenes Kind gröblich vernachlässigte. Außerdem unterhielt sie eine Liebesbeziehung zu einem anderen Mann, von der Sch. wußte. Ihm war auch bekannt, daß seine Frau die Scheidung anstrebte. Im Februar 1977 hatte Sch. aus Ärger über die Unordnung in der Wohnung seine Frau mit dem Fuß in die Kniekehle getreten, sodaß sogar die Polizei eingeschaltet werden mußte. Er hatte seine Frau nach eigenen Angaben seit der Heirat fünfmal geschlagen. Kurze Zeit vor der Tat war in der Ehe ein Leerlauf zu verzeichnen, auch bestand seit 1977 kein Intimverkehr mehr.

6. Das Tatgeschehen

Nach dem Genuß von ca. 20 Gläsern und etwa sechs Flaschen Bier, die er am Tattag in verschiedenen Gaststätten getrunken hatte, kam Sch. in die Gaststätte, in welcher seine Frau als Aushilfsbedienung arbeitete. Er wollte seine Frau von der Arbeit abholen, wollte sich mit ihr aussprechen und fuhr deshalb nicht auf direktem Weg zur Wohnung zurück. Es kam zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf Maria Sch. ihrem Mann vorwarf, er tauge nichts im Bett, er besitze nichts und sie habe schließlich alles, was da sei, in die Ehe eingebracht. Der eigentliche Grund für das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft sei nur noch das gemeinsame Kind. Sch. beschuldigte seine Frau, daß sie Haushalt und Kind vernachlässige. Er geriet immer mehr in Wut, hielt den PKW abrupt an, wandte sich nach rechts zu seiner Frau, griff ihr an den Hals und drückte kräftig zu. Nach eigenen Angaben drückte er ca. fünf Minuten und ließ erst wieder los, als er merkte, daß der Kopf seiner Frau nach rechts fiel. Ohne Zögern stieg er aus, öffnete die Beifahrertür, zog die leblose Frau am Arm aus dem Wagen heraus und warf sie die Böschung hinunter. Er glaubte, daß sie tot sei, da er lange gewürgt hatte. Anschließend fuhr er nach

Hause. Zur Tatzeit wies er einen Blutalkoholgehalt von 1,9 ‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

Sch. äußert sich zur Tat: "Ich hatte nie den Entschluß gefasst, meine Frau umzubringen. Einen solchen Entschluß hatte ich auch nicht, als wir die Gaststätte verließen". Sch. kann es immer noch nicht fassen, was passiert ist. Über die Tat kann er nur unter Tränen und noch stockender als sonst berichten. Seine Stimmung schwankt zwischen Verzweiflung und Resignation und der Absicht, sich jetzt irgendwie mit der Tat und ihren Konsequenzen abzufinden. "Ich bereue die Tat", erklärte er im Schlußwort vor dem Schwurgericht.

3.2.1.29. (L 181/77)

H., Waltraud
geb. am 21. 6. 1952 gest. am 13. 7. 1977

1. Der Fall

Der 27 Jahre alte Feldwebel Wilfried H. hatte in der Nacht zum 13. Juli 1977 seine 25 Jahre alte Ehefrau mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

H. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

H. wurde als jüngstes von neun Kindern ehelich geboren. Der Vater war Hausmeister, die Mutter Hausfrau. Es gab ständig Spannungen zwischen den Eltern. H. wurde oft von seinem Vater geschlagen, das Verhältnis zur Mutter war gut.

4. Eigener Entwicklungsgang

H. besuchte vier Jahre die Grundschule, anschließend ein Jahr das Gymnasium, wechselte dann aber auf die Realschule. Diese verließ er nach drei Jahren und besuchte noch ein Progymnasium, welches er nach der fünften Klasse verließ. Er arbeitete sodann als Arbeiter in einer Maschinenfabrik und trat 1968 als Soldat in die Bundeswehr ein.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: H. ist durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 100). Er gilt als introvertierter, kontaktscheuer Einzelgänger mit Ich-schwacher Persönlichkeit.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

H. kannte seine Frau schon von der Schulzeit her. Im Mai 1970 heirateten sie; er war 19, sie 17 Jahre alt. Kurz nach der Eheschließung wurden im Oktober 1970 das erste Kind, 1972 Zwillinge geboren. Schon bald nach der Heirat unterhielt H. zahlreiche Intimfreundschaften mit anderen Frauen. Seit 1975 lebten die Ehepartner getrennt, nachdem H. seine Frauenbekanntschaften nicht aufgab. Im Frühjahr 1976 versöhnten sich die Ehepartner, zogen aber nicht wieder in eine gemeinsame Wohnung.

6. Das Tatgeschehen

H. gibt zunächst folgende Version vom Tathergang: Am Abend der Tat nahm H. an einem Grillfest teil und trank einige Gläser Bier. Bereits wieder in seiner Unterkunft, beschloß er spontan, zu seiner Frau zu fahren, da er das Bedürfnis hatte, mit ihr intim zu werden. Er fuhr also ca. 60 Km mit seinem PKW zu seiner Frau, wurde angeblich aber von ihr wegen seines Alkoholgeruchs abgewiesen. Daraufhin entwickelte sich zwischen beiden ein Handgemenge, wobei er seiner Frau den Mund zuhielt. Als H. bemerkte, daß er gegen die eigene Frau handgreiflich geworden war, ließ er von ihr ab.

Bei späteren Vernehmungen schildert er den Tathergang in einer zweiten Version wie folgt: Am 12. 7. 1977 beschloß

er seine Frau zu töten, um seine Freiheit wieder zu erlangen und um mit seiner damaligen Freundin zusammenleben zu können. Am Abend des 13. 7. 1977 fuhr er von einem Grillfest zur Wohnung seiner Frau und näherte sich dieser unter Vortäuschung von Zärtlichkeiten. Als er von Waltraud H. wegen seines Alkoholgeruchs weggestoßen wurde, zog er sie aus dem Bett und drückte ihr, nachdem sie auf dem Boden vor dem Bett lag, mit der Hand unter Zuhilfenahme der Bettdecke den Hals zu. Dies dauerte etwa fünf bis acht Minuten. Danach leerte er einige Schubladen aus, um einen Einbruch vorzutäuschen und kehrte in seine Kaserne zurück. H. wurde der Tat erst nach sechs Monaten überführt, da er ein vermeintlich sicheres Alibi hatte und die Tat abstritt.

7. Einstellung zur Tat

H. gibt zur Tat an, er habe wie unter Zwang gehandelt, ohne etwas dagegen tun zu können. Er streitet ab, seine Frau getötet zu haben, da sie, als er ging, noch geatmet habe.

3.2.1.30. (L 133/78)

Sch., Marion
geb. am 19. 6. 1955 gest. am 19.5. 1978

1. Der Fall

Der 22 Jahre alte Arbeiter Ernst Michael H. hatte am 19. Mai 1978 gegen 00.30 Uhr seine neun Monate ältere Freundin Marion Sch. mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

H. ist fünfmal vorbestraft. So wegen Diebstahls, Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzung und Steuerhinterziehung.

3. Familienvorgeschichte

H. wurde als viertes von fünf Kindern ehelich geboren. Der Vater ist Buchbinder; die Mutter war Hausfrau, arbeitete nebenher als Reinemachefrau und starb 1974. Das Verhältnis zum Vater und zu den Geschwistern ist schlecht.

4. Eigener Entwicklungsgang

H. besuchte drei Jahre die Grundschule und anschließend eine Sonderschule, aus welcher er nach der 9. Klasse entlassen wurde. Er begann eine Lehre als Autoschlosser, die er aber abbrach. Er strolchte zeitweise herum, war zeitweilig auch ohne festen Wohnsitz. Im Herbst 1972 nahm er nur noch Gelegenheitsarbeiten an und arbeitete zuletzt in einer Firma als Springer. Seit 1972 nimmt H. regelmäßig Drogen zu sich und gilt als süchtig. 1976 machte er mit Erfolg eine Entziehungskur, trinkt aber seit dieser Zeit mehr Alkohol. 1974 hat er mit Schlaftabletten einen Suizidversuch unternommen.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: H. ist von unterdurchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 93). Es handelt sich bei ihm um eine ungebundene und kontaktarme, labile Persönlichkeit.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

H. lernte Marion Sch. Ende 1976 in einer Diskothek kennen. Marion Sch. studierte zu dieser Zeit an einer Pädagogischen Hochschule. Seit Februar 1977 bestanden zwischen beiden intime Beziehungen. H. fühlte sich Marion Sch. gegenüber geistig unterlegen und machte deshalb falsche Angaben über seinen Bildungsstand; die Beziehung wurde gestört, als Marion Sch. zufällig den wahren Sachverhalt erfuhr. Dazu kam, daß sich das Bildungsgefälle immer deutlicher auswirkte. Im Sommer 1977 versuchte Marion Sch. das intime Verhältnis zu lösen, indem sie H. gegenüber Schwierigkeiten mit den Eltern vorgab. Der wahre Grund war eine Schwangerschaft, durch die sie noch abhängiger zu werden drohte. Die

Schwangerschaft wurde ohne sein Wissen abgebrochen. H. wollte die Trennung nicht akzeptieren und versuchte, Marion Sch. mit allen Mitteln zur Rückkehr zu bewegen; unter anderem drohte er ihr auch mit Selbstmord. Marion Sch. gab dem Drängen nach; Ende November 1977 kam es zwischen beiden wieder zu intimen Beziehungen. Immer wieder versuchte Marion Sch. das Verhältnis zu lösen und nur noch freundschaftliche Kontakte zu pflegen. Anfang Mai 1978 löste sie das Verhältnis endgültig und wandte sich einem anderen Mann zu.

6. Das Tatgeschehen

Am Tag der Tat holte Marion Sch. H. gegen 16.30 Uhr von der Arbeit ab; gemeinsam fuhren sie in die Wohnung von H. und tranken Kaffee, wobei Marion Sch. noch einmal deutlich machte, daß ihre Beziehung zu H. beendet sei. Gegen 17.30 Uhr fuhren beide gemeinsam in die Stadt. H. besuchte ein Gasthaus, Marion Sch. fuhr zu einer Freundin und dann nach Hause. H. traf einen Bekannten, dem er die Geschichte der zerbrochenen Freundschaft erzählte und mit dem er bis 22.30 Uhr in verschiedenen Gasthäusern Bier trank und Billard spielte. Gegen 22.30 Uhr fuhren sie gemeinsam zur Wohnung von Marion Sch., die sich bereit erklärte, ein Bier mit den beiden zu trinken. In einem Lokal kam es erneut zu einer endgültigen Aussprache zwischen Marion Sch. und H., der einsah, daß Marion Sch. für immer verloren war. Gegen 00.20 Uhr verließen alle drei das Lokal und fuhren im Wagen des Freundes zu Marion Sch. Unterwegs beschloß H., Marion Sch. umzubringen. Er wollte sich von ihr heimfahren lassen und sie am Parkplatz in ihrem Wagen töten, da an dieser dunklen und abgelegenen Stelle keine Störungen zu erwarten waren. Marion Sch. erklärte sich bereit, H. heimzufahren und ging zu ihrem Wagen. H. folgte ihr wortlos. Als sie die Tür des Wagens öffnen wollte, sprach er sie an. Während sie sich umwandte, legte H. blitzschnell beide Hände von vorn um ihren Hals, drückte mit beiden Daumen fest zu und schob sie am Fahrzeug nach unten auf den Boden.

Marion Sch. konnte weder schreien noch sich wehren. Als sie auf dem Rücken am Boden lag, ließ er los. Da sie aber noch am Leben war und atmete, drückte er erneut mit aller Kraft noch einmal ca. fünf Minuten mit beiden Daumen auf den Kehlkopf. Dann setzte er Marion Sch. wie einen Passagier auf den Rücksitz und fuhr zu seiner Wohnung. Dort holte er Handschuhe und beseitigte alle Spuren am Fahrzeug. Da er nicht wußte, wie er sich der Toten entledigen sollte, stellte er den Wagen wenige Meter von seiner Wohnung entfernt ab und deckte die Leiche, die er inzwischen auf den Rücksitz gelegt hatte, mit einer Decke zu. Am anderen Morgen wurde die Tote von der Polizei entdeckt, weil das Fahrzeug eine Ausfahrt blockierte. H. wies zur Tatzeit einen Blutalkoholgehalt von 2 bis 2.1‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

H. äußert sich zur Tat wie folgt:"Marion hat mir keinen direkten Anlaß zur Tat gegeben. Ich hatte auch das Gefühl, nicht sie, sondern ihre Eltern umgebracht zu haben. Ihre Eltern deshalb, weil diese gegen mich waren". H. machte nach seiner Festnahme in allen Einzelheiten Angaben über Tatablauf und Spurenbeseitigung. Er schilderte seine Überlegungen zur Beseitigung von Marion Sch. ohne eigene tiefe Betroffenheit oder panische Erschütterung.

3.2.1.31. (L 207/78)

W., Anna
geb. am 25. 8. 1899 gest. am 17.7. 1978

1. Der Fall

Der 31 Jahre alte Betonwerker Dieter K. hatte am 17. Juli 1978 gegen 01.00 Uhr seine 79 Jahre alte Wohnungsnachbarin Anna W. mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

K. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

K. wuchs als Pflegekind in einer Familie auf. Nähere Einzelheiten sind darüber nicht bekannt.

4. Eigener Entwicklungsgang

Aufgrund eines Hörfehlers besuchte K. eine Gehörlosenschule. Durch Vermittlung seines Pflegevaters erhielt er eine Lehrstelle als Betonwerker und schloß nach drei Jahren mit der Gesellenprüfung ab. Im Dezember 1974 lernte er eine damals 17 Jahre alte jugoslawische Gastarbeiterin kennen, die er im Mai 1975 heiratete. Die Ehefrau brachte einen nicht von K. stammenden Sohn in die Ehe mit, doch behandelte K. das Kind wie sein eigenes. 1975 wurde eine gemeinsame Tocher geboren. Die Ehe gilt als nicht besonders glücklich, da die Frau oft tagelang fortblieb und sich mit anderen Männern abgab.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: K. ist überdurchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 114). Er ist ausreichend belastbar, konzentriert in der Durchführung der an ihn gestellten Aufgaben, gewissenhaft, fleißig, verantwortungsbewußt. Mitbedingt durch seine Hörschädigung ist er doch eher introvertiert.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Anna W. war seit 22 Jahren Wohnungsnachbarin von K. Sie lebten in einem gut nachbarschaftlichen Verhältnis. Anna W. hütete gelegentlich die Kinder von K. und half auch sonst manchmal im Haushalt mit Lebensmitteln und kleinen Geldbeträgen aus. Seit 1972 verwitwet, lebte Anna W. sehr zurückgezogen.

6. Das Tatgeschehen

In der Nacht vom 16./17. Juli 1978 kam K. gegen 24.00 Uhr von einem Gaststättenbesuch nach Hause, konnte aber nicht ins Haus, da er den Hausschlüssel vergessen hatte. Zunächst klingelte er an seiner Wohnung, dann bei Anna W., die ihm öffnete und ihn wegen seiner Kinder beschimpfte. Sie hätten ihre Spielsachen nicht aufgeräumt. Bei der ersten Vernehmung gab K. an, sich von diesem Moment an nichts mehr erinnern zu können. Später erläutert er die Tat folgendermaßen: "Wahrscheinlich habe ich wegen ihrer Bemerkung eine Wut bekommen und mit beiden Händen zugedrückt. Ich weiß nicht mehr, wie sie zu Boden kam. Ich glaube nicht, daß sie umgefallen ist. Ich drückte sie nach unten und kam ebenfalls nach unten. Ich merkte eine Verkrampfung in meinen Händen und sah dann Frau W., ich erschrak. Ich habe geschaut, ob Frau W. noch atmet. Dies war nicht der Fall, dann schleifte ich sie in ihr Schlafzimmer und legte sie in ihr Bett". K. ging in seine Wohnung zurück, trank ein Bier und wartete auf seine Ehefrau. In den folgenden drei Tagen legte K. wie üblich morgens die Tageszeitung vor Anna W.'s Wohnung. Am 20. Juli kam der Sohn von Anna W. zu Besuch, wunderte sich, daß die Mutter nicht öffnete und fand später Anna W. tot im Bett vor. Zur Tatzeit wies K. einen Blutalkoholgehalt zwischen 1,4 und 2,4‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

K. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich habe wahrscheinlich eine Wut bekommen". Das Schwurgericht ist der Meinung, daß es sich bei der von K. geltend gemachten Erinnerungslücke um eine psychogene Verdrängung eines unliebsamen Erlebnisses aus dem Gedächtnis handelt. An diesen Zeitraum könnte sich K. erinnern, wenn er nicht wünschte, diese ihm unliebsame Zeitspanne zu vergessen.

3.2.1.32. (L 214/78)

I., Maria
geb. am 12. 6. 1909 gest. am 25. 7. 1978

1. Der Fall

Der 28 Jahre alte Hilfsarbeiter Hartwig H. hatte am späten Vormittag des 25. Juli 1978 gegen 11.30 Uhr die ihm unbekannte 69 Jahre alte Maria I. mit einem Damenstrumpf erdrosselt.

2. Vorstrafen

H. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Diebstahls, Verstoßes gegen das Waffengesetz, Hausfriedensbruch, Unzucht mit Kindern, Überfall in Tateinheit mit Körperverletzung.

3. Familienvorgeschichte

K. wurde als viertes von sieben Kindern ehelich geboren. Der Vater war Bürstenmacher, die Mutter war ebenfalls berufstätig. Die Familie lebte in geordneten Verhältnissen. Das Verhältnis zu den Eltern war schlecht.

4. Eigener Entwicklungsgang

K. besuchte die Grund- und Hauptschule und war ein mittelmäßiger Schüler. Nach der Schulentlassung begann er gegen seinen Willen eine Maurerlehre, die er nach eineinhalb Jahren aufgeben mußte, weil er einem Arbeitskollegen eine Axt nachgeworfen hatte. Von diesem Zeitpunkt an arbeitete er nur noch unregelmäßig. Auch fühlte er sich von Eltern und Geschwistern nicht verstanden. K. gilt als brutal und aggressiv. Er hat schon als Jugendlicher mehrere Überfälle verübt; er überfiel zum Beispiel ein elfjähriges Mädchen, das er vergewaltigte. Eine auf einem Acker arbeitende Frau wurde von ihm mit einer Mistgabel angegriffen, eine 63 Jahre alte Frau griff er von hinten an und verletzte sie. 1967 kam er wegen zunehmender Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: K. ist durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 104). Er ist eine Ich-schwache Persönlichkeit mit geringem Selbstvertrauen. Er sucht nach Selbstbestätigung und tritt deshalb großsprecherisch auf. Trotz seiner Kontaktfreudigkeit kam er schon früh mit seiner Umwelt nicht zurecht.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

K. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.

6. Das Tatgeschehen

K. sah am Morgen der Tat Maria I. vor sich auf dem Gehsteig gehen. Er sah, daß sie eine Handtasche bei sich trug und beschloß, ihr diese zu entreißen, um so seine Finanzlage zu verbessern. Er brauchte Geld, da er am Abend des 25. 7. 1978 auf ein Fest gehen wollte. Er entriß Maria I. die Tasche, rannte davon und hörte, wie die Frau schrie. K. drehte sich um und sah Maria I. ins Gesicht. Aus Angst, Maria I. könnte ihn später wiedererkennen, nahm er eine Holzstange, die zufällig neben dem Gehsteig lag, ging zu Maria I. zurück und schlug ihr mit der Stange von hinten über den Kopf. Maria I. fiel zu Boden und kam auf dem Bauch bewußtlos zu liegen. K. zog die Frau in eine Tannenschonung neben dem Gehsteig und schaute nach, ob sie Strümpfe trug. Er zog ihr einen Strumpf aus, um wie er selbst sagt, ..."ihr den Kragen umzudrehen". Als Maria I. wieder zu sich kam, bekam K. Angst, legte den Strumpf um den Hals der Frau und zog zu. Dann verknotete er den Strumpf doppelt. K. entleerte die Handtasche und nahm das Geld (DM 180.--) an sich. Er wollte die Tasche verbrennen, um seine Spuren zu verwischen, was ihm aber nicht gelang. Danach verließ er den Tatort.

7. Einstellung zur Tat

K. äußert sich zur Tat wie folgt: "Sicherlich hätte ich

sie nicht umgebracht, wenn sie nicht in dem Moment zu sich gekommen wäre, als ich an ihr vorbei wollte". Später sagt er: "Wenn ich 15 Jahre Gefängnis bekommen würde, würde ich mich einfach aufhängen". Zuletzt streitet K. die Tat ab: "Ich habe den Mord nicht begangen. Ich verlange, daß das Tonband vorgespielt wird, damit man sieht, daß ich sagte vielleicht".

3.2.1.33. (L 17/79)

F., Iris
geb. am 8. 3. 1958 gest. am 16./17. 1. 1979

1. Der Fall

Der knapp 29 Jahre alte Kfz - Mechaniker Rudolf S. hatte in der Nacht vom 16. auf den 17. Januar 1979 seine ehemalige 20 Jahre alte Freundin mit einer Wollkordel erdrosselt.

2. Vorstrafen

S. ist wegen fahrlässiger Körperverletzung vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

S. wurde ehelich geboren und hatte eine zwei Jahre ältere Halbschwester, die unehelich geboren wurde. Die Mutter war nicht berufstätig, der Vater Fernfahrer und wenig zu Hause. Das Verhältnis zur Mutter war gut, zum Vater fand S. jedoch kaum Kontakt, wohl wegen dessen häufiger Abwesenheit. Ein besonders inniges Verhältnis verband ihn mit seiner Schwester.

4. Eigener Entwicklungsgang

S. wuchs bei seinen Eltern auf. Er besuchte die Volksschule acht Jahre und war ein mittelmäßiger Schüler. Nach der Schulentlassung machte er eine Lehre als Kfz-Mechaniker, die

er mit Erfolg abschloß. Er arbeitete zunächst noch bei seiner Lehrfirma, wechselte aber später die Stelle, da er sich finanziell verbessern wollte. 1972 absolvierte er seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr, danach war er ab 1973 bei verschiedenen Firmen in seinem Lehrberuf tätig. Zuletzt arbeitete er als Kraftfahrer. S. hat ein uneheliches Kind, das bei dessen Mutter aufwächst. Nach Aussage seines Vaters gab es mit S. keinerlei Erziehungsprobleme. Er ist ruhig, trinkt nicht, raucht sehr wenig und hat zur Familie ein normales Verhältnis. Der Vater von Iris S. schildert ihn als frech und besitzergreifend.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: S. ist von durchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 90-110). Es handelt sich bei S. um eine selbstunsichere Persönlichkeit mit stark Ich-bezogenen Merkmalen. Er vermeidet Konflikte und weicht in Wunschvorstellungen aus.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

S. lernte die damals 19 Jahre alte Iris F. auf einer Party Sylvester 1977 kennen. Iris F. absolvierte zu diesem Zeitpunkt eine Lehre als Drogistin. Schon nach wenigen Wochen kam es zu einem intimen Verhältnis. Im März 1978 brachten ihre Eltern zum erstenmal Bedenken gegen die Freundschaft vor, da sie von der Existenz des unehelichen Kindes wußten. Sie verboten der Tochter den Kontakt zu S. unter Androhung, das Haus verlassen zu müssen. Iris F. versprach, sich von S. zu trennen, traf sich aber bis Juni 1978 weiterhin heimlich mit ihm. Iris F. erkannte die Hoffnungslosigkeit des Verhältnisses und drängte auf eine Auflösung der Beziehung. S. jedoch versuchte mit allen Mitteln, Iris F. an sich zu binden und drohte ihr im August 1978 mit Selbstmord. Um die Ernsthaftigkeit seiner Drohung zu unterstreichen, täuschte er im Sommer 1978 einen Suizidversuch durch Einnehmen von Schmerztabletten vor. Iris F. schaffte es nicht, sich endgültig von S. zu trennen; sie ließ sich von ihm die Berichtshefte für ihre Lehrlingsausbildung führen und begab

sich so in eine gewisse Abhängigkeit. Dennoch wandte sie sich im November 1978 einem anderen Mann zu, mit dem sie bald intim wurde. S. beschloß daraufhin, zuerst Iris F. und dann sich selbst zu töten. Einem anderen Mann wollte er sie nicht überlassen.

6. Das Tatgeschehen

Am Abend der Tat gelang es S., Iris F. unter dem Vorwand, ihr die Berichtshefte zurückgeben zu wollen, in seine Wohnung zu locken. Zuvor hatte er jedoch Vorbereitung zur Tat getroffen. Er hatte seinen Arbeitskollegen angekündigt, daß er am nächsten Tag nicht arbeiten werde. Seiner Mutter hatte er gesagt, daß sie ihn am nächsten Morgen nicht wecken müsse. Außerdem hatte er in der Küche ein Pflanzenschutzmittel bereitgestellt.
Nachdem Iris F. in der Wohnung war, entwickelte sich bald ein Streit zwischen beiden. S. hielt ihr die Freundschaft zu dem anderen Mann vor und geriet dabei immer mehr in Wut. Nachdem er von Iris F. erfahren hatte, daß sie mit dem anderen Mann intim war, beschloß er sich zu töten. Er wollte Iris F. zuvor noch die Berichtshefte zurückgeben und ging aus dem Zimmer, um die Hefte zu holen.
S. schildert den weiteren Ablauf wie folgt: Zunächst habe er die Hefte geholt, sei dann ins Wohnzimmer gegangen und habe unterwegs die Kordel mitgenommen: "Die fiel mir ins Auge". Auf die Frage, was dann mit der Kordel passierte, antwortete er:"Wenn ich das nur wüßte, ich komme zu keinem klaren Gedanken". Iris F. habe dann in der Wohnung auf dem Boden gelegen. Dort habe er sie seiner Erinnerung nach ausgezogen und dann aufs Bett gelegt. Etwa eine Stunde lang habe er noch auf sie eingeredet, bis ihm klar geworden sei, daß sie keine Antwort mehr gab. Ihm war nun klar, daß Iris F. tot war. Dann schrieb er wie geplant einen Zettel mit folgendem Wortlaut: "Bitte seid uns nicht böse, aber es gibt keinen anderen Ausweg für uns, denn wir lieben uns sehr und wollten für immer zusammen sein". Diesen Zettel legte er auf den Nachttisch, um den Anschein zu erwecken,

als wollten Iris F. und er gemeinsam aus dem Leben scheiden. Anschließend zog er sich selbst aus, ging in die Küche, mischte einen Teelöffel des bereitgestellten Pflanzenschutzmittels in ein Bier und trank davon. Dann legte er sich zu Iris F. ins Bett. Am anderen Morgen wurden beide vom Vater der Iris F. und von seiner Mutter gefunden. Der herbeigerufene Arzt veranlasste die Einweisung von S. in ein Krankenhaus und stellte den Tod von Iris F. fest.

7. Einstellung zur Tat

S. äußert sich nicht zur Tat, sondern gibt eine Erinnerungslosigkeit vor. Diese läßt sich psychiatrisch nicht begründen. Er hat detailliert geschildert, was sich vor und nach dem Tatgeschehen ereignet hätte. Er sperrt sich dagegen, sich im Gespräch nochmals mit den Zusammenhängen des Tatkomplexes zu befassen. Er weicht vor der Übernahme eigener Verantwortung und der bewußten Auseinandersetzung mit Konflikten aus. Sein Verhalten bringt darüberhinaus zum Ausdruck, daß er sich vom Gespräch mit anderen wenig Hilfe erwartet.

3.2.1.34. (L 125/79)

B., Milica
geb. am 4. 8. 1953 gest. am 18. 5. 1979

1. Der Fall

Der 34 Jahre alte Vlado K. hatte am 18. Mai 1979 gegen 21.00 Uhr seine 25 Jahre alte Freundin mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

K. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

K. wurde als zweites von drei Kindern in Jugoslawien geboren. Sein Vater war Eisenbahnarbeiter.

4. Eigener Entwicklungsgang

K. besuchte in Jugoslawien acht Jahre die Grundschule und anschließend drei Jahre lang eine Gewerbeschule. Gleichzeitig absolvierte er eine Lehre als Metallfacharbeiter, die er mit gutem Erfolg abschloß. Dann besuchte er noch eineinhalb Jahre eine Höhere Technische Schule, die er jedoch wegen seiner Einberufung zur Armee vorzeitig verlassen mußte. Seit Anfang 1979 lebt er in der Bundesrepublik Deutschland und war bis zuletzt als Fräser tätig. Eine 1970 geschlossene Ehe mit einer Jugoslawin, aus der eine Tochter hervorging, wurde 1976 geschieden. Nach der Scheidung hat er die Bekanntschaft mehrerer Frauen gesucht.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

K. kannte Milica B. bereits vor dem 1. 5. 1979 seit längerer Zeit nur vom Sehen. Sie war Schichtarbeiterin und hatte vor der Freundschaft mit K. ein intimes Verhältnis mit einem Türken. K. begann am 1. 5. 1979 ein intimes Verhältnis mit ihr und übernachtete in der Folgezeit häufig bei ihr in der Wohnung. Bald jedoch äußerte sie gegenüber Bekannten, daß sie sich von K. trennen wolle. In den Tagen vor der Tat kam es wegen des früheren türkischen Freundes öfters zu Streitigkeiten zwischen den beiden.

6. Das Tatgeschehen

Am Morgen des Tattages wurde K. mehrmals von Milica B. angerufen. Deshalb begab er sich am Nachmittag zu ihr in die Wohnung, wo er sie jedoch nicht antraf. K. ging in eine Gaststätte, in der er ein bis zwei Glas Bier trank. Danach ging er wieder zu Milica B., die jetzt auch in ihrer Wohnung war. Er setzte sich vor den Fernseher und trank große Mengen Weinbrand, den er mit Cola und Orangensaft mischte.

Milica B. trank fast nichts. Im Verlauf des Gesprächs kam es zum Streit mit gegenseitigen Vorwürfen und Anschuldigungen, die dazu führten, daß Milica B. erklärte, sie wolle sich von ihm trennen. Des weiteren forderte sie K. auf, die Wohnung zu verlassen, er habe hier nichts mehr zu suchen. K. geriet darüber so in Wut, daß er kräftig auf Gesicht und Oberkörper der Milica B. einschlug. Sie versuchte sich zu wehren und begann zu schreien. K. wollte dies verhindern, hielt ihr den Mund zu und drückte mit beiden Händen ca. zwei Minuten den Hals der Frau zu, bis sie leblos zu Boden fiel. Er entkleidete sie teilweise, legte sie ins Bett und deckte sie zu. Anschließend rief er die Polizei an und ließ sich in der Wohnung der Milica B. widerstandslos festnehmen. Zur Tatzeit wies er einen Blutalkoholgehalt von 2,5‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

K. trägt zu seiner Entlastung vor, er habe seine Freundin nicht töten wollen. Er wollte nur, daß sie ruhig ist wegen der Leute im Haus. Der Tod sei ein richtiger Zufall gewesen.

3.2.1.35. (L 199/79)

M., Agnes
geb. am 29. 1. 1939 gest. am 31. 7. 1979

1. Der Fall

Der 19 Jahre alte Maurerlehrling Herbert D. hatte am 31. Juli 1979 gegen 23.00 Uhr die 40 Jahre alte Agnes M. im Verlauf von Streitigkeiten mit einer Krawatte erdrosselt.

2. Vorstrafen

D. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

D. wurde als ältestes von vier Kindern ehelich geboren. Der Vater, von Beruf Säger, arbeitete seit 25 Jahren als Fabrikarbeiter. Die Mutter war früher Bedienung, danach Hausfrau. Das Verhältnis zum Vater war schlecht.

4. Eigener Entwicklungsgang

D. besuchte 10 Jahre die Grund- und Hauptschule. Er war ein schlechter Schüler. Nach der Schulentlassung war er ein Jahr arbeitslos. Er begann dann eine Maurerlehre, deren theoretischer Teil unmittelbar vor der Tat abgeschlossen wurde. D. wohnte bis zuletzt im Elternhaus und hatte ständige Auseinandersetzungen mit seinem Vater, der ihn öfters verprügelte. Mit Mädchen hatte er bisher noch keinen Kontakt gehabt.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ist D. von unterdurchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 94) und gilt als eine in der Gesamtentwicklung zurückgebliebene Persönlichkeit. Auffällig ist seine Bereitschaft zur Unterordnung unter eine Autoritätsperson. Sein Verhältnis zu Frauen ist gestört. Er ist egozentrisch, infantil und wegen eines leichten Sprachfehlers, den er selbst als Mangel empfindet, anderen Menschen gegenüber sehr zurückhaltend.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

D. kannte Agnes M. vom Sehen und hatte ab und zu einige Worte mit ihr gewechselt. Sie war geschieden und führte einen lockeren Lebenswandel. Es war allgemein bekannt, daß man mit ihr schlafen kann. D. wußte auch, daß sie mehr in Wirtshäusern war als andere Frauen und ab und zu Bier trank.

6. Das Tatgeschehen

Am Abend der Tat begegnete D. Agnes M., die leicht schwankend aus einem Gasthaus kam. Er sprach sie an und äußerte den Wunsch, mit ihr zu schlafen. Nach längerem Hin und Her gelang es ihm, Agnes M. zu überreden. Sie gingen in ihr

Zimmer und legten sich beide nackt ins Bett. Es kam jedoch nicht zum GV, da der Versuch wegen seiner Nervosität mißlang. Agnes M. lachte ihn deshalb aus und nannte ihn"Anfänger"und"Muttersöhnchen".Außerdem gab sie vor, die Polizei angerufen zu haben. D. verlor daraufhin die Nerven; er befürchtete, daß Agnes M. sein Versagen im Dorf publik machen könnte. Er warf sie rücklings aufs Bett und nahm zugleich eine auf dem Tisch liegende rote Krawatte und beschloß, sie damit zu töten. Er kniete sich auf Agnes M., schlang ihr die Krawatte um den Hals und zog diese aus vollen Kräften etwa drei Minuten lang zu. Als sie leblos unter ihm lag, schlang er die Krawatte dreifach um ihren Hals und verknotete sie. Nach der Tat ging D. nach Hause und legte sich schlafen.

7. Einstellung zur Tat

D. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich wollte sie nicht umbringen, ich wollte nur, daß sie ruhig ist. Ich denke jetzt, daß es nicht gut gewesen ist, was ich getan habe".

3.2.1.36. (L 242/79)

Z., Maria
geb. am 13.11.1939 gest. am 6. 9. 1979

1. Der Fall

Der 20 Jahre alte Maurerlehrling Harald B. hatte am frühen Morgen des 6. 9. 1979 seine 40 Jahre alte Mutter Maria Z. mit einem Hosengürtel erdrosselt.

2. Vorstrafen

B. ist zweimal vorbestraft wegen gefährlicher Körperverletzung.

3. Familienvorgeschichte

B. wurde als uneheliches Kind der Maria Z. geboren. Seinen Vater lernte er nie kennen. Er hat noch zwei Geschwister, von denen der ältere Bruder ebenfalls unehelich von einem weiteren Vater abstammend, die jüngere Schwester aus einer ehelichen Verbindung der Maria Z. geboren wurden. B. wuchs bis zur Eheschließung der Mutter 1974 bei der Großmutter auf. Seine Mutter arbeitete ganztags und hatte wenig Zeit für die Kinder. 1977 trennten sich die Eheleute und B. kam wieder zu seiner Großmutter.

4. Eigener Entwicklungsgang

B. besuchte die Grund- und Hauptschule. Er war ein "stinkfauler" Schüler, machte aber trotzdem einen Hauptschulabschluß mit der Note 2.5. Er wollte Automechaniker werden, fand aber keine Lehrstelle und begann deshalb eine Maurerlehre, die er wegen Prüfungsangst im zweiten Lehrjahr abbrach. Er arbeitete weiterhin bei seiner Lehrfirma als Hilfsarbeiter. Seit dieser Zeit trank er täglich größere Mengen Alkohol. 1978 zerbrach wegen seiner übermäßigen Trinkerei eine Freundschaft zu einem Mädchen. Eine Tante schildert B. wie folgt: "Mir ist aufgefallen, daß er als Kind irgendwie gewalttätiger und zorniger war, als andere Kinder. Jetzt als älterer half er seiner Mutter nirgends, weder im Haushalt noch im Garten. Er kümmerte sich auch sonst um nichts. Seit etwa drei Jahren ist er in Schlägereien verwikkelt und kommt ab und zu betrunken nach Hause, ist dann jähzornig und hat in solchem Zustand auch schon seine Mutter geschlagen. Letztes Jahr hat er sie sogar einmal gewürgt. Seit er bei seiner Mutter lebt, sagte er wiederholt, daß er sie hasse. Erstmals hörte ich am 3. 3. 1979 eine Drohung, seine Mutter umzubringen".

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Bei B. handelt es sich um eine unausgereifte Persönlichkeit. Er ist äußerst labil und selbstunsicher und war zur Tatzeit erheblich alkoholabhängig. Er neigt zu

abnormen Reaktionen aggressiver Art.
Ungefähr eine Woche vor der Tat hat er eine Glasscheibe eingeworfen, was seine Mutter mit der Bemerkung, "Harald hat wieder getobt", quittierte.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Bis zum zehnten Lebensjahr fürchtete er sich vor seiner Mutter, da sie abends nach ihrer Rückkehr von der Arbeit Strafmaßnahmen angeordnet hatte. Von 1974 bis 1977 betrieb die Mutter einen Gasthof. In dieser Zeit verhielt sich B. sehr ablehnend gegen seine Mutter, da er sich vernachlässigt fühlte. Maria Z. war der Doppelbelastung Familie und Gasthof nicht gewachsen und trank zu dieser Zeit vermehrt Alkohol. B. empfand häufig Ekel, wenn die Mutter betrunken war. Auch mußte er mitansehen, wie seine Mutter vom Stiefvater mißhandelt wurde. B. mochte den Stiefvater nicht. Seiner Mutter warf B. vor, daß sie den Stiefvater geheiratet hatte und nicht einen früheren Freund, mit dem er sich gut verstanden hatte. Das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn wurde zusehends schlechter und B. machte daraus keinen Hehl. Bekannten gegenüber äußerte er, daß er seiner Mutter schon oft gesagt habe, sie sei nicht seine richtige Mutter, denn diese sei die Oma. Vor der Tat äußert er sich gegenüber dem Mutter-Sohn Verhältnis wie folgt: "Du weißt ja, daß ich meine Mutter abgrundtief hasse. Meine Mutter bringe ich diesen Monat noch um; es kann heute schon passieren, ja wenn sie abends nach Hause kommt. Dann stelle ich mich auf die Treppe und lege ihr einen Gürtel um den Hals".

6. Das Tatgeschehen

Am Nachmittag vor der Tat trank B. in einer Gaststätte ca. fünf bis sechs Weinschorle und ging dann nach Hause, wo er wegen einer Belanglosigkeit in einen heftigen Streit mit seiner Mutter geriet. Er zog sich daraufhin in sein Zimmer zurück und hörte drei Stunden Musik. In dieser Zeit wollte ihn ein Freund besuchen, wurde aber von Maria Z. nicht in

die Wohnung eingelassen. Daraufhin warf der Freund Steinchen ans Fenster und erhielt von B. Zutritt zur Wohnung. B. geriet über diesen Vorfall erneut in Streit mit seiner Mutter. Nach kurzer Zeit ging er mit seinem Freund in ein Gasthaus, wo er wieder fünf Weinschorle trank. Gegen 23.00 Uhr kehrte er in die Wohnung zurück. Dort traf er in der Küche seine Mutter an; es kam zu einem ruhigen Gespräch über die familiäre Situation. B. warf seiner Mutter vor, daß sie nicht seinen leiblichen Vater geheiratet hätte und daß sie den Bruder ständig in Heimen unterbringen ließ. Gegen Ende des Gesprächs äußerte Maria Z., sie wisse genau, daß er sie noch eines Tages umbringen werde, und ging dann zu Bett. B. legte sich auf die Eckbank in der Küche und überdachte für sich noch einmal das Gespräch mit der Mutter. Aufgrund der ganzen Situation in der Familie beschloß er, die Mutter umzubringen. Er holte in seinem Zimmer einen Gürtel und ging ins Schlafzimmer der Mutter. Dort stand er ca. 10 Minuten vor ihrem Bett und überlegte, ob er es machen sollte. Darauf zog er den Gürtel langsam unter dem Kopf durch, bis er in Höhe des Halses war und zog dann zu. Maria Z. machte keinerlei Abwehrbewegungen und blieb reglos liegen. Als ihm schließlich die Kraft ausging, klemmte er das eine Ende des Gürtels mit dem Fuß gegen das Bett und zog mit beiden Händen am anderen Ende. Das ganze Procedere dauerte ca. 15 Minuten. B. wollte sich zunächst umbringen, kam aber wieder davon ab. Er legte ein Feuer in der Wohnung, welches er aber sofort wieder löschte, weil er die angrenzenden Häuser nicht gefährden wollte. Er verblieb noch zwei Stunden im Zimmer der Mutter und stellte sich dann selbst der Polizei. Zur Tatzeit wies er einen Blutalkoholspiegel von 2‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

B. äußert sich zur Tat wie folgt: "Es muß ein Stau gewesen sein. Unmittelbar vor der Tat ist es zwischen mir und meiner Mutter gar nicht zu einem Streit gekommen".

3.2.1.37. (L 291/79)

G., Brigitte
geb. am 18. 7. 1946 gest. am 17. 11. 1979

1. Der Fall

Der 44 Jahre alte Karl-Heinz G. hatte am 17. November 1979 zwischen 00.30 Uhr und 01.00 Uhr seine 33 Jahre alte Ehefrau im Verlauf einer Auseinandersetzung mit dem Arm erwürgt.

2. Vorstrafen

G. ist zweimal vorbestraft wegen Trunkenheit im Verkehr.

3. Familienvorgeschichte

G. wurde als ältestes von vier Kindern ehelich geboren. Sein Vater, Drogist, arbeitete als Pfleger in einem Krankenhaus, die Mutter war Hausfrau. G. wuchs in geordneten Verhältnissen bei seinen Eltern auf. 1963 nahm sich der Vater das Leben.

4. Eigener Entwicklungsgang

G. wuchs bei seinen Eltern in der DDR auf. Er besuchte acht Jahre die Volksschule und begann danach eine Lehre als Wagner, die er 1953 erfolgreich abschloß. Er arbeitete zunächst ein Jahr als Wagner und meldete sich 1954 freiwillig zur Volksarmee. Während seiner Armeezeit lernte er seine erste Frau kennen, die er 1956 neiratete. Aus dieser Ehe ging eine Tochter hervor. Nach dem Bau der Berliner Mauer 1961 entschloß sich das Ehepaar zur Flucht in den Westen. G. konnte mit einem LKW fliehen und wohnte zunächst bei seinen Schwiegereltern in West-Berlin. Seine Frau kam aber nicht wie vereinbart nach. Die Ehe wurde deshalb 1961 geschieden. G. hat außer der dieser Ehe entstammenden Tochter noch zwei uneheliche Kinder. Im Frühjahr 1962 ging er in die Bundesrepublik Deutschland, wo er in Süddeutschland eine

Stelle als Omnibusfahrer antrat. Zuletzt arbeitete er als Fahrer in einem Kieswerk. In den letzten Jahren sprach G. häufiger nach Dienstschluß dem Alkohol zu, wobei der nach Aussagen von Arbeitskollegen oft ausfällig wurde.
Sein Chef schildert ihn als zuverlässigen und pünktlichen Mitarbeiter, der seine Arbeit zur vollen Zufriedenheit verrichtete. Allerdings habe man gemeinsam versucht, seinen übermäßigen Alkoholkonsum zu bremsen.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Im Herbst 1962 lernte G. die häufig in seinem Bus als Fahrgast fahrende damals 16 Jahre alte Brigitte B. kennen. Es entwickelte sich ein freundschaftliches Verhältnis, das bei den Eltern des Mädchens wegen des großen Altersunterschiedes auf heftigen Widerstand stieß. Nach einer Aussprache gaben die Eltern schließlich ihren Widerstand auf. Die Heirat fand 1965 statt. Die Ehe gestaltete sich anfänglich sehr harmonisch. 1966 wurde ein Sohn, 1976 ein weiterer Sohn geboren. Durch den sich allmählich steigernden Alkoholkonsum gab es die ersten Schwierigkeiten in der bisher problemlosen Ehe. Seine Frau stichelte ihn häufig und hielt ihm andere Männer als Vorbilder vor. G. kam oft angetrunken von der Arbeit nach Hause; er war meistens in diesem Zustand leicht reizbar und aggressiv, belästigte bei der Heimkehr durch Randalieren die Mitbewohner und hatte oft Streit mit seiner Frau, die ihn aus Angst garnicht mehr ins Haus hereinließ. In anderen Fällen traute sich G. nicht mehr nach Hause, weinte wie ein Kind, war weich und nicht aggressiv. Ein nervenfachärztliches Gutachten weist G. als Alkoholiker aus: Bei G. sind typische Anzeichen für Alkoholismus feststellbar. Er bagatellisiere alles, was mit Alkohol zu tun habe. Außerdem deute der Wechsel von weinerlicher und aggessiver Stimmung auf Alkoholismus hin.

Eine Hausbewohnerin schildert G. wie folgt: "Oft hörte man ihn von weitem lauthals schimpfen. Er schlug Fenster und Türen ein. Seine Frau rannte öfters vor Angst aus dem Haus

und rief um Hilfe. Der Hausmeister mußte deshalb mehrfach die Polizei bemühen. Alle hatten Angst vor ihm. Seit er nicht mehr im Haus ist, herrscht hier Ruhe und Zufriedenheit".

Brigitte G. trank zeitweise ebenfalls größere Mengen Alkohol und war dann streitsüchtig.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgends Bild: G. weist typische und klassische Anzeichen von Alkoholismus auf. Er neigt dazu alles, was mit Alkohol zu tun hat, zu bagatellisieren. Sein Verhalten unter Alkoholeinfluß ist teils weinerlich-depressiv, dann gewalttätig und aggressiv.

6. Das Tatgeschehen

Am Abend des 16. 11. 1979 trank G. nach Feierabend in der Betriebskantine seiner Firma mit Arbeitskollegen. Er versuchte, wie einige andere Arbeitskollegen auch, seine Frau zu überreden in die Kantine zukommen. Er rief sie deshalb zweimal an, doch lehnte sie ab. Im Lauf des Abends trank er immer mehr und hatte auch noch eine Auseinandersetzung mit seinem Chef. Gegen 00.15 Uhr kam er heim. Seine Frau lag im Wohnzimmer und sah fern. Es entwickelte sich ein Streit zwischen den Eheleuten, der in Tätlichkeiten ausartete. Brigitte G. schlug ihn mit den Händen und zerrte ihn an den Haaren, boxte ihn auf die Brust und trat ihn mehrere Male mit den Füßen gegen seine Beine. Da G. vorgibt, keine Erinnerung zu haben,muß von folgendem Tathergang ausgegangen werden;
Es kam zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen G. und seiner Frau, in deren Verlauf Brigitte G. auf den Fußboden des Wohnzimmers stürzte und sich im Fallen an einer Sessellehne die Nase aufschlug, sodaß sie blutete. G. fiel auf seine Frau und nahm sie von hinten in den "Schwitzkasten". Er faßte mit seinem rechten Arm unter dem linken Arm seiner Frau hindurch, verschränkte beide Hände und drückte fest zu. Durch diesen Druck der Arme auf den Brust-

korb kam es zu einer so starken Kompression, daß die Luftzufuhr bei Brigitte G. abgedrückt wurde. G. schleppte seine Frau im Schwitzkastengriff sodann rückwärts in das Schlafzimmer, wobei sie "geblasen" hat. Dieser Vorgang dauerte ca. fünf Minuten, wobei sich die Frau heftig zur Wehr setzte. G. legte seine Frau ins Bett und deckte sie mit der Bettdecke zu. Er achtete nicht mehr darauf, ob und wie sie atmete. Er machte sich keine weiteren Gedanken mehr, legte sich ebenfalls zu Bett und schlief sofort ein. Am nächsten Tag kümmerte er sich um seine Frau, als ob sie krank wäre. Er kochte für sie, sprach mit ihr, bis ihm klar wurde, daß sie tot war. Erst am nächsten Tag, dem 18. 11. 1979, holte er einen Arzt, der sofort den Tod feststellte.
BAK zur Tatzeit: Karl-Heinz G. 1,9‰
Brigitte G. 1,0‰

7. Einstellung zur Tat

G. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich kann mir nicht vorstellen, an was meine Frau verstorben ist. Ich überlege mir dies schon die ganze Zeit. Ich habe mir schon überlegt, ob ich sie vielleicht doch zu hart angefasst habe bei einer der Auseinandersetzungen. Ich musste meine Frau schon stark festhalten, da sie selbst viel Kraft hatte. Ich habe meine Frau nicht gewürgt und auch nicht geschlagen, dies habe ich auf keinen Fall gemacht. Ich habe auf meine Frau in keiner Weise brutal eingewirkt".

3.2.1.38. (L 320/79)

N., Gisela
geb. am 14. 10. 1935 gest. am 18. 12. 1979

1. Der Fall

Der 27 Jahre alte Betriebsschlosser Rüdiger H. hatte am 18. Dezember 1979 gegen 01.30 Uhr die 44 Jahre alte Gisela

N. im Verlauf eines Streits mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

H. ist mehrfach vorbestraft, so wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung, wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und wegen sexueller Nötigung.

3. Familienvorgeschichte

H. wurde als ältestes von zwei Kindern ehelich geboren. Der Vater war von Beruf Maurerpolier und starb 1973. Die Mutter arbeitete als Küchenhilfe in einer Bundeswehrkaserne. Nach Aussage seiner Schwester gab H. in der Familie den Ton an. Er wickelte die Mutter um den Finger, der Vater hatte resigniert.

4. Eigener Entwicklungsgang

H. wuchs im Elternhaus auf. Er besuchte neun Jahre lang die Grund- und Hauptschule und war ein guter bis durchschnittlicher Schüler. Obwohl er nach Beurteilung seiner Lehrer für den Besuch einer weiterführenden Schule geeignet gewesen wäre, begann er eine Lehre als Betriebsschlosser, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. Anschließend arbeitete er in seinem erlernten Beruf und wurde 1972 zur Bundeswehr eingezogen. Im Oktober 1972 heiratete er mit knapp 20 Jahren eine um zwei Jahre ältere Frau. Die Ehe gestaltete sich schon nach kurzer Zeit unharmonisch. H. drohte seiner Frau mit einem Klappmesser; außerdem schlug er sie öfters, und würgte sie auch mehrmals am Hals.
Nach der Entlassung aus der Bundeswehr hatte er berufliche Schwierigkeiten und fand längere Zeit keinen geeigneten Arbeitsplatz. Auch seine Bemühungen um Weiterbildung scheiterten. Erst während einer längeren Haftzeit gelang es ihm, die Meisterprüfung als Mechaniker abzulegen. Das Verhältnis zu seiner Ehefrau wurde immer schlechter, da er ständig zu mehreren Frauen intime Beziehungen unterhielt. Auf Betreiben

seiner Frau wurde die Ehe 1979 geschieden.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: H. ist gut durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 107). Er ist leicht erregbar und neigt unter Alkoholeinfluß zu Gewalttätigkeiten. Er zeichnet sich durch einen ausgeprägten Narzißmus aus, hat ein übersteigertes Geltungsbedürfnis, ist gemütsarm und zeigt in seinen zwischenmenschlichen Beziehungen keine emotionale Tiefe. Er hat wenig Gewissen und entwickelt kaum Schuldgefühle.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

H. lernte Gisela N. am Abend vor der Tat in einem Lokal kennen. Gisela N. lebt in asozialen Verhältnissen; sie hatte laufend wechselnde Männerbekanntnschaften und hielt auch ihre Tochter zum GV mit Bekannten an. Außerdem trank sie regelmäßig Alkohol im Übermaß.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag besuchte H. mehrere Freunde und hielt sich in verschiedenen Lokalen auf, da er krankgeschrieben war und nicht zur Arbeit mußte. Gegen 22.00 Uhr besuchte er eine Diskothek und lernte dort die wegen ihres Alters und ihres Alkoholzustandes auffallende Gisela N. kennen. Nachdem er einmal mit ihr getanzt hatte setzte er sich zu ihr an den Tisch und versuchte, Zärtlichkeiten auszutauschen. Gisela N. wehrte zuerst ab, erwiderte dann aber seine Küsse. Später gingen sie gemeinsam in seine Wohnung. Dort tranken sie etwas und begaben sich dann ins Schlafzimmer, um den GV auszuüben. Nach kurzer Zeit stand H. auf und holte sich etwas zu trinken. Gisela N. begann, ihn mit Schimpftiraden und Ausdrücken wie "Idiot", "Arschloch" zu überhäufen. H. fühlte sich an seine Ehefrau erinnert und geriet über die aus seiner Sicht völlig grundlose Beschimpfung so in Wut, daß er beschloß sie zu töten. Er griff Gisela N. mit beiden Händen an die Kehle und würgte sie, bis sie leblos zu Boden sank. Da er wegen der Mitbewohner die tote Frau nicht aus

der Wohnung transportieren konnte, zerstückelte er sie mit einer Eisenbügelsäge auf dem Küchentisch. Nach drei Stunden mit dieser Arbeit fertig, packte er den Torso in eine Decke, Arme und Beine in Plastiktüten und fuhr zu einem Waldstück, wo er die Leichenteile ablegte. Anschließend fuhr er in die Wohnung zurück, säuberte seine Küche und legte sich schlafen.

7. Einstellung zur Tat

H. äußert sich zur Tat wie folgt: "Sie hatte einen ähnlichen Wortschatz wie meine Frau; darin sehe ich das Motiv. In dem Augenblick, in dem sie schrie, habe ich meine eigene Frau gesehen, die mich kurz zuvor noch angeschrien hat. Meine Frau traf mich nie härter, als wenn sie mich anschrie".

3.2.1.39. (L 51/71)

H., Sonnhild
geb. am 29. 2. 1952 gest. am 12. 3. 1971

1. Der Fall

Der 19 Jahre alte Mechaniker Herbert W. hatte am 12. März 1971 gegen 01.00 Uhr seine 19 Jahre alte Freundin mit den Händen gewürgt und sie anschließend mit ihrer Strumpfhose erdrosselt.

2. Vorstrafen

W. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

W. wurde als zweites von drei Kindern ehelich geboren. Der Vater war Tapeziermeister. Er verließ die Familie 1961; die Ehe wurde 1963 geschieden. Die Mutter arbeitete halbtags als Apothekenhelferin. Mit seiner Mutter hatte er früher ein gutes Verhältnis. Mit 17 Jahren ließ er sich von ihr nichts mehr sagen und handelte ziemlich selbständig. Er begann auch, sie anzulügen.

4. Eigener Entwicklungsgang

W. wurde hauptsächlich von der Großmutter betreut. Deshalb konnte er zu ihr in mancher Beziehung offener sein als zu seiner Mutter. Er besuchte die Grund- und Hauptschule und war ein durchschnittlicher Schüler. Anschließend machte er eine Lehre als Mechaniker, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. Wegen seiner zerbrochenen Freundschaft zu einem Mädchen begann W. vermehrt zu trinken und erwog Suizidpläne (Schlaftabletten). 1970 erlitt er zwei Gehirnerschütterungen und war seit dieser Zeit psychisch labil. Wahrscheinlich besteht seither ein cerebral-organischer Hirnschaden.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: W. ist von durchschnittlicher Intelligenz. Seine Kontaktfähigkeit ist positiv, er neigt zu depressiven Ausbrüchen. W. gilt als nett und höflich.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

1971 lernte W. Sonnhild H. in seinem Stammlokal vier Wochen vor der Tat kennen. Es kam zu einem engen Verhältnis; sie liebten sich jedoch nicht. Sonnhild H. galt als unordentlich, unbeherrscht, leicht aufbrausend; außerdem soll sie nach seinen Angaben in Stuttgart zwei Wochen auf den Strich gegangen sein.

6. Das Tatgeschehen

Am Vorabend der Tat besuchte W. wie üblich das Lokal, in dem Sonnhild H. als Bedienung arbeitete. Zwischen beiden kam es schon im Lokal zu einer Auseinandersetzung, weil W. sich zu zwei Mädchen an den Tisch gesetzt hatte, um Sonnhild zu ärgern. Beide verließen gemeinsam das Lokal. Auf dem Weg zu Sonnhilds Wohnung kam es erneut zum Streit, diesmal wegen einer seiner früheren Freundinnen. Der Streit dauerte in der Wohnung noch ca. 15 Minuten an. Sonnhild H. hatte W. immer wieder ausgelacht und ihm erklärt, daß sie ihn ebenso "verarsche", wie die anderen. Er solle doch "zu der Schnalle Elke" gehen (frühere Freundin von W.). Als

Sonnhild H. auf ihrem Bett lag, setzte sich W. mit seinem Gesäß auf ihren Bauch und faßte sie an den Schultern. Ihre Äußerungen hatten ihn so erregt, daß er ihr mit beiden Händen den Hals von oben und vorn zudrückte. Außerdem fühlte er sich durch Sonnhilds Aufforderung provoziert: "Bring mich doch um, mir ist alles scheißegal!" Erst nach einiger Zeit ließ er ihren Hals wieder los, weil sie so würgte. Außerdem trat schon Blut aus ihrem Mund. Sonnhild hatte sich nicht gewehrt und ihm auch keine Verletzungen beigebracht. Als er bemerkte, daß sie noch nach Luft rang, bekam er Angst. Er dachte, daß sie ihn anzeigen könnte, wenn sie wieder zu sich käme. Deshalb zog er ihr die Strumpfhose herunter, wikkelte diese um ihren Hals und zog zu. Anschließend stellte sich W. der Polizei. Zur Tatzeit wies er einen Alkoholgehalt um 1‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

W. äußert sich folgendermaßen zur Tat: "Die Strumpfhose wickelte ich Sonnhild um den Hals, weil ich sie töten wollte, damit sie mich nicht anzeigen konnte. Ich wollte einen weiteren Krach mit ihr vermeiden. Vermutlich wegen meiner Wut und meiner Trunkenheit war ich nicht mehr Herr meiner Sinne und habe eben auf diese Weise reagiert. Von vornherein hatte ich nie die Absicht, Sonnhild umzubringen. Ich wollte einfach, daß sie mich nicht mehr beschimpft, beleidigt oder auslacht. Ich kann nicht einmal einem Tier etwas zu Leide tun, viel weniger noch einem Menschen. In diesem Fall hat mich Sonnhild stark gereizt und in Wut versetzt. Mir ist es klar, daß man niemand das Leben nehmen darf, doch habe ich in meiner Situation eben so reagiert und garnicht an die Folgen gedacht. Mir tut es ehrlich leid, daß ich mich so hinreißen ließ und ich würde es am liebsten ungeschehen machen. Ich habe ungewollt etwas sehr furchtbares gemacht. Ich habe mein Gewissen sehr belastet; ich will eine Strafe und will büßen. Ich nehme mir fest vor, daß ich, wenn ich wieder nach Hause darf, anderen Menschen helfen will, weil mein Gewissen so belastet ist und daß mein Leben wieder einen Sinn hat".

3.2.2. Täter: Männer ≥ 18 Jahre Opfer: Frauen ≤ 18 Jahre

3.2.2.1. (L 206/74)

H., Gisela
geb. am 30. 11. 1962 gest. am 24. 9. 1974

1. Der Fall

Der knapp 52 Jahre alte Landwirt Josef S. hatte am Nachmittag des 24. September die elf Jahre alte Gisela H. mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

S. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

S. wurde als zweites Kind ehelich geboren. Sein Vater, Alkoholiker, betrieb eine Landwirtschaft. Er erlebte den Vater als dominante Person. Seine Mutter starb, als er zwei Jahre alt war.

4. Eigener Entwicklungsgang

S. besuchte bis zur siebten Klasse die Volksschule, mußte aber die sechste Klasse wiederholen. Nach der Schulentlassung arbeitete er zunächst in der elterlichen Landwirtschaft, später für ein Jahr als Melker auf einem fremden Hof. 1940 kam er zur Wehrmacht, 1945 wurde er nach etwa sechswöchiger amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen. 1957 übernahm er den Hof der Eltern und verstand es, den Hof sehr gut zu bewirtschaften. Seine Ehe, 1956 geschlossen, aus der zwei Söhne hervorgingen, war gut, bis er ein außereheliches Verhältnis begann. Seit seinem 25. Lebensjahr trinkt er regelmäßig große Mengen Alkohol.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: S. ist von geringer Intelligenz, im Bereich

der leichten Debilität (IQ nach HAWIE 85). Es handelt sich bei ihm um eine wenig differenzierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Selbstunsicherheit. Es liegt ein vorzeitiger Altersabbau vor, der möglicherweise mit dem Alkoholabusus zusammenhängt.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

S. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.

6. Das Tatgeschehen

S. macht verschiedene Angaben zum Tathergang, die sich mehr oder weniger stark unterscheiden. Nach Auffassung des Gerichts muß von folgendem Tathergang ausgegangen werden: Gisela H. wollte sich mit einer Freundin treffen und geriet versehentlich auf den Hof von S. Da das Mädchen sich verlaufen hatte, weinte es. S. kümmerte sich um Gisela H. und versuchte, sich dem Mädchen in seiner Wohnung sexuell zu nähern. Er verletzte das Mädchen an der Scheide und schlug es, da er Angst hatte entdeckt zu werden, mit einem scharfkantigen Brett auf Kopf und Bauch, wodurch Gisela H. erhebliche Verletzungen erlitt und bewußtlos wurde. Danach trug er die Bewußtlose durch den Stall zu seinem Wagen und schlug erneut auf das Mädchen ein, das inzwischen wieder bei Bewußtsein war. Dieses Mal benützte er ein Rundholzstück, mit dem er dem Mädchen weitere Kopfverletzungen beifügte, an deren Folgen es schließlich starb. Er wickelte das Mädchen in eine Wolldecke und fuhr es mit dem Wagen zu einem Waldstück, wo er Gisela H. zwischen Waldgrenze und einem Maisfeld versteckte.

7. Einstellung zur Tat

S. äußert sich zur Tat wie folgt: "Was geschehen ist, habe ich nicht mit Absicht gemacht; ich bin nicht auf Mord ausgewesen. Ich habe keine sexuellen Interessen an dem Mädchen gehabt und war auch nicht sexuell erregt".
Anmerkung: S. erhängte sich am 22.10.1976 in der Haftzelle, nachdem ihm sein Anwalt im Hinblick auf eine Revision des Schwurgerichtsurteiles wenig Aussichten gemacht hatte.

3.2.3. Täter: Männer ≤ 18 Jahre Opfer: Frauen/Mädchen

3.2.3.1. (L 194/68)

S., Sieglinde
geb. am 3. 3. 1960 gest. am 16. 9. 1968

1. Der Fall

Der 16 Jahre alte Lehrling Victor W. hatte am Nachmittag des 16. September 1968 gegen 15.00 Uhr seine acht Jahre alte Cousine mit den Händen gewürgt, danach mit einer Schirmhülle gedrosselt und ihr anschließend ca. 10 Messerstiche in Hals und Rücken beigebracht.

2. Vorstrafen

W. ist nicht vorbestraft, wohl aber vorbelastet.

3. Familienvorgeschichte

W. wurde als erstes von vier Kindern ehelich geboren. Der Vater war Arbeiter, die Mutter arbeitete halbtags und hatte wenig Zeit für die Kinder. Die Kinder wurden häufig körperlich gezüchtigt.

4. Eigener Entwicklungsgang

W. besuchte die Grund- und Hauptschule. Gegen seinen Willen mußte er eine Lehre als Elektroinstallateur beginnen, brach sie aber ab. Danach ging er nur einer unregelmäßigen Tätigkeit als Hilfsarbeiter nach. Als Kameraden suchte er sich meist jüngere aus, denen er körperlich überlegen war.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ist W. knapp durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 95). Als Kind litt er unter starkem Mangel an Zuwendungen von seiten der Umwelt. Er entwickelte sich zum Außenseiter, da es ihm nicht mehr darauf ankam geliebt zu werden. Er wollte seiner Umgebung durch sein Auftreten Angst einflößen.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Das Opfer war seine Cousine, deren Familie ihm bisher freundlich und vertrauensvoll gesonnen war.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag ging W. nicht zur Arbeit, sondern besuchte Tante und Cousine. Nachdem seine Tante das Haus verlassen hatte, half er dem Mädchen bei den Schulaufgaben. Er steckte sich eine Zigarette an und blies den Rauch in den Vogelkäfig. Da der Rauch das Mädchen störte, drohte sie, W. bei ihrer Mutter zu verpetzen. Darüber geriet W. dermaßen in Wut, daß er ihr mit beiden Händen den Hals zudrückte. W. schildert den Tathergang wie folgt: "Ich saß rechts neben Sieglinde. Ich habe ihr etwa drei bis fünf Minuten mit beiden Händen den Hals zugedrückt. Als sie schreien wollte, hielt ich ihr mit einer Hand den Mund zu; mit der anderen drückte ich weiterhin ihren Hals. Sieglinde ist dann vom Sofa gefallen. Als ich merkte, daß sie noch lebte, holte ich aus dem Flur eine Schirmhülle, um sie zu strangulieren. Ich hob den Kopf des Kindes etwas hoch, um die Hülle um den Hals zu legen. Ich habe die Schlinge überkreuzt und dann ein paarmal zugezogen. Sieglinde hat sich nicht mehr gerührt. Dann ging ich in die Küche und holte ein spitzes Messer und stach sie mehrmals von oben in den Hals. Das Messer drang durch den Hals hindurch und schaute an der anderen Seite wieder heraus". Bevor W. die Wohnung verließ, nahm er noch Geld mit.

7. Einstellung zur Tat

W. äußert sich wie folgt: "Warum ich mit Sieglinde so bestialisch umgegangen bin, weiß ich selbst nicht. Ich wollte nur, daß sie nicht mehr sprechen und mich nicht meiner Tante verraten konnte".

3.2.3.2. (L 115/71)

T., Barbara
geb. am 29. 12. 1939 gest. am 2./3. 6. 1971

1. Der Fall

Der 17 Jahre alte Dekorateur Volkmar Sch. hatte in der Nacht vom 2./3. Juni 1971 die 31 Jahre alte Küchenhilfe Barbara T. mit den Händen gewürgt und mit einem Perlonstrumpf erdrosselt.

2. Vorstrafen

Sch. ist mehrfach vorbelastet, so wegen Diebstahls und Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Unfallflucht.

3. Familienvorgeschichte

Sch. wurde als zweites Kind in Halle/Saale ehelich geboren. Der Vater war Maschinenschlosser, die Mutter Hausfrau. Sie widmete sich völlig der Erziehung ihrer Kinder, die sie jedoch großzügig handhabte. 1960 floh die Familie in die Bundesrepublik Deutschland.

4. Eigener Entwicklungsgang

Sch. wuchs in geordneten Familienverhältnissen auf. Schon mit zwei Jahren war er sehr kontaktfreudig. Diese Eigenschaft behielt er auch in späteren Jahren. Mit 10 Jahren entwendete er ein Kinderfahrzeug. Er besuchte die Grund- und Hauptschule und begann danach verschiedene Lehrverhältnisse, von denen er jedoch keines abschloß. In der Folgezeit ging er keiner geregelten Arbeit nach. Seit 1971 trank er vermehrt Alkohol.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Sch. ist gut durchschnittlich intelligent, hatte aber aufgrund einer Lese-Rechtschreibschwäche trotzdem Schulschwierigkeiten. Er zeigt ein leistungs- und zielfließendes Verhalten, seine Einsichts- und Willensfähigkeit weist erheblich Lücken auf. In seiner sozialen und emotionalen Reife erscheint er retardiert.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Sch. hatte mit Barbara T., die im selben Haus wohnte, kaum Kontakt. Er hatte sie bis zur Tat nur dreimal gesehen. Ansonsten hörte er von seinen Eltern, daß Barbara T. eine un-

solide Person sei, die oft Männerbesuche hätte. Nach Meinung der ganzen Hausgemeinschaft passe sie nicht ins Haus wegen ihres unmoralischen Lebenswandels.

5. Das Tatgeschehen

In der Tatnacht trafen sich Sch. und Barbara T. kurz nach Mitternacht zufällig an der Haustür. Da er wußte, daß sie Männerbekanntschaften zugänglich war, und da er durch Alkoholgenuß enthemmt war, sprach er sie nach seinen Angaben wie folgt an: "Na, Puppe, wie wär's? Was koscht's?" Als ihn die Barbara T. nicht zurückwies und er den Eindruck gewann, sie ermuntere ihn, folgte er ihr in ihr Zimmer. Dort begann sie sich zu entkleiden und versuchte, den Reißverschluß seiner Hose zu öffnen. Sch., der noch nie zuvor GV hatte, und der zudem noch von einer latenten Aggression gegen das weibliche Geschlecht getragen war, geriet durch dieses von ihm als enttäuschend empfundene Vorgehen in Wut. Er versetzte ihr eine Ohrfeige und würgte sie mit beiden Händen, bis sie bewußtlos zu Boden sank. Danach verließ er das Haus und ging auf die Straße. Dort mußte er sich erbrechen. Nach ca. 20 bis 30 Minuten ging er in ihr Zimmer zurück um zu sehen, welche Folgen sein Tun gehabt habe. Als er sah, daß sie noch lebte, beschloß er sie zu töten, um die vorangegangene gefährliche Körperverletzung zu verdecken und eine Anzeige der Überfallenen zu verhindern. Er legte ihr einen Perlonstrumpf um den Hals und zog von hinten zu. Anschließend legte er die Frau, die er für tot hielt, ins Bett und deckte sie mit Kleidungsstücken, die er aus einem Schrank nahm, völlig zu. Die Tat blieb bis zum 14. Juni 1971 unentdeckt.

7. Einstellung zur Tat

Sch. äußert sich zur Tat wie folgt: "Daß mir dies passiert ist, tut mir sehr leid; ich bereue es sehr. Mir ist diese ganze Sache rätselhaft. Ich weiß nicht, warum mir dies passiert ist". Später erklärte er, die Tat sei ihm erst einige Tage später voll bewußt geworden. Letztendlich sei er nun froh, daß es herausgekommen sei, da eine große Spannung von ihm genommen worden sei.

3.2.3.3. (L 221/73)

G., Monika
geb. am 22.2.1967 gest. am 9.10.1973

1. Der Fall

Der 17 Jahre alte Hilfsarbeiter Roland B. hatte am Vormittag des 9. Oktober 1973 kurz nach 10.00 Uhr die sechseinhalb Jahre alte Monika G. mit ihrem Gürtel erdrosselt und sich anschließend an ihr vergangen.

2. Vorstrafen

B. wurde wegen verschiedener Diebstähle vor Gericht gestellt, blieb aber wegen Strafunmündigkeit straffrei.

3. Familienvorgeschichte

B. wurde als jüngstes Kind von zwei Kindern in der zweiten Ehe seiner Mutter geboren. Aus der ersten Ehe der Mutter, die 1954 geschieden wurde, stammen drei Schwestern. Die Mutter ist zur Tatzeit(1973) zum drittenmal verheiratet. Sein leiblicher Vater war von Beruf Metzgermeister und hatte nie eine feste Arbeit. Er galt als unzuverlässig, war ständig auf Reisen, hatte mehrere uneheliche Kinder und kümmerte sich kaum um seine Familie. Diese Ehe wurde 1959 geschieden. Nach der Scheidung wuchs B. zeitweise bei seinen Großeltern mütterlicherseits auf. Zwei Jahre war er auch in einem Heim untergebracht. Später (1960) kehrte er zu seiner Mutter zurück, da diese zum drittenmal geheiratet hatte. Durch diese Heirat stabilisierten sich die sozialen Verhältnisse der Familie. Der Stiefvater kümmerte sich wenig um B. Erst in den letzten Monaten vor der Tat wurde das Verhältnis zwischen B. und dem Stiefvater besser.

4. Eigener Entwicklungsgang

B. besuchte die Sonderschule und erlernte nach der Schulentlassung keinen Beruf. Er arbeitete an acht verschiede-

nen Stellen als Hilfsarbeiter.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: B. ist unterdurchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 89). Er zeigt ein starkes Interesse für jüngere Mädchen und neigt zur Demonstration seiner Überlegenheit gegenüber Jüngeren und Schwächeren. Sein Verhalten ist nicht altersentsprechend, was auf eine psycho-soziale begründete Entwicklungsstörung zurückzuführen ist.

5. Das Verhalten zum späteren Tatopfer

B. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.

6. Das Tatgeschehen

Am Morgen des 9. Oktober 1973 blieb B. der Berufsschule fern. Auf dem Schulweg traf er einen Schulkameraden, der drei Flaschen Wein bei sich hatte. Gemeinsam mit zwei weiteren Mitschülern tranken sie den Wein, wobei B. ca. dreiachtel Liter getrunken hatte. Durch den Alkohol stimuliert, kam ihm der Gedanke, zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes eine ihm bekannte 13 Jahre alte Schülerin zu besuchen. Diese lehnte sein Vorhaben jedoch ab und B. beschloß, sich gewaltsam ein Mädchen gefügig zu machen. In der Nähe einer Schule setzte er sich auf einen Baum und beobachtete die zur Schule gehenden Schülerinnen. Als Monika G. vorbeikam, stieg er vom Baum, folgte ihr und hielt ihr, als er sie eingeholt hatte, mit einer Hand den Mund zu. Er schleppte sie in einen unmittelbar an dem Schulweg angrenzenden Wald. Das Kind war so verängstigt, daß es weder schrie, noch Gegenwehr leistete. Monika G. weinte nur leise. B. war geschlechtlich stark erregt und entschlossen, mit dem Mädchen den Verkehr auszuüben. Als er dem Mädchen in die Augen blickte, überkam ihn panische Angst. Er beschloß, sie wehrlos zu machen, da er nur so den Verkehr ausüben konnte. So würgte er Monika G. mit beiden Händen, an denen er zufällig Handschuhe trug, bis sie bewußtlos zu Boden sank. Dann öffnete er ihren Anorak, sah

den Gürtel an Monikas Hose, zog diesen aus den Halteschlaufen und legte ihn um den Hals des Mädchens. Er zog kräftig zu und drückte den Schließdorn in die Öse. Er wollte ganz sicher sein, daß das Kind tot war. Anschließend verging er sich sexuell an Monika G., deckte sie mit ihrem Anorak zu, ging zunächst in die Stadt und später nach Hause.

7. Einstellung zur Tat

B. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich bereue die Tat und bitte um ein mildes Urteil. Ich möchte die Tat wiedergutmachen".

3.2.3.4. (L 94/75)

G., Emma
geb. am 4. 6. 1893 gest. am 12. 5. 1975

1. Der Fall

Der 16 Jahre alte Schüler Thomas P. hatte am 12. Mai 1975 am späten Nachmittag die 81 Jahre alte Emma G. mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

P. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

P. wurde als fünftes von acht Kindern ehelich geboren. Der Vater, von Beruf Monteur, sah seine Aufgabe hauptsächlich in der materiellen Versorgung der Familie, die Mutter war für die Erziehung der Kinder zuständig. Das Verhältnis zum Vater war distanziert.

4. Eigener Entwicklungsgang

Die frühkindliche Entwicklung war unauffällig. P. besuchte die Grund- und Hauptschule. Seine Leistungen dort waren schlecht. P. schloß sich Jungen an, die keinen guten Einfluß auf ihn ausübten. Schon als Schüler trank er regelmäßig Alkohol. Zur Tatzeit besuchte er die letzte Klasse der Hauptschule, aus welcher er im Sommer 1975 entlassen werden sollte.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: P. ist von knapp durchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 93). Er neigt zu ungesteuerten, aggressiven Durchbrüchen sowie zu starken depressiven Verstimmungen. Er ist willensschwach, hochgradig labil und verwahrlost.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

P. kannte Emma G. aufgrund nachbarlicher Kontakte. Sie war verwitwet und lebte allein in einem kleinen Haus. P. verrichtete für sie gelegentlich kleine Arbeiten, wofür er ab und zu kleine Geldbeträge erhielt. Das Verhältnis zwischen beiden war nachbarlich freundschaftlich.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag verließ P.morgens die elterliche Wohnung, um sich mit einem Freund zu treffen. Beide tranken den ganzen Tag über erhebliche Mengen Alkohol. Gegen 17.00 Uhr machte sich P. zu Fuß auf den Heimweg und kam am Haus der Emma G. vorbei. Nachdem er ihr eine Besorgung erledigt hatte, bat sie ihn auf ein Bier in die Wohnung. Da P. noch einmal in die Stadt wollte, zählte er sein Geld nach und stellte fest, daß die ihm verbliebenen DM 3.-- nicht ausreichten. So kam er auf die Idee, Emma G. Geld zu entwenden. In der Brusttasche seiner Jacke hatte er eine Schreckschuß-Pistole. Diese nahm er heraus und hielt sie der alten Frau mit den Worten: "Hände hoch! Überfall!" vor. Emma G. stand auf, ging vor die Tür und schrie um Hilfe. P.forderte sie auf

zu schweigen und stehenzubleiben; er drohte, sie zu schlagen, wenn sie das Geld nicht herausgebe, und schlug ihr letztendlich auf den Kopf, daß sie nach vorn fiel. Dabei stöhnte und schrie sie. Dann setzte er sich von hinten auf Emma G., hob ihren Kopf etwas an und drückte mit beiden Händen ihren Hals etwa 20 Sekunden zu. Zunächst wehrte sich Emma G. Als sie ruhig wurde, ließ er sie los. P. schleppte die regungslose Frau in ihr Schlafzimmer, wo er sie auf den Boden neben das Bett legte. Da die Frau nicht mehr zu sich kam, entkleidete er sie, beseitigte ihre Kleider und trat ihr mit dem Fuß zwischen beide Beine. Dann nahm er einen Geldbeutel der Emma G. an sich und ging weg. Unterwegs traf er einen Bekannten, mit dem er noch mehrere Lokale besuchte. Spät in der Nacht ging er nach Hause. Zur Tatzeit wies er einen Blutalkoholspiegel von 2,4‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

P. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich war ein Idiot. Wenn ich von meinem Rausch absehe, muß ich sagen: Das ist das Brutalste, was ich je erlebt habe. Ich habe längere Zeit darüber nachgedacht und muß sagen, daß ein normaler Mensch sowas doch nicht tut. Ich bin mir der Sache bewußt, die ich da getan habe. Aber was habe ich dabei gedacht? Es tut mir wahnsinnig leid. Ich habe Tag und Nacht drandenken müssen. Ich habe mich gar nicht mehr nach Hause getraut. Ich bin jetzt froh, daß ich es gesagt habe. Wenn ich auch diese Sache nie mehr gutmachen kann, ist es doch gut, daß sie es jetzt wissen. Ich muß eben versuchen, die Sache so gut wie möglich wieder hinzukriegen. Ich möchte noch sagen, daß ich meine Leute im Moment auf keinen Fall sehen möchte. Ich könnte ihnen nicht in die Augen gucken".

3.2.3.5.(L 161/78)

P., Katharina
geb. am 13. 1. 1910 gest. am 15. 6. 1978

1. Der Fall

Der 15 Jahre alte Schüler Ralf K. hatte am 15. Juni 1978 zwischen 13.00 und 16.00 Uhr die 68 Jahre alte Rentnerin Katharina P. mit den Händen gewürgt und ihr anschließend mit einem Fußtritt in den Hals den Kehlkopf zertrümmert.

2. Vorstrafen

K. ist wegen Diebstahls in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis vorbelastet.

3. Familienvorgeschichte

K. wurde ehelich geboren. Sein Vater war technischer Angestellter, seine Mutter Hausfrau. Beide waren schon einmal verheiratet gewesen. Aus den vorangegangenen Ehen gingen insgesamt vier Kinder hervor, die aber nur kurze Zeit im gemeinsamen Haushalt lebten. K. wuchs als Einzelkind auf. Die Ehe wurde 1974 geschieden; K. lebte nach der Scheidung bei der Mutter.

4. Eigener Entwicklungsgang

K. besuchte vier Jahre die Grundschule, dann die Realschule, die er aber vorzeitig verlassen mußte, da er in disziplinarischer Hinsicht untragbar geworden war. Wegen zunehmender, möglicherweise durch die Scheidung der Eltern bedingter Erziehungsschwierigkeiten, wurde 1974 auf Ersuchen der Mutter zunächst ein Erziehungsbeistand bestellt. Auf Anraten des Jugendamtes wurde K. von 1974 bis 1976 in einem Jugendheim untergebracht. Nach der erneuten Eheschließung der Eltern 1976 wohnte K. wieder bei den Eltern. 1978 verließ er die Hauptschule ohne Abschluß. Zu einem ab Sommer 1978 geplanten Besuch einer Berufsförderungsschule kam es wegen der Tat nicht mehr.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: K. gilt als überdurchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 112). Er stellt überhöhte materielle Forderungen. Seine eigene Leistungsbereitschaft ist

deutlich verringert. Er ist nicht zu echten Kontakten fähig und weist Entwicklungsverzögerungen im psychischen Bereich auf.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

K. kannte Katharina P. aus der Zeit, als er bei seiner Mutter lebte; sie wohnte damals auf dem gleichen Stockwerk, war die Seele des Hauses, kümmerte sich um alte und hilfsbedürftige Menschen, schenkte Kindern gelegentlich Geld und führte Näharbeiten für Bekannte aus, so auch für die Familie K. K. kannte sie deshalb besonders gut, weil er auch nach dem Auszug seine Hosen zu Katharina P. brachte, die sie gegen ein geringes Entgelt ausbesserte.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag bat K. seine Mutter um Geld. Aber sein mehrfaches Betteln hatte nicht den gewünschten Erfolg, denn statt der erbetenen 20 DM gab ihm die Mutter nur 8 DM. K. mußte später eine Hose zu Katharina P. zum Nähen bringen. Sie erinnerte ihn bei dieser Gelegenheit an die Rückzahlung von 10 DM, die sie ihm einige Wochen zuvor geliehen hatte. K. vertröstete sie jedoch auf den nächsten Tag und bettelte um Geld für Zigaretten, das ihm Katharina P. auch schmunzelnd gab.
Bis zur Abholung der Hose gegen Mittag hatte K.mit Freunden Wein und Bier getrunken, wobei er nach eigenen Angaben etwa einen Liter Wein und einen halben Liter Bier getrunken hatte. K. brachte die Hose nach Hause und ging wieder weg. Unterwegs entschloß er sich plötzlich, Katharina P. zu töten, da er wegen ihrer Zahlungserinnerung und ihres Grinsens verärgert war. Außerdem hoffte er an Geld zu kommen. So suchte er Katharina P. in ihrer Wohnung erneut auf. Dort ging er auf die an der Wohnzimmertür stehende Frau zu, legte ihr beide Hände um den Hals und drückte zu, allerdings nicht mit voller Kraft, da er bei großer Kraftanstrengung Krämpfe in den Händen bekam. Als K. seinen Griff für kurze Zeit lockerte, schrie Katharina P. um Hilfe und fiel zu

Boden. K. drückte daraufhin erneut zu, - seiner Meinung nach waren die Daumen vorn am Hals -, bis sie nicht mehr röchelte. Danach stand er, nach eigener Aussage zufällig, mit dem Absatz seines Stiefels auf dem Hals der Frau und blieb ca. fünf Sekunden stehen. Da die Frau immer noch Lebenszeichen von sich gab, ging er in die Küche, holte einen Kartoffelschäler und stach dreimal damit auf die Frau ein. Er durchsuchte danach die Handtasche seines Opfers nach Geld, fand aber nichts. Daraufhin verließ er die Wohnung und erzählte seinen Freunden von der Tat, wobei er seine blutigen Hände zeigte, weinte und sich als Mörder bezeichnete. Anschließend trank er noch einige Flaschen Bier.

7. Einstellung zur Tat

K. äußert sich zur Tat wie folgt: "Voll zum Bewußtsein ist es mir eigentlich erst am Freitagmorgen gekommen, was ich mit Frau P. gemacht hatte. Verzweifelt darüber war ich aber schon gleich nach der Tat, als ich immer wiederholte, daß ich sie umgebracht hätte, und daß ich ein Mörder sei. Gutmachen kann man so eine Tat wohl überhaupt nicht mehr, auch nicht durch Strafe".

3.2.3.6. (L 200/78)

G., Erwine
geb. am 15. 6. 1909 gest. am 17.7. 1978

1. Der Fall

Der 13 Jahre alte türkische Schüler Cengiz S. hatte am Mittag des 17. Juli 1978 gegen 12.00 Uhr die ihm unbekannte 69 Jahre alte Erwine G. mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

S. ist nicht vorbelastet.

3. Familienvorgeschichte

S. wurde als ältestes Kind ehelich in der Türkei geboren. Seine Mutter kam 1966, sein Vater 1968 in die Bundesrepublik Deutschland. Bis 1977 wuchs S. bei den Großeltern auf.

4. Eigener Entwicklungsgang

S. kam einmal im Jahr in die Bundesrepublik Deutschland, um seine Eltern zu besuchen. Seit 1977 lebte er jedoch ständig bei seinen Eltern. Bis zur Tat besuchte er die Hauptschule. In der Schule fand er kaum Kontakte und galt, nach Angaben des Schulleiters, als verschlossen und unzugänglich.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

S. kannte sein Opfer vor der Tat nicht. Erwine G. war verwitwet und lebte als Rentnerin. Sie besuchte oft eine Kleingartenanlage, in welcher sie ein kleines Gartengrundstück bewirtschaftete.

6. Das Tatgeschehen

S. saß ca. 200 m vom Gartengrundstück entfernt, als Erwine G. vorbeikam. Auf die Frage, was er hier mache, und seiner Erklärung, daß dies sie nichts angehe, entwickelte sich ein Streitgespräch zwischen beiden, wobei Erwine G. ihn aufforderte, mitzukommen. Unterwegs stritten beide erneut. Erwine G. begann mit Handgreiflichkeiten. S. schüttelte seinerseits Erwine G. und stieß sie zu Boden und schlug ihr mit einem Antennedraht mehrmals ins Gesicht. Sodann zerrte er die Frau in ein Getreidefeld, wobei sie wieder zu sich kam, ihn kratzte und am Hals festhielt. Nach eigenen Angaben trat er Erwine G. zusätzlich noch mit den Schuhen in den Bauch und auf den Hals und fuhr danach mit seinem Fahrrad weg, weil ihm übel geworden war.
Aufgrund der Obduktion der Toten muß davon ausgegangen werden, daß S. Erwine G. auch mit den Händen gewürgt hatte.

7. Einstellung zur Tat

S. macht keinerlei wertende Angaben zum Tatgeschehen.

3.2.4. Täter: Männer ≥ 18 Jahre Opfer: Männer ≥ 18 Jahre

3.2.4.1. (L 191/68)

S., Josef sen.
geb. am 16. 7. 1913 gest. am 14. 9. 1968

1. Der Fall

Der 23 Jahre alte Hilfsarbeiter Josef S. hatte am 14. September 1968 in den ersten Morgenstunden seinen 55 Jahre alten Vater im Verlauf einer tätlichen Auseinandersetzung mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

S. ist wegen verbotenen Glücksspiels vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

S. wurde als ältestes von drei Kindern ehelich geboren. Seine Eltern betrieben eine Landwirtschaft.

4. Eigener Entwicklungsgang

S. wuchs auf dem elterlichen Anwesen auf, lernte jedoch niemals ein harmonisches Familienleben kennen, da der Vater Frau und Kinder tyrannisierte. Er besuchte die Grund- und Hauptschule, war ein schlechter Schüler von unterdurchschnittlicher Intelligenz. Nach der Schule arbeitete er zunächst auf dem elterlichen Hof, bevor er als Hilfsarbeiter in mehreren Firmen tätig wurde. Seite dem 17. Lebensjahr begann er Alkohol zu trinken; der Konsum steigerte sich

in dem Jahr vor der Tat erheblich.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: S. ist mäßig intelligent(IQ nach HAWIE 94). Er wirkt gehemmt und verlangsamt, ängstlich, unsicher und zeigt Minderwertigkeitsgefühle.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Der Vater, ein notorischer Trinker, stand oft über Tage hinweg ständig unter Alkohol. Dabei kam es immer wieder zu Tätlichkeiten gegenüber der Frau und den Kindern. 1959 und 1964 hatte er wegen seines Alkoholmißbrauchs zwei Entziehungskuren gemacht. Der Erfolg hielt jedoch jedesmal nur wenige Wochen an. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn war zu allen Zeiten äußerst gespannt und seitens des Vaters, auch im Zustand der Nüchternheit, in der Regel aggressiv.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag hatte sich S. im Wohnzimmer schlafen gelegt, als der Vater stark angetrunken schimpfend eintrat. Die übrigen Familienmitglieder hatten am Abend zuvor das Haus verlassen, weil S. sen. stark betrunken gewesen war. Er machte das Licht an und sagte zu seinem im Bett liegenden Sohn, er könne auch gleich fortgehen. Der Sohn drohte dem Vater mit erneuter Einweisung in eine Heilanstalt, worauf es zwischen beiden zu Tätlichkeiten kam. Der Vater packte seinen Sohn am Hemdkragen und zog ihn aus dem Bett. S. jun. zog nun auf dem Fußboden liegend seinem Vater die Beine weg und brachte ihn so zu Fall. S. jun. packte seinen Vater am Hals und würgte ihn etwa zwei Minuten lang. Der Vater wehrte sich und strampelte mit den Beinen. Erst als er sich nicht mehr bewegte, ließ der Sohn den Hals los. Da er es mit der Angst zu tun bekam, ging er zu einem Onkel und bat ihn zu kommen, da der Vater tot sei.

7. Einstellung zur Tat

S. äußert sich wie folgt zur Tat: "Ich wollte meinen Vater doch gar nicht umbringen. Ich wollte halt wieder meine Ruhe haben und schlafen. Ich weiß auch nicht, weshalb ich ihm so lange den Hals zugedrückt habe. Eine Tötungsabsicht hatte ich bestimmt nicht. Ich bin ja selbst erschrocken, als ich sah, daß er kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Mir tut es leid, daß mir das passiert ist. Mein ganzes Leben ist dadurch verpfuscht. Im Dorf kann ich mich jetzt ja nicht mehr sehen lassen".

3.2.4.2. (L 190/71)

B., Gaetano
geb. am 14. 12. 1930 gest. am 2. 11. 1971

1. Der Fall

Der 21 Jahre alte Arbeiter Boris P. hatte in der Nacht zum 2. November 1971 gegen 01.00 Uhr den 40 Jahre alten B. im Verlauf von Streitigkeiten zunächst mit einer Latte auf den Kopf geschlagen und anschließend mit seiner Krawatte erdrosselt.

2. Vorstrafen

P. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Diebstahls und Hehlerei.

3. Familienvorgeschichte

P. wurde in Jugoslawien ehelich geboren. Außer ihm hatte die Familie noch zwei Töchter und einen unehelichen Sohn der Mutter. Der Vater war Alkoholiker und übte seinen Beruf als Koch nicht aus. Das Verhältnis zum Vater war schlecht, zur Mutter gut. Die Ehe der Eltern wurde 1969 geschieden. 1961 siedelte die Mutter mit den Kindern, aber ohne Ehe-

mann, in die Bundesrepublik Deutschland über. P. hatte eine enge Beziehung zu seiner älteren Schwester Barica.

4. Eigener Entwicklungsgang

P. war jahrelang in Heimen untergebracht. Er besuchte als durchschnittlicher Schüler acht Jahre die Grund- und Hauptschule. Da er keinen Beruf erlernt hatte, arbeitete er bei verschiedenen Firmen als Hilfskraft. Seine Freizeit verbrachte er meist in Gastwirtschaften, wo er gelegentlich übermäßig dem Alkohol zusprach. Nach der Schilderung seiner Angehörigen ist er ein wenig aufrichtiger Mensch, der aber nie zum Jähzorn oder zu Gewalttätigkeiten neigte. Von seiner Schwester wurde er sogar als tier- und kinderlieb bezeichnet. Tätliche Auseinandersetzungen ging er tunlichst aus dem Weg.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

P. kannte Gaetano durch seinen Stiefbruder. Sie hatten ihn öfters in Gaststätten getroffen. Sonst hatte er aber keinen näheren Kontakt zu ihm.

6. Das Tatgeschehen

P. und Gaetano trafen sich am Abend der Tat zufällig in einer Gaststätte und wollten gemeinsam noch ein weiteres Lokal besuchen. Unterwegs bemerkte Gaetano B. mehrmals prahlend: "Ich habe Deine Schwester schon gevögelt". Aufgrund dieser Provokation entwickelte sich ein Streit, in dessen Verlauf P. dem Gaetano mehrere Fußtritte sowie einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, so daß dieser zu Boden fiel. Während P. sich entfernen wollte, griff Gaetano ein zufällig herumliegendes Zaunlattenstück und schlug damit P. in den Rücken. In einem weiteren Handgemenge bringt P. die Latte an sich und schlägt damit Gaetano auf Kopf und Oberbauch. Dieser stürzt zu Boden und bleibt regungslos liegen. Obwohl P. die völlige Wehrlosigkeit des Gaetano erkannte, dachte er sich: "Ich will ihm noch einen Denk-

zettel geben, damit er nicht noch einmal so etwas über meine Schwester sagt". Er versetzte ihm deshalb mit der Latte weitere sieben wuchtige Schläge auf den Kopf. Dann entschloß er sich, ihn zu erdrosseln. Zu diesem Zweck entledigte er sich seiner Krawatte, legte diese von hinten um den Hals und zog den Knoten im Nacken zu. Dann begab er sich zu seiner Wohnung. Zur Tatzeit wies er einen Blutalkoholspiegel von etwa 1,7‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

Bei der ersten polizeilichen Anhörung sowie während der weiteren Vernehmungen nach seiner Inhaftierung bestritt P. zunächst hartnäckig jede Tatbeteiligung. Hätte er das Bedürfnis gehabt, sich der Polizei zu stellen und hätte ihm lediglich der Mut dazu gefehlt, so hätte er wohl seine Festnahme als Erleichterung empfunden und die Tat sofort zugegeben. In einem Brief an seine Mutter schreibt er: ..."Du weißt, wie mir das, was ich getan habe, im Herzen weh tut. Und nicht nur, was ich mir selbst angetan habe, sondern es reut mich, daß ich Euch in eine so unangenehme Lage versetzt habe. Das habe ich mir alles eingebrockt, Du kannst Dir denken, wie schwer das an meinem Herzen liegt, so wie auch Euch, das kann ich mir denken. Ich hatte eine schöne Arbeit und verdiente gut. Ich weiß nicht, daß mir etwas gefehlt hätte. In diese Lage habe ich mich selbst gebracht. Ich habe mir selbst alles verdorben".

3.2.4.3. (L 81/72)

S., Erwin
geb. am 7. 5. 1906 gest. am 7. 5. 1972

1. Der Fall

Der 32 Jahre alte Arbeiter Wolfgang T. hatte am frühen Morgen des 7. Mai 1972 gegen 04.00 Uhr seinen 66 Jahre alten

Schwiegervater im Verlauf von Streitigkeiten erwürgt.

2. Vorstrafen

T. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Hehlerei und Trunkenheit am Steuer.

3. Familienvorgeschichte

T. wurde als zweites von drei Kindern ehelich in Schlesien geboren. Sein Vater geriet in russische Gefangenschaft und ist seither vermißt. Das Verhältnis zur Mutter war gut. Sie starb 1959.

4. Eigener Entwicklungsgang

1945 floh die Mutter mit ihren drei Kindern vor den Russen nach Thüringen. T. besuchte dort die Grund- und Hauptschule; er war ein schlechter Schüler und mußte eine Klasse wiederholen. Anschließend begann er eine Lehre als Bäcker, die er aus gesundheitlichen Gründen, - Mehlallergie -, abbrechen mußte. Danach begann er eine Lehre als Kfz-Mechaniker, die er nach seiner Flucht in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1959 beendete. T. heiratete 1963 im Alter von 23 Jahren. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor, ein viertes gebar die Frau außerehelich. Zwischen den Ehepartnern gab es häufig Streit, weil ihn die Ehefrau nach seiner Meinung schon von Anfang an betrogen hatte und den Haushalt vernachlässigte. Während der Ehe hatte sie einen Bankkredit in Höhe von 20 000 DM und sein Sparguthaben in Höhe von 6 000 DM verjubelt. Seit Herbst 1971 trank T. vermehrt Alkohol. Anläßlich seines Urlaubs aus der Strafanstalt reichte T. 1973 die Scheidung ein, weil er bemerkte, daß seine Frau die eheliche Wohnung als Liebesnest benützte. Die Ehe wurde im Frühjahr 1974 geschieden, die Alleinschuld wurde der Ehefrau zugesprochen.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: T. ist durchschnittlich intelligent. Es han-

delt sich bei ihm um eine einfache, gutmütige unkomplizierte Persönlichkeit mit erheblicher Selbstunsicherheit, die durch vermehrten Leistungsehrgeiz kompnsiert wird. Dabei ist er vor allem in gefühlsgetragenen Bereichen oftmals unkontrolliert, affektiv unbeherrscht. So hat er seine Ehefrau häufig geschlagen.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

T. hat sich mit seinen Schwiegereltern nicht gut verstanden; er ärgerte sich oft darüber, daß sein Schwiegervater Trinker war. Seine Schwiegereltern hatten gegen T. ein gerichtlich bestätigtes Hausverbot erwirkt. Sie beschimpften ihn mit Worten wie "Zigeuner" und "Faulenzer". T. glaubte, daß seine Schwiegereltern das ehewidrige Verhalten seiner Frau unterstützten und immer gegen ihn gewesen sind. T. brachte früher schon zum Ausdruck, daß er seinen Schwiegervater noch einmal töten werde.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag unternahm T. eine ausgedehnte Zechtour. Unterwegs traf er einen Bekannten, dem er erklärte, daß heute Nacht sowieso noch einige im Mondschein sterben würden. Gegen 03.00 Uhr verließ er zusammen mit zwei Bekannten das Lokal und ging mit diesen zu seiner Wohnung, wo jedoch niemand anzutreffen war. Aus diesem Grunde erregte er sich sehr, da er wußte, daß seine Frau mit den Kindern zu den Schwiegereltern gegangen war. Er fuhr mit einem seiner Begleiter zur Wohnung der Schwiegereltern. Da die Wohnzimmertür verschlossen war, rannte er diese gewaltsam ein. Dort traf er seine Ehefrau, die er sogleich ohrfeigte. Sein Begleiter, der ihn zurückhalten wollte, wurde ebenfalls verprügelt. Die Kinder wurden von der Frau, der Schwiegermutter und dem Bekannten, mit dessen Auto in die Wohnunt des T. gebracht. In seiner hemmungslosen Wut fiel T. nun über seinen Schwiegervater her, indem er ihn würgte, mit den Fäusten zu Boden schlug, so daß dieser regungslos am Boden liegen blieb. Es gelang den an-

deren nicht, T. von seinem Schwiegervater zu trennen. Nach etwa 30 Minuten kam die Polizei, die inzwischen von Bekannten alarmiert worden war, und veranlasste den Transport des Schwiegervaters ins Krankenhaus. Dieser verstarb auf dem Weg dorthin. T. wies zur Tatzeit einen Blutalkoholspiegel von 2.1‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

T. äußert sich folgendermaßen zur Tat: "Ich war so erregt, ich bin dann wie ein Tier. Da kommt der ganze Haß raus, der in mir steckt. Es stimmt, daß ich schon oft gesagt habe, daß die Alten umgebracht gehören. Ernst war dies nicht gemeint. Ich möchte ehrlich und offen sagen, daß ich meinen Schwiegervater zwar durch meine Schläge und Fußtritte getötet habe, daß ich mir aber trotzdem keiner Schuld bewußt bin. Ich konnte dieses Verhältnis zwischen mir und meinen Schwiegereltern sowie auch mit meiner Frau einfach nicht mehr ertragen. Ich möchte sagen, daß ich es heute im Gefängnis schöner habe als es zuhause war. Eine Tötungsabsicht lag bestimmt nicht vor. Ich bin mir über die Folgen meiner Tat durchaus im klaren und ich wäre froh, wenn ich den Tag zurückdrehen könnte. Es tut mir leid".

3.2.4.4. (L229/73)

R., Wilhelm
geb. am 4. 7. 1908 gest. am 19.10. 1973

1. Der Fall

Der 23 Jahre alte amerikanische Sergeant Russel T. hatte am 19. Oktober 1973 zwischen 04.00 und 05.00 Uhr den ihm unbekannten 65 Jahre alten Rentner und Zeitungsausträger Wilhelm R. mit einem Hosenträger erdrosselt.

2. Vorstrafen

T. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

T. wurde in den USA ehelich geboren; er hat vier Geschwister, zwei Brüder und zwei Schwestern. Der Vater war Vorarbeiter in einer Baufirma; er starb 1966 bei einem Arbeitsunfall. Die Eltern kümmerten sich wenig um ihre Kinder, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie waren angeblich geordnet.

4. Eigener Entwicklungsgang

T. besuchte die Grundschule in den USA und bis zum Tod seines Vaters im Jahr 1966 die High-School. Bis Mai 1967 arbeitete er als Koch in einem Schnellimbiß-Lokal und trat dann als Freiwilliger in die US-Navy ein. Nach einem Sonderlehrgang für den Dschungelkrieg kam er im Juni 1968 nach Vietnam und blieb dort bis Oktober 1970. 1969 heiratete er eine Vietnamesin, die noch im selben Jahr bei einem Feuerüberfall erschossen wurde. Im August 1971 kam er zu den US-Streitkräften in die Bundesrepublik Deutschland. Seit 1971 ist er in psychiatrischer Behandlung. 1970 kam er zum erstenmal mit Drogen in Berührung; seit dieser Zeit trinkt er auch regelmäßig Alkohol. Wenige Monate vor der Tat versuchte er sich das Leben zu nehmen, indem er mit dem Auto einen Unfall herbeiführte. Kurze Zeit später erfolgte ein zweiter Suizidversuch.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: T. ist wenig gereift, selbstunsicher und neigt zu depressiven Verstimmungen. Unter Alkoholeinfluß entwickelt er einen kaum beherrschbaren Zorn.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

T.kannte sein Opfer vor der Tat nicht. Über die Person des Wilhelm R. äußert sich seine Ehefrau wie folgt: "Mein Mann blieb öfters über Nacht weg. Mir ist auch bekannt, daß

er Männerbekanntschaften hatte". R. wurde 1950 wegen Unzucht mit Männern zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

6. Das Tatgeschehen

Am Vorabend der Tat war T. in fünf verschiedenen Lokalen, trank Bier und Schnaps und nahm auch Tabletten ein. Im letzten Lokal kam er mit R. ins Gespräch, der für beide die Zeche bezahlte. Sie verließen gemeinsam das Lokal. R. lockte T. unter dem Vorwand ihm Maulwürfe zu zeigen, in ein Gebüsch. R. ließ seine Hose herunter und versuchte, T. zu homosexuellen Handlungen zu gewinnen. T. war dazu nicht bereit. Als R. versuchte, den Reißverschluß seiner Hose zu öffnen, kam es zu einem Ringkampf zwischen beiden. T. nahm den Hosenträger von R., wickelte ihn um dessen Hals und zog zu, bis R. keine Gegenwehr mehr leistete. T. verließ den Tatort und ging zu seiner Kaserne zurück. Dort stellte er sich einem ihm bekannten amerikanischen Offizier.

7. Einstellung zur Tat

T. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich habe die Träger genommen und um seinen Hals gewickelt; er sollte mich und andere nicht mehr ärgern. Mein einziger Trieb war ihn umzubringen, er war in dem Moment automatisch mein Feind. Ich hatte mich nicht mehr unter Kontrolle und konnte mich nicht mehr halten". Nach seinen Plänen befragt, wenn er einmal wieder frei sei, gibt T. an: "Ich will im Rahmen einer kirchlichen Organisation soziale Dienste leisten und eventuell auch in der Gefangenenbetreuung tätig sein. Ich bin sicher, wenn ich keinen Alkohol und keine Drogen eingenommen hätte, wäre die Tat nicht passiert".

3.2.4.5. (L 291/75)

M., Rolf Erich
geb. am 18. 5. 1957 gest. am 23. 11. 1975

1. Der Fall

Der 18 Jahre alte Arbeiter Jürgen A. und der 17 Jahre alte Arbeiter Gerhard Sch. hatten am 23. November 1975 gegen 03.00 Uhr den 18 Jahre alten Rolf Erich M. gemeinsam mit einem Pullover erdrosselt.

2. Vorstrafen

Sch. ist wegen Trunkenheit am Steuer vorbestraft, A.weist keine Vorbelastungen auf.

3. Familienvorgeschichte

Jürgen A. wurde als zweites Kind ehelich geboren. Der Vater ist von Beruf Bauarbeiter, die Mutter Strickerin.

Gerhard Sch. wurde als drittes von vier Kindern ehelich geboren. Der Vater ist von Beruf Lackierer, die Mutter Hausfrau. Der Vater trinkt häufig Alkohol.

4. Eigener Entwicklungsgang

A. besuchte neun Jahre die Grund- und Hauptschule und war ein mittelmäßiger Schüler. Anschließend begann er eine Lehre als Maschinenschlosser, machte aber keinen Abschluß, da er kein besonderes Interesse für seinen Beruf zeigte. In der Folgezeit arbeitete er als ungelernter Arbeiter.

Sch. besuchte die Grund- und Hauptschule und mußte mehrere Klassen wiederholen, bis er schließlich aus der achten Klasse entlassen wurde. Er begann eine Lehre als Installateur, die er aber wegen mangelnden Interesses abbrach. Von September 1974 bis Mai 1975 war er arbeitslos, arbeitete dann als Vermessungsgehilfe und als Arbeiter.

A. und Sch. kannten sich von der Hauptschule her und freundeten sich 1972 während ihrer Lehrzeit näher an. 1974 beschlossen sie, fortan der Berufsschule fernzubleiben und in dieser Zeit Gaststätten zu besuchen bzw. Moped zu fahren.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

A., Sch. und M. waren Freunde; A. und M. besuchten zeitweise dieselbe Schulklasse. Als Zeichen ihrer Verbundenheit hatten sich die drei gegenseitig an Armen und Händen tätowiert. M. hatte eine Lehre als Metzger absolviert und arbeitete zuletzt als Metzgergeselle. Wegen seiner schwächlich anmutenden Konstitution wurde er häufig gehänselt. M. sprach in seiner Freizeit erheblich dem Alkohol zu.

6. Das Tatgeschehen

Am Abend des Tatgeschehens feierte Sch. zusammen mit mehreren Freunden seinen Geburtstag. Gegen 23.00 Uhr verließen einige der Geburtstagsgäste das Fest, um in einem nahegelegenen Gasthaus noch etwas zu essen. Dort trafen sie den bereits erheblich angetrunkenen M. und schleppten ihn mit zu Sch., wo das Fest weiterging. Die Anwesenden beschlossen, M. die Haare zu schneiden. A. äußerte die Meinung, man müsse die ganze Sache als Raubüberfall darstellen und begann, mit einem Klappmesser die Hosenbeine von M. aufzuschlitzen. Außerdem verteilten die Anwesenden unter sich das Geld, welches M. in seiner Geldbörse hatte. Dann wollten sie M. aussetzen und fuhren mit ihm in einen Wald, wo sie ihn in einen Straßengraben warfen. Da A. Schwierigkeiten befürchtete, wenn M. so nach Hause zurückkehrte, ging er mit Sch. allein zu M. zurück. M. kam ihnen unterwegs entgegen. A. und Sch. stellten ihm daraufhin Testfragen, um zu sehen, was er von den Geschehnissen mitbekommen hatte. Zu ihrer Überraschung war M. ziemlich genau orientiert und drohte mit einer Anzeige bei der Polizei. Alle drei gingen gemeinsam ein Stück des Weges. Plötzlich warfen A. und Sch. den M. zu Boden und hielten ihn an den Armen fest. Beide hatten inzwischen Klappmesser gezogen und zählten bis drei, um dann gemeinsam zuzustechen. Sie versetzten ihm zunächst 10 Stiche in Bauch, Brust, Rücken und Schulter. M. flehte um sein Leben und bat darum, zu seinem Arzt gebracht zu werden. Doch A. und Sch. ließen nicht ab und stachen weiter. Um ihn end-

gültig zu töten, stach Sch. den M. in den Hals. Als M. immer noch lebte, kamen sie überein, ihn mit seinem eigenen Pullover, den Sch. aufgeschlitzt hatte, zu erdrosseln. Beide drosselten gemeinsam. Als er ihrer Ansicht nach tot war, fuhren sie im Auto zurück in die Wohnung von Sch. Am folgenden Abend beteiligten sich A. und Sch. zum Schein an einer Suchaktion nach M.

7. Einstellung zur Tat

A. und Sch. haben eingeräumt, daß M. deshalb getötet wurde, weil sie Bedenken hatten, daß die Vorgänge während der Geburtstagsfeier, nämlich Haarschnitt, Diebstahl des Geldes und Aussetzen im Wald, entdeckt werden würden.

3.2.4.6. (L 325/75)

K., Leo
geb. am 7. 5. 1924 gest. am 26. 12. 1975

1. Der Fall

Der 24 Jahre alte Hilfsarbeiter Heinz H. hatte am Abend des 26. Dezember 1975 zwischen 20.00 und 20.30 Uhr in der Männerstation eines Psychiatrischen Landeskrankenhauses den 51 Jahre alten Leo K. im Verlauf von Streitigkeiten mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

H. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

K. wurde ehelich geboren. Gleich nach seiner Geburt kam er in ein Kinderheim, wo er bis 1958 verblieb. Seine Mutter war Hausgehilfin; sie ist seit 1952 unbekannten Aufenthalts. Über den Vater sind keine Angaben bekannt.

4. Eigener Entwicklungsgang

K. besuchte die Grundschule, wurde aber wegen mangelnder Leistungen in die Sonderschule geschickt und aus der siebten Klasse entlassen. Da die geistigen Voraussetzungen für einen Lehrberuf nicht vorlagen, kam er als Gehilfe zu einem Malermeister, verlor nach kurzer Zeit das Interesse an der Arbeit und entwendete außerdem Geld. Von 1966 an war er in verschiedenen Landeskrankenhäusern untergebracht, lebte ab 1971 im Übergangswohnheim und ging auch wieder einer geregelten Beschäftigung nach.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: H. ist möglicherweise infolge eines jugendlichen Hirnschadens debil (IQ nach HAWIE 70). Die Gesamtpersönlichkeit ist primitiv und labil; im Willensbereich ist er haltschwach, verführbar und durch Alkohol gefährdet. Nach Alkoholgenuß wird er ausfällig, aggressiv und handgreiflich.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

H. war seit Januar 1975 zum fünften Mal zur Alkoholentziehung im PLK untergebracht. Seit einigen Wochen war er auf der offenen Station. K. war wegen Sexualdelikten längere Jahre Patient im PLK gewesen. Er war entlassen, wohnte aber auf dem Gelände des PLK und arbeitete in der Anstaltsgärtnerei. K. wird als gütmütig und friedlich geschildert. Beide kannten sich und besuchten häufig an Wochenenden Gaststätten.

6. Das Tatgeschehen

Nach dem Besuch einer Gaststätte gingen beide gemeinsam zum Abendessen ins PLK. H. ging nach dem Essen in den Waschraum; K. folgte und wolle sich nach Angaben von H. sexuell nähern. H. wehrte K. ab, worauf dieser H. schlug. Den weiteren Verlauf schildert H. folgendermaßen: "In dem Moment hab' ich durchgedreht. Ich muß ihn am Hals gepackt haben. Ich weiß halt noch, daß ich mit der Faust dem Leo mehrmals ins Gesicht

schlug. Der Leo hat auch mit der Faust auf mich eingeschlagen. Als ich ihm den Hals zudrückte, muß er schon auf dem Boden gelegen haben. Ich glaube es war von vorn. Ich weiß nicht, wie lange ich ihm den Hals zudrückte, - jedenfalls bis er sich nicht mehr wehrte. Ich weiß dann nicht mehr genau, was ich alles gemacht habe. Ich muß aber mein Handtuch um seinen Hals gewickelt, verknotet und zugezogen haben. Ich kann mich nur noch erinnern, daß ich das Handtuch bei Leo mit einem Streichholz angezündet habe. Ich weiß nicht mehr, warum ich es angezündet habe. Ich wollte eigentlich nicht, daß er verbrennen soll. Anschließend muß ich aus dem Fenster gejuckt sein. Ich wollte eigentlich abhauen, wußte aber nicht wohin und bin deshalb zum Weitersaufen gegangen". K. wurde kurze Zeit später von einem Pfleger aufgefunden. Er wies zur Tatzeit einen Blutalkoholspiegel von 1.4 oder 1.5‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

H. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich habe ihn nicht umbringen wollen. Ich habe nicht gewußt, was ich getan habe. Wenn ich gesoffen habe, bin ich händelsüchtig. Wir haben nur deshalb Streit bekommen, weil Leo mich homosexuell belästigt hat". H. beruft sich auf Notwehr.

3.2.4.7. (L 100/79)

D., Heinrich
geb. am 20. 11. 1910 gest. am 17. 4. 1979

1. Der Fall

Der 42 Jahre alte Arbeiter Herbert K. hatte in der Mittagszeit des 17. April 1979 den 68 Jahre alten Rentner Heinrich D. im Verlauf einer Auseinandersetzung erwürgt, indem er seinen Hals gegen eine Kante eines Sofas presste.

2. Vorstrafen

K. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

K. wurde als zweites von drei Kindern ehelich geboren. Seine Mutter starb, als er acht Monate alt war. K. wuchs bei der Großmutter auf. Der Vater, von Beruf Straßenwart, starb 1978. Vater und Sohn hatten wenig Kontakt. Die ältere Schwester starb im Alter von sieben Jahren.

4. Eigener Entwicklungsgang

K. besuchte sieben Jahre die Grund- und Hauptschule und war kein guter Schüler. Er erlernte keinen Beruf, arbeitete als Stallknecht in verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben und lebte seit seinem 18. Lebensjahr in einem Heim für geistig Behinderte.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Bei K. ist die Intelligenz deutlich herabgesetzt. Es liegt eine frühkindliche Gehirnschädigung mit gleichzeitiger körperlicher Behinderung vor. Nach Aussage des Heimleiters ist K. leicht erregbar und streitsüchtig.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

K. und D. lebten im gleichen Heim für geistig Behinderte. Nach Aussage des Heimleiters galt D. als auffallender Einzelgänger. Er war äußerst schwer zu integrieren und fügte sich nicht in eine Gemeinschaft ein. Durch seine Altersdebilität war er schnell aufbrausend und hatte mehrmals grundlos Mitarbeiter geschlagen. Er war egoistisch, egozentrisch und litt gelegentlich auch unter Verfolgungswahn. Durch seine Verhaltensweise konnte ihn im Heim niemand leiden.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag kam K. in den Aufenthaltsraum des Heims, um die Tageszeitung zu lesen. Da er sie nicht vorfand, erkundigte

er sich bei Heimbewohnern nach deren Verbleib und erfuhr, daß D. diese auf sein Zimmer genommen hatte. K. suchte nun D. auf, um die Zeitung zu holen. D. gab aber nur einen Teil der Zeitung her. K. wollte jedoch die ganze Zeitung haben. Den weiteren Hergang des Geschehens schildert er wie folgt: "D. hat mich dann gleich mit dem Bauch geschubst, ohne daß er irgendetwas sagte. Nach dem Schubsen hat er mich gleich an den Lippen gepackt; er griff mir in den Mund und zog an meinen Lippen. Ich mußte mich dann wehren. Zwischenzeitlich hat er mich auf einen Stuhl gestoßen. Ich bin wieder aufgestanden und schob ihn in Richtung Sofa. Dabei schlug ich ihm mit der Faust ins Gesicht. D. wollte mich auch noch mit dem Stuhl schlagen. Er hat schon den Stuhl oben gehabt. Ich habe ihn dann aber nach unten gedrückt. Ich habe den D. schon einige Minuten mit dem Gesicht aufs Sofa gedrückt, so daß sein Hals an der Sofakante war. Ich habe etwa fünf Minuten gedrückt. Als ich das Zimmer verließ, hat er noch geschnauft". D. wurde kurze Zeit später von einem Heimerzieher gefunden, am Boden kniend, mit Oberkörper und Gesicht auf dem Sofa liegend. Der rechte Arm war leicht angewinkelt und lag unter dem Körper, der linke Arm lag angewinkelt an seinem Kopf.

7. Einstellung zur Tat

K. äußert sich zur Tat wie folgt: "Es ist klar, ich habe mich zu lange und zu arg gewehrt. Ich habe ihn zu lange gegen das Sofa gedrückt. Das passierte in der Aufregung. Ich wollte nicht einfach weglaufen, ich wollte es ihm zeigen. Den Tod wollte ich nicht, daß es so ausgehen könnte dachte ich nicht".

3.2.5. Täter: Männer ≤ 18 Jahre , Opfer: Männer ≥ 18 Jahre

3.2.5.1. (L 297/77)

R., Fritz
geb. am 22. 3. 1915 gest. am 28. 11. 1977

1. Der Fall

Der 17 Jahre alte Hilfsarbeiter Kurt E. und der 21 Jahre alte Hilfsarbeiter Hans-Joachim W. hatten am Abend des 28. November 1977 gemeinsam den 62 Jahre alten Fritz R. mit einem Lederband erdrosselt.

2. Vorstrafen

Beide sind vorbelastet.
E. wegen Diebstahls in einer Vielzahl von Fällen und wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz,
W. wegen Diebstahls und weiterer Eigentumsdelikte.

3. Familienvorgeschichte

Kurt E. wurde als drittes Kind ehelich geboren. Sein Vater war Dachdecker, die Mutter, alkoholabhängig, ist Hausfrau. Die Ehe der Eltern wurde 1962 geschieden. Es kam häufig zu Tätlichkeiten zwischen Vater und Sohn.

Hans-Joachim W. wurde als zweites von neun Kindern ehelich geboren. Sein Vater, von Beruf Elektriker, arbeitete als Hausmeister. Die Mutter war bei den amerikanischen Streitkräften beschäftigt. 1958 fiel die Familie erstmals auf, weil bekannt wurde, daß die Kinder nicht die erforderliche Pflege erhielten. 1963 verstarb ein Kind an körperlicher Vernachlässigung, die Mutter wurde deshalb wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt.

4. Eigener Entwicklungsgang

Kurt E.: Nach der Scheidung der Eltern wuchs E. ohne besondere Pflege bei seiner Mutter auf und drohte zu verwahrlosen.

Zeitweise war er auch in Heimen untergebracht. E. besuchte die Grund- und Hauptschule, wurde aber wegen Erziehungsschwierigkeiten auf Antrag des Vaters der Heimerziehung überantwortet. Zwei Monate vor Erreichen des Hauptschulabschlusses wurde er wegen einer Straftat verhaftet und in Untersuchungshaft gebracht. Nach der Entlassung begann er in einem Heim eine Lehre als Maschinenschlosser, die er aber nicht beendete. Später war er als Zeitungswerber tätig und lebte zuletzt von Gelegenheitsarbeiten.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: E. ist durchschnittlich intelligent. Er gilt als prahlerisch, rechthaberisch und will stets im Vordergrund stehen.

Hans-Joachim W. wuchs in mehreren Heimen auf, besuchte die Grund- und Hauptschule und war ein schlechter Schüler. Nach der Schulentlassung arbeitete er als Beifahrer und begann später eine Lehre als Gipser, die er aber nicht abschloß. W. war dann bei verschiedenen Firmen als Hilfsarbeiter tätig und verrichtete zuletzt nur noch Gelegenheitsarbeiten. Im September 1977 lernte er in einem Resozialisierungsheim für ehemalige Straftäter Kurt E. kennen.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: W. ist durchschnittlich intelligent(IQ nach HAWIE 100). Er gilt als labil, haltlos, leicht beeinflußbar, zeigt ein infantiles Verhalten und neigt zu Aggressionen.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

W. lernte etwa zwei Monate vor der Tat den 62 Jahre alten, geschiedenen Buchbindermeister R. kennen. Dieser lebte allein in seiner Wohnung. W. war zum Zeitpunkt des Kennenlernens arbeitslos; R. bot sich an, bei der Stellensuche behilflich zu sein. Aus diesem Grunde trafen sie sich öfters in der Wohnung R. Es kam zu homosexuellen Handlungen, denen sich W. nicht widersetzte. Einen Tag vor der Tat brachte W. seinen Kumpel mit in die Wohnung R.

6. Das Tatgeschehen

Am Nachmittag der Tat besprachen E. und W., wie sie den Abend verbringen könnten. Da sie kein Bargeld mehr hatten, beschlossen sie, einen 'Schwulen auszunehmen' und besprachen ihr Vorgehen in allen Einzelheiten. Sie einigten sich auf R., bei dem sie Geld und Wertsachen vermuteten. Dabei überlegten sie auch, ob sie im Falle von Gegenwehr R. töten sollten. Sie nahmen sich aber vor, ihr Ziel ohne Tötung zu erreichen.

W. und E. besuchten R. in dessen Wohnung. R. spielte, während sie sich unterhielten, einen Walzer auf seiner Heimorgel. Während R. spielte, trat W. hinter R. und hielt ihm von hinten den Mund zu und bedrohte ihn gleichzeitig mit einer Pistole: "Halt das Maul! Dies ist ein Überfall!" E. schlug R. gleichzeitig mit einer Blumenvase auf den Kopf und versetzte ihm mit der rechten Hand einen Schlag ins Gesicht. Als R. um Hilfe schrie, nahm E. ein Lederband, welches er um den Hals trug, ab, schlang es R. um den Hals und zog zu. So wollte er R. zum Schweigen bringen. Noch während er zuzog, wurde er sich der Gemeinheit seiner Handlung bewußt und nahm das Lederband ab. E. fühlte R. den Puls und mit der Hand das Herz und bemerkte eindeutige Lebenszeichen. Daraufhin setzte sich W. im Reitersitz auf R. und drückte ihm ein Kissen auf das Gesicht, - nach eigenen Angaben mehrere Minuten lang. Später stand W. auf und begann, die Wohnung nach Geld und Wertgegenständen zu durchsuchen. In zwei Koffern transportierten sie ihre Beute ab, nachdem sie R. mit einer Wolldecke zugedeckt hatten.

7. Einstellung zur Tat

E. und W. wollten ihr Opfer nur zum Schweigen bringen. Sie bekamen Angst, als R. zu schreien begann.

3.2.6. Täter: Männer ≥ 18 Jahre Opfer: Männer/Jungen

3.2.6.1. (L 93/69)

G., Thomas
geb. am 7. 12. 1966 gest. am 25. 6. 1969

1. Der Fall

Der 26 Jahre alte Hilfsarbeiter Jochen G. hatte am Morgen des 25. Juni 1969 seinen zweieinhalb Jahre alten Sohn mit den Händen erwürgt, anschließend seinen Kopf durch mehrfaches, heftiges Anschlagen an den Stamm eines Eichenbaumes zertrümmert.

2. Vorstrafen

G. ist mehrfach vorbestraft, so wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Diebstahls, Betrugs und Selbstverstümmelung.

3. Familienvorgeschichte

G. wurde als achtes von 10 Kindern ehelich geboren. Der Vater war ehemals Polizist, die Mutter Arbeiterin. Das Verhältnis zum Vater war gespannt, das zur Mutter war gut. 1953 kam die Familie aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie zunächst in einem Lager wohnte.

4. Eigener Entwicklungsgang

G. besuchte die Grund- und Hauptschule. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er als Spuler. Da er bald Geld verdienen sollte, durfte er keine Lehre machen. 1957 beantragten seine Eltern beim Jugendamt Fürsorgeerziehung, worauf er 15 Monate in einem Heim untergebracht wurde. 1963 wurde er zur Bundeswehr eingezogen, wegen eines Suizidversuchs(Pulsaderschnitt) aber vorzeitig entlassen. Er lebte danach für kurze Zeit bei seiner verheirateten Schwester in Westfalen, die ihn wegen unregelmäßiger Arbeit und wegen seines Alkoholkonsums aus der Wohnung verwies. In dieser Zeit lernte er seine spätere Frau kennen, die er 1965 heiratete. Im Frühjahr 1969

kam es zu Spannungen im Familienleben, weil G. seiner Fau intime Beziehungen mit einem anderen Mann vorwarf, was aber nicht zutraf. Die Spannungen wurden immer größer, da die Ehefrau wußte, daß G. ein intimes Verhältnis mit einer anderen Frau hatte. In den dreieinhalb Jahren ihrer Ehe wurde die Ehefrau oft von G. geschlagen. Das Verhältnis verschlechterte sich immer mehr. Die Frau trug sich schließlich mit dem Gedanken, sich von G. zu trennen, verließ ihn schließlich am 15. 6. 1969 und nahm den Sohn mit.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: G. ist unterdurchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 82). Er gilt als egozentrisch und gemütsarm, weist ein starkes Geltungsbedürfnis auf und hat Schwierigkeiten, sich sozial einzuordnen.

Sein älterer Bruder schildert ihn wie folgt: "Er war frecher als wir. Er mußte öfters von der Mutter bestraft werden. Mehrmals hat er zur Strafe nichts zu essen bekommen. Er hatte immer die Tasche voller Äpfel und kümmerte sich wenig um das Verbot der Mutter. In der Zeit nach der Schulentlassung war er schon ein Rowdy. Mit der Zeit ist er charakterlich ganz entartet. Er kaufte Kleider, ohne überhaupt Geld oder Aussicht auf solches zu haben. Er hat auch einmal ein Moped entwendet. Mein Vater hat ihn wegen dieser Vorkommnisse mehr oder weniger aus der Familie ausgeschlossen. Ich wusste, daß mein Bruder grob und rücksichtslos, eigentlich zu vielem fähig war. Wir wußten ja, daß er ein Taugenichts ist und waren deshalb überrascht, daß seine Frau in dieser Richtung nichts merken ließ".

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

G. hatte ein gutes Verhältnis zu seinem Sohn. Er liebte das Kind abgöttisch.

6. Das Tatgeschehen

Am 25. 6. 1969 suchte G. seine Frau in der Wohnung ihrer Cousine auf. Er verschaffte sich mit einem Küchenmesser ge-

waltsam Einlaß in diese Wohnung und wollte mit Gewalt den GV mit seiner Frau erzwingen. Außerdem forderte er sie auf, mit dem Kind wieder zu ihm zurückzukehren. Nachdem seine Bemühungen erfolglos waren, drohte er, das Kind vor ihren Augen zu töten. Ebenso werde er sie und am Schluß sich selbst töten. Die Frau verließ fluchtartig die Wohnung. G. nahm das Kind und fuhr in einen nahegelegenen Wald, nahm den Jungen aus dem Wagen, brachte ihn zu einem Gestrüpp und würgte ihn mit beiden Händen am Hals. Weil der Junge immer noch Lebenszeichen von sich gab, schlug er ihn mit dem Kopf mehrmals gegen eine in der Nähe stehende Eiche. Er legte den Jungen anschließend wenige Meter von der Eiche entfernt in einem Gebüsch ab und fuhr weg, kehrte aber noch einmal zurück, um sich zu vergewissern, ob der Junge wirklich tot sei. Sodann suchte er ein Gasthaus auf, ließ durch den Wirt die Polizei verständigen, flüchtete aber vor deren Eintreffen und stellte sich zwischenzeitlich freiwillig selbst.

7. Einstellung zur Tat

G. äußert sich zur Tat wie folgt: "Wenn ich den Jungen nicht haben darf, soll sie ihn auch nicht haben. Ich bereue meine Handlung aufrichtig. Ich bin kein Mörder. Ich habe meinen Jungen getötet, weil ich ihm ein Leben, das sicher auf der schiefen Bahn geendet hätte, ersparen wollte. Ich habe meinen Jungen geliebt und denke heute noch jeden Tag an ihn. Auf meine Frau und auf mein Elternhaus gebe ich nichts mehr. Im übrigen werde ich ja auch bald geschieden sein. Ich bin wohl deswegen zurückgefahren, weil ich bemerkt hatte, was ich angestellt hatte und weil ich meinen Sohn, sollte ich ihn noch lebend vorfinden, ins Krankenhaus gebracht hätte". Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte offensichtlich sehr gerührt und hat auch Tränen in den Augen.

3.2.6.2. (L 128/72)

Sch., Michael
geb. am 21. 12. 1963 gest. am 6. 7. 1972

1. Der Fall

Der 34 Jahre alte Elektrotechniker Walter Sch. hatte am frühen Morgen des 6. Juli 1972 seinen acht Jahre alten Sohn im Schlaf mit seiner Schlafanzughose erdrosselt.

2. Vorstrafen

Sch. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Sch. wurde als drittes von fünf Kindern unehelich geboren. Die ersten beiden Lebensjahre verbrachte er in einem Heim, bis ihn die Mutter nach ihrer Heirat 1940 zu sich nahm. Er kannte seinen leiblichen Vater nicht. Mit seinem Stiefvater hatte er sich gut verstanden. Dieser starb 1946.

4. Eigener Entwicklungsgang

Sch. besuchte die Grund- und Hauptschule und begann anschließend eine Lehre als Elektroinstallateur, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. Anschließend absolvierte er die Ausbildung zum Elektrotechniker. 1960 erlitt er bei einem Verkehrsunfall mit dem Motorroller einen bleibenden Hirnschaden. Im Frühjahr 1961 unternahm Sch. einen Suizidversuch mit Leuchtgas. 1963 heiratete er. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor. Die Ehe verlief harmonisch bis zum Frühjahr 1972. Seit dieser Zeit kam es häufig zu Auseinandersetzungen wegen seiner häufigen Stimmungsschwankungen.

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Sch. ist von gut durchschnittlicher Intelligenz (IQ nach HAWIE 110). Er weist mangelnde psychische Reife auf und neigt dazu, Belastungen durch Ausbildung somati-

scher Beschwerden auszuweichen. Seit seinem Verkehrsunfall traten Veränderungen der Persönlichkeit auf: Kritikschwäche, Enthemmungsneigung, Gemütsverflachung sowie traumatische Epilepsie. Unabhängig hiervon treten, vermutlich erbbedingt, hin und wieder Zustände auf, die in den Bereich der Psychosen gehören.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Sch. hatte zu seinem Sohn ein besonders inniges Verhältnis. Er verwendete sehr viel Zeit, um sich seinen beiden Kindern zu widmen und erfüllte ihnen jeden Wunsch; nichts war ihm zu viel. Sein Sohn bedeutete ihm alles, aber auch die Tochter kam hierbei nicht zu kurz.

6. Das Tatgeschehen

Am Abend des 5. Juli 1972 brachte Sch. seine Kinder im elterlichen Schlafzimmer zu Bett, da seine Frau als Krankenschwester zum Nachtdienst gehen mußte. Die Kinder schliefen immer im Bett der Mutter, wenn diese Nachtdienst hatte. Sch. legte sich sodann gegen 23.00 Uhr schlafen. Am nächsten Morgen verspürte Sch. beim Aufstehen starke Kopfschmerzen, machte sich aber wie jeden Tag zur Arbeit fertig. Bevor er die Wohnung verließ, ging er ins Schlafzimmer, um aus seinem Nachttisch ein frisches Taschentuch zu holen. Als er das Taschentuch eingesteckt hatte, sah er seinen Sohn im Bett liegen. Er griff dessen Schlafanzughose, die auf seiner Bettdecke lag, legte sie seinem Sohn um den Hals und zog zu. Dann nahm er das Kind und legte es im Kinderzimmer ins eigene Bett. Nach der Tat verließ Sch. die Wohnung und fuhr einige Zeit mit dem Auto ziellos umher. Er beschloß, sich zu stellen, fuhr zu einer ihm bekannten Nervenärztin und berichtete ihr, daß er seinen Sohn erdrosselt habe.

7. Einstellung zur Tat

Sch. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich weiß nicht einmal, warum ich Michael etwas angetan habe. Ich wollte ihn vor

einer unsicheren Zukunft bewahren". Möglicherweise hatte Sch. an diesem Tag mit Suizidabsichten gespielt und seinen Sohn mit in den Tod nehmen wollen.

3.2.6.3. (L 160/76)

S., Michael
geb. am 8. 2. 1963 gest. am 24. 7. 1976

1. Der Fall

Der 35 Jahre alte Küchengehilfe Wolfgang N. hatte am 24. Juli 1976 zwischen 18.30 und 19.30 Uhr den 13 Jahre alten Schüler Michael S. mit einer Hanfschnur erdrosselt.

2. Vorstrafen

N. ist mehrfach vorbestraft, so wegen fortgesetzter Steuerhinterziehung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

3. Familienvorgeschichte

N. wurde als jüngstes von sechs Kindern ehelich geboren, die Ehe der Eltern 1958 geschieden. Bereits während der Ehe waren die Kinder in Heimen untergebracht, weil sie in der Familie als moralisch gefährdet galten. Die Eltern prügelten sich häufig. Familiäre Kontakte zwischen Eltern und Geschwistern gab es von Kindheit an nicht.

4. Eigener Entwicklungsgang

N. verbrachte die Zeit zwischen seinem fünften und achtzehnten Lebensjahr in Heimen. Er besuchte die Volksschule, später eine Sonderschule. Er war ein äußerst schlechter und nach eigenen Angaben, lustloser Schüler. Sein Wunsch Metzger zu werden, wurde nicht erfüllt. Er arbeitete in der Heimschneiderei und bei Bauern in der Umgebung. Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verließ er das Heim und war danach

an 58 verschiedenen Arbeitsstellen jeweils kurzzeitig tätig. 1969 soll er sich einem Jungen,1971 einem Mädchen unsittlich genähert haben, was er jedoch bestreitet. Er bestreitet auch, jemals homosexuelle oder Beziehungen zu einer Frau gehabt zu haben.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: N. ist durschnittlich intelligent, weist aber in besonderen Situationen eine psychogene Pseudodebilität auf, die sich darin äußert, daß er in seinem Ausdrucksvermögen gehemmt wird und eine Oppositionshaltung gegen Leistungsforderungen einnimmt. Er weicht Konflikten aus, gilt als selbstunsicher und Ich-schwach, ist gering kontaktfähig mit starkem Kontaktbedürfnis. Außerdem neigt er zu nicht erfüllbarer Erwartungshaltung.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

N. kannte sein Opfer vor der Tat nicht.
Michael S. besuchte zuletzt die siebte Klasse einer Sonderschule, da er besondere Rechtschreibschwierigkeiten hatte. Nach Auffassung seiner Mutter stand er geistig und körperlich auf der Entwicklungsstufe eines Zehnjährigen. Er war von der Mutter sexuell weitgehend aufgeklärt. S. war sehr schüchtern, zurückhaltend und außerordentlich sensibel. Seine Freizeit verbrachte er meistens mit gleichaltrigen Freunden auf einem unweit des elterlichen Hauses gelegenen Abenteuerspielplatz.

6. Das Tatgeschehen

Am Nachmittag des Tattages trank N. in einer Gartenwirtschaft ein Bier (0,5 l) und fuhr dann mit seinem Mofa zu dem Abenteuerspielplatz, von dem er einige Holzlatten holen wollte. In dieser Angelegenheit verhandelte er mit einem dort anwesenden Sozialbetreuer. N. sprach den ebenfalls anwesenden Michael S. an; es gelang ihm, den Jungen unter einem Vorwand in ein nahegelegenes Gartenhaus, das seinem Chef gehörte, zu locken. Er hatte den Schlüssel des Gartenhauses bei

sich, da er regelmäßig den Garten betreute. Im Gartenhaus unterhielten sich N. und Michael S. zunächst zwanglos. N. stieß den Jungen so, daß er auf eine Couch zu liegen kam, mit dem Gesicht nach unten. Der Junge wollte heimgehen, doch N. forderte ihn auf, zu bleiben. Als er zu weinen und zu schreien anfing, holte N. aus einem Schrank eine Hanfschnur, legte diese dem Jungen einmal um den Hals und zog zu. Dies tat er so lange, bis der Körper des Jungen schlaff wurde. N. löste die Schnur, drehte Michael um, um zu sehen, ob er bereits tot sei. Er band die Beine des Jungen mit einem Kabel zusammen, trug ihn aus dem Garten und warf ihn einen Bahndamm hinunter. An den folgenden Tagen überzeugte sich N. mehrmals, ob die Leiche schon gefunden worden war. Am 27. 7. benachrichtigte er telefonisch die Polizei und gab vor, eine Kindsleiche gefunden zu haben. Bei den Vernehmungen verwickelte er sich jedoch in kurzer Zeit in starke Widersprüche und wurde dann unter Tatverdacht festgenommen. Nach dem Ergebnis der Obduktion muß Michael S. auch mit einem Stichwerkzeug verletzt worden sein, was N. jedoch leugnet.

7. Einstellung zur Tat

N. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich wollte ihn nicht töten, ich wollte, daß er bei mir bleibt, weil ich so allein war. Ich hatte niemanden, mit dem man reden kann. Ich wollte, daß er still war, weil er immer fort wollte und anfing zu weinen. Ich habe dann den Strick genommen und habe ihn um den Hals getan. Ich hatte Angst, daß jemand etwas hört und die Polizei kommt".

3.2.7. Täter: Frauen ≥ 18 Jahre Opfer: Frauen ≥ 18 Jahre

3.2.7.1. (L 165/74)

Z., Angelika
geb. am 13. 4. 1944 gest. am 7. 8. 1974

1. Der Fall

Die 36 Jahre alte Gastwirtin Elfriede B. hatte am 7. August 1974 zwischen 21.00 und 21.30 Uhr die 30 Jahre alte Ehefrau ihres Freundes mit einer Strumpfhose erdrosselt.

2. Vorstrafen

Elfriede B. ist wegen eines Vergehens der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Elfriede B. wurde ehelich geboren. Ihre Eltern betrieben eine Landwirtschaft. Der Vater war sehr unbeherrscht und jähzornig; er verprügelte häufig seine Familie. Schon von früher Jugend an war sie an Unterordnung gewöhnt.

4. Eigener Entwicklungsgang

Elfriede B. besuchte acht Jahre lang die Volksschule, nach deren Abschluß sie vier Jahre lang in der elterlichen Landwirtschaft tätig war. Danach arbeitete sie an verschiedenen Stellen als Bedienung,bis sie 1958 ihren ersten Mann kennenlernte. Im April heiratete sie; das erste Kind kam im Juni 1959 zur Welt. Nach der Eheschließung arbeitete sie acht Jahre als Näherin. 1967 wurde die Ehe geschieden, weil Elfriede B. ständig von ihrer Schwiegermutter bevormundet wurde. Von 1968 bis 1971 war sie wieder als Bedienung tätig, ab 1971 als Bürogehilfin. Im März 1970 heiratete sie einen um elf Jahre jüngeren Mann. Im April 1973 pachtete sie ein Café, das sie in eigener Regie führte. Im Herbst 1974 wurde die zweite Ehe geschieden.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Elfriede B. lernte Angelika Z. im April 1973 kennen, als sie das Café der Eheleute Z. durch Pachtvertrag übernahm. Im Sommer 1973 nahm Elfriede B. intime Beziehungen zu Z. auf, der im Oktober 1973 zu Elfriede B. in die Wohnung zog. Im November kehrte Z. wieder zu seiner Frau zurück, ohne jedoch das Verhältnis zu Elfriede B. aufzugeben.

6. Das Tatgeschehen

Am Tag der Tat war Elfriede B. morgens in ihrem Café tätig, nachmittags traf sie sich mit Z. Am Abend ging sie zu Angelika Z. in die Wohnung, um über eine Herabsetzung der Pacht zu verhandeln. Das Gespräch wurde zunächst anhand der bestehenden Verträge geführt. Elfriede B. wurde im Lauf der Verhandlungen immer gereizter, da Angelika Z. nicht bereit war, den Pachtzins zu senken. Um dies zu erreichen, verlieh Elfriede B. ihrer Absicht Nachdruck, indem sie eine auf dem Wohnzimmerschrank liegende Strumpfhose nahm und der Angelika Z. um den Hals legte als Warnung. Da Angelika Z. dennoch nicht auf die Senkung der Pacht einging, zog Elfriede B. mit aller Kraft ca. drei bis fünf Minuten die Strumpfhose fest zu. Angelika Z. wehrte sich, jedoch ohne Erfolg. Als Elfriede B. merkte, daß Angelika Z. tot war, löste sie die Strumpfhose und nahm die Verträge mit sich. Außerdem eignete sie sich drei Geldtaschen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 7000.-- DM an und verließ die Wohnung.

7. Einstellung zur Tat

Elfriede B. führte die Tat auf Drängen von Z. aus, dem sie hörig war. Beide erhofften sich von der Tat ein ungestörtes Zusammenleben. Elfriede B. gibt an, sie hätte die Tat wahrscheinlich nicht begangen, wenn sie nicht dazu angestiftet worden wäre.

3.2.8. Täter: Frauen ≥ 18 Jahre Opfer: Männer/Jungen

3.2.8.1. (L 85/71)

T., Santo-Carlo
geb. am 23. 12. 1957 gest. am 9. 4. 1971

1. Der Fall

Die 44 Jahre alte Hausfrau Lina T. hatte am Abend des 9. April 1971 ihren 13 Jahre alten verhaltensgestörten Sohn mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

Lina T. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Lina T. wurde als jüngstes von 11 Kindern in der Schweiz ehelich geboren. Ihr Vater starb 1960, ihre Mutter bereits 1942. Sie hat noch Kontakt zu einer Schwester.

4. Eigener Entwicklungsgang

Lina T. besuchte fünf Klassen in der Grund- und Hauptschule. Mit 14 Jahren nahm sie die Arbeit in einer Stickerei auf. 1958 heiratete sie den Vater ihres ein Jahr zuvor geborenen unehelichen Sohnes Santo-Carlo. Aus dieser Ehe gingen sodann zwei Kinder hervor, von denen eines vor zwei oder drei Jahren in Italien tödlich verunglückte. 1961 kam die Familie in die Bundesrepublik Deutschland. Lina T. hatte zuletzt regelmäßig in größeren Mengen Alkohol getrunken.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Es handelt sich bei ihr um eine primitive Persönlichkeit mit Schwachsinn vom Grad der Imbezillität. Ihre Intelligenzstufe entspricht der eines neun Jahre alten Kindes (IQ nach HAWIE 44).

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Lina T. konnte dem Jungen keine mütterliche Gefühlsbindung entgegenbringen; sie empfand ihm gegenüber nur Abneigung. Offenbar fühlte Santo-Carlo die Abneigung, denn er richtete seine kindlichen Aggressionen gegen sie. Er verweigerte die Nahrung, biß und kratzte und zog sie an den Haaren. Als Gegenreaktion schlug sie den Jungen oft sehr heftig. Außerdem hielt sie ihn zumeist im Elternschlafzimmer verborgen.

6. Das Tatgeschehen

Am Abend des Tatgeschehens verlangte der Junge nach Nahrung und verweigerte sie sogleich, nachdem Lina T. etwas aufgewärmt hatte. Daraufhin geriet sie in sehr starke Erregung, schlug mehrmals mit einem Teppichklopfer auf den Jungen ein, traf dabei auch den Kopf und schlug danach seinen Kopf mehrmals an die Wand. Nachdem sie einige Minuten auf das Kind eingeschlagen hatte, verließ sie das Schlafzimmer und hielt sich etwa 30 Minuten im Wohnzimmer auf. Ihr Zorn auf den Jungen und ihre Erregung legten sich nicht; deshalb kehrte sie wieder ins Schlafzimmer zurück. Santo-Carlo klagte über Kopfschmerzen und fragte: "Mama, was hôsch, Mama, was isch?" Lina T. drückte dann in ihrem Zorn und ihrer Erregung mit der Handkante dem auf dem Rücken liegenden Jungen mindestens fünf Minuten lang den Hals von vorn zu, um ihn zu töten. Erst als der Junge, der zu Beginn mit Händen und Füßen um sich geschlagen hatte, kein Lebenszeichen mehr von sich gab, ließ sie von ihm ab, deckte den Körper bis zum Kopf mit der Bettdecke zu und verließ das Schlafzimmer. Dort ließ sie den Jungen in der Folgezeit liegen. 11 Tage später entdeckte der Vater die Tat.

7. Einstellung zur Tat

Lina T. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich war so in Wut, und es war niemand da, der mich hätte zurückhalten können. Vorher hatte ich das nicht gedacht. Ich habe es mir auch vorher nicht vorgenommen. Santo-Carlo war mir auch über-

flüssig. Ich wollte ihn nicht direkt loshaben. Am liebsten wäre es mir gewesen, wenn der Mann ihn in ein Heim gebracht hätte. Ich wollte ihn halt nicht bei mir haben. Ich habe die Tat schon bereut. Ich würde sie nicht wieder begehen. Es tut mir leid, daß ich das getan habe. Ich könnte mir alle Haare ausreißen. Ich würde auch ihn -Carlo-Santo- wieder holen, wenn ich es könnte, dann würde ich es aber besser machen als vorher. Ich bin schon schuld; ich möchte eine geringe Strafe.

3.2.8.2. (L 88/73)

E., Christian
geb. am 28. 9. 1961 gest. am 17. 4. 1973

1. Der Fall

Die 40 Jahre alte geschiedene Krankenschwester Andree E. hatte am 17. April 1973 zwischen 19.30 und 20.00 Uhr ihren 11 Jahre alten Sohn mit einem Schal erdrosselt, nachdem sie ihn mit Schlaftabletten eingeschläfert hatte.

2. Vorstrafen

Andree E. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Andree E. wurde als sechstes Kind französischer Eltern ehelich geboren und wuchs mit vier Geschwistern auf, da ein Bruder starb. Der Vater war Zugführer bei der SNCF. Ungefähr zur Zeit der Geburt der Andree E. kam der Vater für zwei Jahre in eine Nervenheilanstalt. In seinen letzten Lebensjahren war der Vater fast menschenfeindlich. Er starb 1944. Die Mutter versorgte die Familie nach dem Tod des Vaters. Sie starb 1949. Der Kontakt zu ihren Geschwistern war gut. Ein Bruder ist Lehrer, ein anderer Offizier, eine Schwester Hausfrau, die andere Schwester ist Lehrerin.

4. Eigener Entwicklungsgang

Andree E. besuchte die Grund- und Hauptschule in Frankreich und danach drei Jahre eine Hauswirtschaftsschule. Später arbeitete sie als Pelznäherin. 1950 holte sie ihr Bruder, der bei den französischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland stationiert war, zu sich. Sie arbeitete kurze Zeit in einer Schneiderei und fing 1952 eine Ausbildung als Schwesternschülerin in einer psychiatrischen Klinik an. Im Sommer 1953 lernte sie ihren Ehemann kennen, der von Beruf Tierarzt war. Er übte diesen Beruf aber nicht aus, sondern wollte im Frühjahr 1954 ein Hotel übernehmen.

Im März 1954 beendete Andree E. vorzeitig ihre Ausbildung, um ihrem Mann im Hotel zu helfen. Im Mai 1954 heirateten sie; am 31.10. 1954 wurde eine Tochter geboren. Der Hotelbetrieb ermöglichte kein Familienleben, auch waren die Wohnverhältnisse beengt. 1961 wurde Christian E. geboren, der Vater war aber ein anderer Mann. Aus diesem Grunde wurde die Ehe 1971 geschieden, nachdem Andree E. ihrem Mann im August 1970 eröffnet hatte, daß er nicht Christians Vater sei. Die Alleinschuld wurde Andree E. zugesprochen. Seit dieser Zeit arbeitete sie wieder als Krankenschwester.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Andree E. ist durchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 104). Es handelt sich bei ihr um eine depressiv veranlagte Persönlichkeit mit psychasthenischen und neurotischen Zügen. Sie ist gehemmt, selbstunsicher, introvertiert und ängstlich.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Anfänglich belastete Andree E. die Schwangerschaft ihres Sohnes sehr, später jedoch freute sie sich, von ihrem Liebhaber ein Kind zu bekommen. Das Kind entwickelte sich zunächst normal, im Kindergarten entpuppte sich Ch. jedoch als notorischer Einzelgänger. Die Einschulungsuntersuchung ergab: Christian ist nervös und verspielt. Aus diesem Grunde wurde er um ein Jahr zurückgestellt. Als er dann eingeschult

war, fiel Andree E. auf, daß er seinen Griffel sehr verkrampft hielt. In der dritten Volksschulklasse ließ Andree E. das Kind in der Schweiz psychiatrisch untersuchen. Die Untersuchung ergab: Christian ist motorisch und seelisch schwer belastet. Wahrscheinlich wird er sich in der Gesellschaft nie frei bewegen können und sein Leben in einem Heim verbringen müssen. Andree E. bekam daraufhin Angst vor der Zukunft und spielte mehrmals mit dem Gedanken, gemeinsam mit ihrem Sohn aus dem Leben zu scheiden.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag ging Andree E. mit ihrem Kind zum Arzt zu einer Untersuchung. Der Arzt erklärte, daß das Kind seelisch und geistig nicht gesund sei. Nachmittags fuhr sie allein in einen Wald, wo sie den geplanten Suizid und den Tod des Kindes erprobte, indem sie zwei Wasserschläuche vom Auspuff des Wagens ins Innere des PKW leitete. Andree E. vertraute jedoch nicht auf diese Methode, beschloß, ihren Sohn gewaltsam zu töten und danach selbst aus dem Leben zu scheiden. Sie fuhr nach Hause gab dem Sohn drei Schlaftabletten, packte einen Schal, Schlaftabletten und ein Küchenmesser in eine Tasche, verließ anschließend mit dem Kind die Wohnung und fuhr solange mit dem Auto umher, bis der Junge eingeschlafen war. Sie stellte den Wagen auf einem Waldweg ab, verschloß die Türen und setzte sich neben ihren Sohn. Dann legte sie diesem den Schal um den Hals, verknotete ihn und zog zu, bis das Kind kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Sodann entfernte sie den Schal und deckte das Kind mit einem Mantel zu. Anschließend versuchte sie, mit dem Küchenmesser sich die Pulsadern zu öffnen, was ihr aber nicht gelang. Aus diesem Grunde nahm sie eine Vielzahl von Schlaftabletten ein und schlief ein. Am folgenden Tag benachrichtigte ein Spaziergänger die Polizei, welche den Tod des Kindes feststellte, die Mutter aber in ein Krankehaus bringen ließ.

7. Einstellung zur Tat

Andree E. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich habe Christian sehr geliebt und bin sehr an ihm gehangen. Auch dachte ich an die Zukunft und wußte nicht aus noch ein. Ich habe ein unschuldiges Kind umgebracht und mir schmeckt es sogar wieder. Jetzt belastet mich nur noch die Schuld. Ich will versuchen, diese abzutragen". Aufgrund eines Gutachtens befand sich Andree E. zur Tatzeit in einem psychischen Ausnahmezustand, der sich von einer schweren Verstimmung im Rahmen einer endogenen Depression kaum unterscheidet. Der Entschluß zum erweiterten Suizid erscheint als unmittelbare und zwangsläufige Konsequenz depressiven Erlebens.

3.2.8.3 (L 153/75)

W., Siegfried
geb. am 1. 8. 1968 gest. am 17. 7. 1975

1. Der Fall

Die 53 Jahre alte Hausfrau Eugenie W. hatte am 17. Juli 1975 gegen Mittag ihren noch sechs Jahre alten geistig behinderten Sohn Siegfried mit einem Trikotband erdrosselt.

2. Vorstrafen

W. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Eugenie W. wurde ehelich geboren. Der Vater war selbständiger Landwirt, die Mutter starb frühzeitig. Eugenie W. hat noch einen Bruder. Der Kontakt zu Vater und Bruder war bis zu ihrer psychischen Erkrankung im Jahr 1965 gut.

4. Eigener Entwicklungsgang

Eugenie W. wuchs im Elternhaus auf. Sie besuchte acht Jahre

die Volksschule und war eine gute Schülerin. Sie arbeitete zunächst drei Jahre in einer Trikotfabrik und war am Schluß ihrer Tätigkeit Vorarbeiterin. Später war sie bis zum Kriegsende in der elterlichen Landwirtschaft tätig. Nach dem Krieg machte sie Heimarbeit für die Trikotfabrik, in welcher sie früher schon einmal gearbeitet hatte. 1950 heiratete sie. Ihr Mann ist von Beruf Stricker. Die finanziellen und familiären Verhältnisse waren in der Familie immer geordnet. Aus der Ehe gingen drei Kinder, zwei Söhne und eine Tochter, hervor. Der jüngste Sohn war mongoloid. 1965 war sie erstmals in stationärer psychiatrischer Behandlung, 1971 zum zweitenmal, 1974 zum drittenmal. Zwischenzeitlich wurde sie ambulant behandelt. Die Diagnose lautete: Paranoid-halluzinatorische Psychose. Zwei Wochen vor der Tat äußerte sie zum erstenmal Suizidabsichten.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Eugenie W. hatte ihren mongoloiden Sohn gut versorgt; sie liebte ihn und empfand ihn nicht als Last. Der Vater äußert sich über das Mutter-Sohn-Verhältnis wie folgt: "Sie muß die Tat in geistiger Umnachtung begangen haben, denn sie hat das Kind sehr geliebt. Er war ihr ein und alles".

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag befand sich Eugenie W. in depressiver Verstimmung. Sie trug sich mit Selbstmordabsichten, weil sie, nach eigener Aussage, "einfach genug gehabt hat". Zuerst wollte sie aber das Kind umbringen: "Ich wollte es nicht allein lassen". Das Kind spielte in der Küche mit einem Strickgürtel, wie sie ihn für ihre Heimarbeit benutzte. Diesen Gürtel legte sie ihm von hinten um den Hals und zog zu. Der Junge wehrte sich noch einen Moment und sank dann zusammen. Das Ganze dauerte nur kurz. Nach dieser Tat wollte sie sich mit einer Rasierklinge die Pulsadern aufschneiden, doch mißlang der Versuch. Daraufhin stieg sie auf den Speicher, um sich mit einem Trikotband zu erhängen. Nachdem auch dieser Versuch

fehl schlug, kehrte sie in die Wohnung zurück und legte sich, da sie sich schlecht fühlte, ins Bett. In der Mittagspause kam ihr Ehemann heim, fand seine Frau und das tote Kind vor.

7. Einstellung zur Tat

Eugenie W. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ein gesundes Kind hätte ich wohl nicht getötet. Siegfried wollte ich nicht wegen seiner Behinderung töten, sondern ihn nicht allein ohne mütterliche Betreuung nach meinem geplanten Suizid zurücklassen".

3.2.8.4. (L 168/76)

W., Martin
geb. am 16. 4. 1971 gest. am 1. 8. 1976

1. Der Fall

Die 25 Jahre alte Kinderpflegerin Dagmar W. hatte am 1. August 1976 zwischen 19.00 und 19.30 Uhr ihren fünf Jahre alten, schlafenden Sohn mit den Händen gewürgt und mit einem Elektrokabel erdrosselt.

2. Vorstrafen

Dagmar W. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Dagmar W. wurde als ältestes von vier Kindern ehelich geboren. Beide Eltern waren berufstätig, so daß Dagmar W. sich bald um die Erziehung der Geschwister kümmern mußte. Das Verhältnis zu den Eltern war normal. Kurze Zeit vor der Tat gab es eine größere Auseinandersetzung zwischen Dagmar W. und ihrer Mutter, die ihrer Tochter dann Hausverbot erteilte.

4. Eigener Entwicklungsgang

Dagmar W. wuchs im elterlichen Haushalt auf. Sie besuchte die Grund- und Hauptschule und schloß mit überdurchschnittlichen Leistungen ab. Nach der Schulentlassung verließ sie ihr Elternhaus und besuchte zwei Jahre eine Hauswirtschaftsschule, die sie nach zwei Jahren mit der Hauswirtschaftsgehilfinnenprüfung erfolgreich abschloß. Danach besuchte sie von April 1968 bis August 1969 eine Kinderpflegerinnenschule, mußte die Ausbildung aber wegen eines schweren Unfalls, - Schädelbasisbruch -, unterbrechen. Nach der Genesung setzte sie die Ausbildung fort und machte im März 1970 die Abschlußprüfung als Kinderpflegerin.
Anfang 1970 lernte Dagmar W. ihren zukünftigen Ehemann kennen. Die Heirat erfolgte im Dezember 1970. Im April 1971 wurde ein Sohn geboren. Die Ehe war harmonisch; dennoch kam es wegen finanzieller Schwierigkeiten zu häufigen Auseinandersetzungen. Dagmar W. hatte später dann auch ein intimes Verhältnis zu einem Nachbarn; dies war schließlich der Grund zur Scheidung(1974).
1975 begann sie eine Tätigkeit in einem Kindergarten, die kurz vor der Tat durch Kündigung beendet wurde. Da sie mit den Problemen ihrer Umwelt nicht fertig wurde, nahm sie regelmäßig das Psychopharmakon 'Valium' und/oder andere Beruhigungsmittel. Dagmar W. wird vom Ehemann wie folgt geschildert: "Ich empfand Dagmar als völlig normal und habe nie bemerkt, daß sie Tabletten zu sich genommen hatte". Und der Vater äußert: "Sie war ein ruhiges Kind, aber sie neigte zu Schwermütigkeit".
Die Nachbarn bemerkten aufgrund ihres Verhaltens, daß Dagmar W. psychisch krank sein müsse, da sie mehrfach erwähnt hätte, sie werde von Autos und von Menschen mit dunklen Brillen verfolgt. Sie rase zeitweilig planlos mit dem PKW umher, geistere nachts auf dem Balkon herum und reagiere nicht auf Ansprache oder Gruß.

Ein Arzt: "Dagmar W. belästigte mich in letzter Zeit häufig durch Briefe, deren Inhalt zu erkennen gab, daß sie geistig gestört sein muß. Ich habe deshalb eine psychiatrische Be-

handlung für Dagmar W. in die Wege geleitet".

Aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Dagmar W. gilt als hilfsbereit und fleißig. Sie ist gelegentlich depressiv, zerfahren und passt sich stets an. Sie ist nervlich wenig belastbar und hat mehrere Nervenzusammenbrüche erlebt. Seit 1976 ist eine Störung der Geistestätigkeit zu bemerken. Es handelt sich um eine Psychose aus dem Formenkreis der schizophrenen Krankheiten.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Dagmar W. hatte ihren Sohn sehr gern. In der Zeit vor der Tat - ab April 1976 - hatte sie nach ihrer Meinung Schwierigkeiten mit ihrem Sohn, der sich häufig bei einem Mann aus der Nachbarschaft aufhielt. Dieser schenkte dem Jungen Spielzeug und beschäftigte sich oft mit ihm. Dagmar W. sah darin ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Nachbarn und ihrem Sohn. Sie hatte Angstvorstellungen, der Nachbar könne ihr Kind "zersägen".

6. Das Tatgeschehen

Am 1. 8. 1976 war Dagmar W. mit ihrem Sohn in einem Restaurant beim Mittagessen. Ständig wurde sie von Angstgedanken gequält, der Nachbar könne ihrem Kind etwas antun. Auch die kurz zuvor ausgesprochene Kündigung bereitete ihr große Probleme. So beschloß sie, sich und ihren Sohn zu töten. Sie fuhr mit ihm in ein Waldstück, wo sie von einem Felsvorsprung mit dem Jungen in die Tiefe springen wollte. Das Kind spürte, daß etwas nicht in Ordnung war und wollte umkehren. Deshalb fuhren sie nach Hause. Abends brachte sie den Jungen zu Bett. Nach eigener Aussage kam sie von der Vorstellung, der Nachbar könne das Kind "zersägen", nicht los; sie habe sogar die Schreie ihres Kindes genau gehört. Sie beschloß nun, das Kind selbst zu töten, ging in das Kinderzimmer, trat an das Bett, umfaßte zunächst mit beiden Händen den Hals des Jungen und drückte fest zu. Nach kurzer Zeit hatte sie keine Kraft mehr und ließ deshalb los. Zufälligerweise fiel ihr Blick auf ei-

nen Fön, der in der Nähe lag. Dagmar W. nahm die Kabelschnur des Föns an beiden Enden, schlang sie über den Hinterkopf auf den Nacken, drehte die Enden vor dem Hals zusammen und zog zu. Während der Tat schaute sie nicht in das Gesicht des Jungen, welcher stöhnte und röchelte. Außerdem bemerkte sie ein Zucken, das durch den Körper des Kindes ging. Später ging sie in das Wohnzimmer und schlief bis zum anderen Morgen. Nun fuhr sie zu ihren Eltern, traf aber niemanden an. In einem Café frühstückte sie und wollte später zum Friseur sehen. Nach rastlosem Hin und Her stellte sie sich im Lauf des Morgens der Polizei. Nach eigenen Angaben hatte sie weder Alkohol noch Beruhigungsmittel zu sich genommen.

7. Einstellung zur Tat

Dagmar W. äußert sich zur Tat wie folgt: "Ich habe es mit Absicht getan. Ich glaube, daß es so richtig war. Ich hätte das Kind nicht anders schützen können. Ich war nachher froh, daß das Kind tot war, so konnte es niemand mehr zersägen. Mir war klar, daß ich auch eine Strafe erhalten muß. Ich möchte meine Strafe in einem Gefängnis absitzen. Ich habe meinem Kind Gutes getan und es vor dem Zersägen bewahrt. Ich weiß, daß man das trotzdem nicht machen kann. Ein Mensch darf nicht einfach einen anderen töten. Ich habe es getan, weil er bedroht wurde. Ich würde es noch einmal tun. Ich wäre schon fähig zu einem zweiten Mord, wenn ich noch einmal in so eine Situation kommen würde. Wenn man mich in die Enge treibt, so werde ich tätlich".

3.2.9. Täter: Frauen ≥18 Jahre Opfer: Männer ≥18 Jahre (eigener Ehemann)

3.2.9.1. (L 198/72)

Sch., Karl-Eugen
geb. am 8. 3. 1933 gest. am 22. 9. 1972

1. Der Fall

Die 37 Jahre alte Hausfrau Ingrid Sch. hatte am 22. September 1972 gegen 23.00 Uhr ihren 39 Jahre alten Ehemann, der sehr stark angetrunken war, im Verlauf von Streitigkeiten mit einer Strumpfhose erdrosselt.

2. Vorstrafen

Ingrid Sch. ist dreimal vorbestraft, so wegen Betrugs, versuchten Betrugs und wegen Verletzung der Unterhaltspflicht.

3. Familienvorgeschichte

Ingrid Sch. wurde ehelich geboren. Sie hat einen Bruder und, aus der zweiten Ehe der Mutter, drei Halbschwestern. Die Ehe ihrer Eltern wurde geschieden, als sie selbst zwei Jahre alt war. Der Stiefvater, von Beruf Klempner, hatte sich seiner Stieftochter gegenüber immer abweisend verhalten und sich geweigert, sie in seine Familie aufzunehmen.

4. Eigener Entwicklungsgang

Ingrid Sch. wuchs vornehmlich in Heimen und beim Großvater auf. Dieser war ein Trinker. Von ihrem Onkel wurde sie im Alter von sechs oder sieben Jahren vergewaltigt. Sie besuchte die Grund- und Hauptschule und erlernte keinen Beruf. Zunächst arbeitete sie in der Landwirtschaft, dann als Bedienung, Zimmermädchen und als Arbeiterin in Fabriken. Ihr erstes uneheliches Kind kam 1958 zur Welt, als sie bei einer Vertreterkolonne beschäftigt war. Dieses Kind starb 1959. In diesem Jahr heiratete sie. Aus dieser Ehe, die

1967 geschieden wurde, gingen zwei Kinder hervor; der Ehemann war Alkoholiker und hatte nur unregelmäßig gearbeitet. Die Kinder aus dieser Ehe waren zeitweilig in Heimen untergebracht. 1964 verließ sie in einer verzweifelten Lage die Kinder. Zwischen 1957 und 1968 unternahm sie vier Suizidversuche.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Es handelt sich bei Ingrid Sch. um eine durch eine körperliche Entstellung (Skoliose) in ihrem Selbstwertgefühl stark beeinträchtigte Persönlichkeit, die labil ist und zu Kurzschlußreaktionen neigt. Nach eigenen Aussagen verhalte sie sich unter Alkoholeinwirkung ruhig, werde aber aggressiv, wenn sie gereizt werde.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Ingrid Sch. lernte ihren zweiten Ehemann 1971 kennen. Die Eheschließung erfolgte im Februar 1972. Schon nach vier Wochen gab es erste Streitigkeiten, weil der Ehemann seine körperliche Hygiene total vernachlässigte und übermäßig trank. Ingrid Sch. war sehr eifersüchtig und ärgerte sich besonders, wenn ihr Mann von seiner ersten Ehefrau erzählte. Ihre Eifersucht veranlasste den Ehemann zu weiteren Sticheleien; es geschah oft, daß die Ehepartner gegeneinander tätlich wurden. Dabei warf die Ingrid Sch. mit vollen Bierflaschen nach ihrem Mann. Ein anderer Streit wurde verursacht, als der Ehemann vom Busen einer anderen Frau schwärmte. Dies ärgerte Ingrid Sch. so sehr, daß sie aus der Werkzeugschublade einen Hammer holte und ihrem Mann damit auf den Kopf schlug. Auch Ingrid Sch. wurde von ihrem Mann geschlagen. Sie wehrte sich dann, kratzte und schlug.

6. Das Tatgeschehen

Am Tattag standen die Eheleute etwa gegen 09.00 Uhr auf und besorgten sich bereits nach dem Frühstück in einem nahegelegenen Supermarkt acht Flaschen Bier. Sie tranken den ganzen Tag über und gerieten dabei in Streit, weil der Ehe-

mann wieder einmal von seiner ersten Frau und seinen Kindern erzählte. Ingrid Sch. äußert sich hierzu: "Ich bin richtiggehend explodiert!" Der Streit war so intensiv, daß der Hauswirt am frühen Abend und noch einmal später schlichtend eingreifen und wegen Störung der anderen Mietparteien dem Ehepaar Sch. schwere Vorwürfe machen mußte. Später holte ihr Mann vermutlich noch einmal Bier. Er soll Ingrid Sch. auch tätlich angegriffen haben. Einzelheiten kann Ingrid Sch. nicht mehr schildern: "Ich kann mir nur vorstellen, daß ich so böse war und wie eine Furie raus ins Schlafzimmer bin, die Strumpfhose geholt, ihm blitzschnell um den Hals geschlungen und zugezogen habe. Ich muß es wohl gewesen sein, denn in der Wohnung war ja niemand drin und Streit hatten wir ja wie verrückt. Wenn mich jemand so reizt, neige ich zum Jähzorn". Zur Tatzeit wiesen die Eheleute Blutalkoholspiegel von 2,5‰ auf.

7. Einstellung zur Tat

"Ich bitte um Verständnis und um eine milde Strafe; ich wollte meinen Mann nicht töten", so Ingrid Sch. zur Tat. Am 16. Mai 1975 heiratete Ingrid Sch. in der Strafanstalt einen Mitgefangenen. Sie versucht, die Tat immer noch psychisch zu verdrängen.

3.2.9.2. (L 154/75)

H., Georg
geb. am 17.10. 1891 gest. am 18./19. 7. 1975

1. Der Fall

Die 77 Jahre alte Theresia H. hatte in der Nacht vom 18./19. Juli 1975 ihren 83 Jahre alten Ehemann im Verlauf von Streitigkeiten mit einem Schrubber geschlagen und anschließend mit den Händen erwürgt.

2. Vorstrafen

Theresia H. ist nicht vorbestraft.

3. Familienvorgeschichte

Theresia H. wurde ehelich geboren, sie hatte noch vier Geschwister. Ihre Eltern betrieben eine Gast- und Landwirtschaft.

4. Eigener Entwicklungsgang

Theresia H. besuchte sieben Jahre die Volksschule als gute Schülerin. Nach ihrer Schulentlassung war sie in verschiedenen Stellungen als Hausgehilfin tätig. Im Alter von 22 Jahren heiratete sie Georg H.; aus dieser Ehe gingen fünf Kinder hervor.

Laut psychiatrisch-psychologischer Gutachten ergibt sich folgendes Bild: Theresia H. leidet an altersbedingtem hirnorganischem Abbau: senile Demenz. Ihre Orientierung ist örtlich und räumlich gestört, ihre Merkfähigkeit im Neugedächtnis erheblich herabgesetzt.

5. Das Verhältnis zum späteren Tatopfer

Theresia H. und ihr Ehemann hatten häufig Streit, weil das Geld immer knapp war, und weil der Ehemann häufig getrunken hatte. Besonders in der Zeit kurz vor der Tat trank er viel und verunreinigte gelegentlich die Wohnung mit Stuhl und Urin. In der Ehe dominierte Theresia H. Sie erzog die Kinder, sie war auch kräftemäßig ihrem Mann überlegen.

6. Das Tatgeschehen

Da Theresia H. keinerlei Angaben zum Tathergang machen konnte, - sie leidet an hochgradigem altersbedingtem hirnorganischem Abbau -, wurde die Tat wie folgt rekonstruiert: Der Ehemann ging um 19.00 Uhr zu Bett und verschmutzte Bett und Kleidung mit Kot und Urin. Theresia H. war darü-

ber so verärgert, daß sie wild auf H. einschlug. Dabei muß sie einen Schrubber benutzt haben. Zum Schluß hat sie ihn erwürgt und am Boden liegenlassen. Anschließend ließ sie durch eine Nachbarin ihren Sohn anrufen.

7. Einstellung zur Tat

Theresia H. konnte keine Angaben zur Tat machen. Über ihr Verhalten unmittelbar nach der Tat äußert sich der herbeigerufene Arzt wie folgt: "Während der Zeit, in der ich mich in der Wohnung aufhielt, bewegte sich Theresia H. mit einem maskenhaften Gesicht durch alle Räume. Sie schaute auch ab und zu in das Gästezimmer um zu sehen, was ich mit ihrem Mann machte. Sie gab einmal die Äußerung von sich, es war schon gut, daß wir den Arzt geholt haben, es ist immer gut, wenn man den Arzt holt, aber der Opa hat ja schon ein paar Tage nichts mehr gegessen. Die Frau machte den Eindruck, als ob sie gar nicht bemerkt habe, daß ihr Mann tot sei. Sie wirkte aber durchaus glaubhaft".

4. Diskussion

Vom 1. April 1964 bis zum 31. Dezember 1979 wurden am Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen 3 956 Leichenöffnungen vorgenommen. In 64 Fällen wurde dabei die Diagnose Tod durch Würgen oder Drosseln gestellt. 57 der Täter waren Männer, sieben Frauen.

Die T ä t e r - O p f e r - Beziehung läßt sich in die nachstehend dargestellten Beziehungsgruppen einteilen:

I . Täter und Opfer sind entweder miteinander verwandt oder sehr gut bekannt, zum Beispiel befreundet, verlobt, Liebesverhältnis etc.

II . Täter und Opfer kennen sich flüchtig, zum Beispiel vom Sehen, über Dritte oder erst seit kurzer Zeit.

III. Täter und Opfer treffen erst bei oder kurz vor der Tat zusammen, kennen sich also nicht,- Erstkontakt.

Die in dieser Arbeit dargestellten Fälle wurden aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit von Täter und Opfer in neun verschiedene Gruppen eingeteilt. Die Auswertung der Täter-Opfer-Beziehung, bezogen auf die neun Tätergruppen, führte zu nachstehenden Ergebnissen:
Die Tätergruppe 1,- Täter sind Männer, älter als 18 Jahre, Opfer sind Frauen, älter als 18 Jahre-, weist folgende Verteilung auf:
In 29 Fällen kannten sich Täter und Opfer sehr gut oder waren miteinander verwandt,- Beziehungsgruppe I-. In 11 Fällen war die eigene Ehefrau das Opfer, in neun Fällen die Verlobte oder die Freundin, in drei Fällen die eigene Mutter. Vier Opfer kannten ihren Täter gut, sie waren Nachbarn; in zwei Fällen war die ehemalige Freundin das Opfer.

Eine flüchtige Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer,- Beziehungsgruppe II-, bestand in vier Fällen. Erstkontakt,- Beziehungsgruppe III-, kam sechsmal vor.

Die Tätergruppe 2,- Täter sind Männer, älter als 18 Jahre,

Opfer sind Frauen, jünger als 18 Jahre-, besteht aus einem Fall, in dem Täter und Opfer sich vor der Tat nicht kannten, - Beziehungsgruppe III-.

In der Tätergruppe 3,- Täter sind Männer, jünger als 18 Jahre, Opfer sind Frauen oder Mädchen-, ergibt sich folgende Verteilung:

In drei von sechs Fällen kannten sich Täter und Opfer gut oder waren miteinander verwandt,-Beziehungsgruppe I-. In einem Fall bestand eine flüchtige Bekanntschaft,- Beziehungsgruppe II -, und in zwei Fällen kannten sich beide Beteiligten vor der Tat nicht,- Beziehungsgruppe III-.

In Tätergruppe 4,- Täter und Opfer sind Männer, älter als 18 Jahre-, ergibt sich nachstehende Aufteilung:

In fünf von sieben Fällen kannten sich Täter und Opfer gut oder waren miteinander verwandt; einmal war der Vater das Opfer, in einem weiteren Fall der Schwiegervater, in drei Fällen gute Freunde,- Beziehungsgruppe I -. Je einmal kannten sich Täter und Opfer flüchtig,- Beziehungsgruppe II -, oder gar nicht,- Beziehungsgruppe III -.

Der einzige Fall aus Tätergruppe 5, - nur Männer, der Täter älter, das Opfer jünger als 18 Jahre-, gehört zur Beziehungsgruppe I, da Täter und Opfer eng befreundet waren; es handelte sich um eine homosexuelle Beziehung.

In Tätergruppe 6,- Täter sind Männer, älter als 18 Jahre, Opfer Kinder und Jugendliche männlichen Geschlechts-, waren in zwei der drei Fälle dieser Gruppe Täter und Opfer miteinander verwandt,- Vater und Sohn; Beziehungsgruppe I -. In einem Fall bestand Erstkontakt,- Beziehungsgruppe III -.

In Tätergruppe 7,- Täter und Opfer sind Frauen über 18 Jahre-, kannten sich in dem einen vorliegenden Fall Täter und Opfer gut. Es bestand eine geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer; die Täterin war zudem noch die Freundin des Ehemanns der Getöteten,- Beziehungsgruppe I-.

In Tätergruppe 8,- die Täter sind Frauen über 18 Jahre,

Opfer sind Kinder oder Jugendliche männlichen Geschlechts-, handelt es sich ausschließlich um vier Fälle, in denen Mütter ihre eigenen Söhne töteten,- Beziehungsgruppe I -.

In den beiden Fällen der Tätergruppe 9,- Täter sind Frauen über 18 Jahre, Opfer Männer über 18 Jahre-, handelt es sich um zwei Fälle von Gattentötung,- Beziehungsgruppe I -.

Bei der Betrachtung der Täter-Opfer-Beziehung muß einer Gruppe besondere Beachtung geschenkt werden. Es handelt sich um jüngere Männer, die sich als Opfer wesentlich ältere Frauen ausgesucht hatten, wobei sich die Altersunterschiede auf 15 bis 56 Jahre belaufen. Diese Gruppe ist deshalb interessant, weil allein schon aufgrund des Altersunterschiedes von einer typischen Opferkategorie gesprochen werden kann. Die Täter waren,- geschlechtsbedingt-, ihren Opfern körperlich bzw. kräftemäßig überlegen. Die Opfer hatten wegen ihres meist sehr hohen Alters geringe oder keine Möglichkeiten zur Gegenwehr. Diese Umstände gelten für 15 Fälle dieser Arbeit. In 12 Fällen handelte es sich um Frauen hohen Alters.
Die genauere Untersuchung der Lebensumstände ergibt noch weitere Kriterien, die die Opfer im Sinne der Viktimologie als typisch darstellen. Die 12 weiblichen Opfer lebten aufgrund familiärer Umstände allein in einem Haus oder einer Wohnung. Sie waren meist verwitwet oder lebten ohne männlichen Partner. Aus diesem Grund und aus Gründen des Alters gelten sie als hilflos, wobei darunter das Ausgeliefertsein an den Täter zu verstehen ist. In drei der 15 Fälle,- (L 28/72; L 27/74; L 242/79)-, war die eigene Mutter das Opfer, wobei in einem Fall (L 28/72) der Altersunterschied zwar normal,- ca. 20 Jahre-, die Mutter aber eindeutig als hilflos zu bezeichnen war. In den beiden anderen Fällen handelte es sich um jüngere Mütter,- 40 bzw. 50 Jahre-, die zu einer Gegenwehr fähig waren, aber schließlich aufgrund der stärkeren körperlichen Konstitution des Täters unterlagen.

Der letzte Fall aus dieser Gruppe (L 213/68) betraf die Tötung

einer Prostituierten. Hier kann ebenfalls von einer Opferprädestination gesprochen werden, denn Prostituierte gelten in der Viktimologie wegen der mit der Prostitution verbundenen Sachzwänge,- Abgeschiedenheit der Tatorte, Alleinsein mit dem Täter, erhöhtes Konfliktrisiko wegen des Liebeslohns etc.-, als gefährdet. Die geschilderten Tatumstände kamen den jeweiligen Tätern bei der Ausübung ihrer Tat entgegen. In einem Fall (L 74/75) war die Wahl des Opfers bewußt, da der Täter ständig Kontakt zu wesentlich älteren Frauen suchte und schon mit zwei wesentlich älteren Frauen verheiratet war. In diesem Fall steht vermutlich nicht die Hilflosigkeit des Opfers im Vordergrund, vielmehr sind die Gründe für das Verhalten des Täters tiefenpsychologischer Natur (Mutterersatz).

Bei der Durchführung der Tat wurden in den einzelnen Fällen verschiedene T a t w e r k z e u g e benutzt, die sich in folgende drei Gruppen einteilen lassen:

I . Die Täter brachten ihre Opfer durch Würgen mit den eigenen Händen um. Dies war 26 mal der Fall (= 39%).

II . Die Täter benutzten die eigenen Hände und bedienten sich zusätzlich eines anderen Tatwerkzeugs, mit dem sie ihrem Opfer Verletzungen beibrachten. Dies traf 13 mal zu (= 20%).

III. Die Täter benutzten ausschließlich Tatwerkzeuge, mit denen sie ihre Opfer drosselten. Dies war 25 mal der Fall (= 41%).

Die Tatwerkzeuge, die in Gruppe II zusätzlich verwendet wurden, waren ausschließlich Würge- bzw. Drosselwerkzeuge wie Damenstrümpfe sowie Kabel oder Seile je viermal, Stofffetzen und eine Schirmhülle je einmal. In zwei Fällen trat der Täter seinem am Boden liegenden Opfer mit Stiefeln auf den Hals (atypisches Würgen).

Die Tatwerkzeuge aus Gruppe III verteilen sich wie folgt: viermal Damenstrümpfe, je zweimal Stoffgürtel, Krawatte, Handtuch, Wäscheleine, je einmal Ledergürtel, Stofffetzen, Schal, Trikotband, Wollkordel, Lederband, Hosenträger, Pull-

over, Schlafanzughose, Handkante, Holzkante eines Sofas und Stiefel. Es handelt sich also bei allen Tatwerkzeugen um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens.

In den 64 in dieser Arbeit untersuchten Fällen war die Tötung 17 mal vorgeplant (= 26,6%), wobei viermal (= 6,3%) die Tötungsart sogar genau geplant war (L 2/65; L 48/68; L 320/75; L 88/73). In 45 Fällen (= 70,3%) handelt es sich um Affekttaten; das heißt um Taten, denen ein Streit oder eine tätliche Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer vorausgegangen war. Die Analyse des Tathergangs gibt in diesen Fällen keinerlei Hinweise auf Planung oder beabsichtigte Anwendung der Tötungsart Würgen bzw. Drosseln. In diesen Fällen muß angenommen werden, daß die Tötungsart in einer Augenblicksentscheidung vom Täter getroffen wurde. Diese Annahme wird durch die Verwendung von Tatwerkzeugen bzw. Hilfsmitteln gestützt. Besondere Bedeutung muß der affektiven Situation der Täter zugeordnet werden; in vielen Fällen verloren sie durch die Streitsituation die Selbstkontrolle, was zu unbewußten Reaktionen geführt haben und so eine Erklärung für die Tötung durch Würgen bzw. Drosseln darstellen könnte.

Die affektive Situation der Täter wird durch einen weiteren Faktor,- A l k o h o l -, beeinflußt. 28 mal standen unter den 45 Affekthandlungen (= 62,2%) der/die Täter unter Alkoholeinfluß. Sie könnten daher eine herabgesetzte Hemmschwelle aufgewiesen haben, die ihrerseits die Wahl der Tötungsart beeinflußt haben könnte. In zwei Fällen (L 159/67; L 66/70) hatten die Täter früher schon einmal Opfer gewürgt oder gedrosselt, waren sich also der angewandten Methode bewußt.

In sieben Fällen (= 10,9%) waren die Täter aufgrund ihres G e i s t e s z u s t a n d e s nur bedingt oder gar nicht für ihre Tat zur Verwantwortung zu ziehen. Viermal (L 24/65; L 2/74; L 168/76; L 100/79) wurde aufgrund von psychiatrisch-psychologischer Gutachten, die die Täter als geisteskrank auswiesen, vom Gericht die Einweisung in ein Psychiatrisches Landeskrankenhaus verfügt; die Täter wurden als nicht schuldfähig

angesehen. In den anderen drei Fällen (L 88/73; L 153/75; L 154/75) wurde das Verfahren vom Gericht eingestellt. Die Täter,- es waren jeweils Frauen-, befanden sich zum Zeitpunkt der Tat entweder in einer psychischen Ausnahmesituation (L 88/73; L 153/75) oder es bestand, wie im Fall L 154/75, aufgrund einer altersbedingten hirnorganischen Schädigung keine Gefährdung der Öffentlichkeit.

Die Durchsicht der V o r s t r a f e n der Täter ergibt für 10 Fälle (= 15,6%) eine Vorbelastung wegen Körperverletzung, das heißt diese Täter sind im Laufe ihres Lebens gegenüber anderen Personen in irgendeiner Form tätlich geworden. Alle Täter, die wegen Körperverletzung vorbestraft sind, gehören der Tätergruppe I (Männer über 18 Jahre) an, sodaß die Körperverletzung in erster Linie als geschlechtsspezifisches Delikt anzusehen ist. In zwei Fällen hatten die Täter schon früher einmal im Laufe von tätlichen Auseinandersetzungen Menschen gewürgt (L 159/67; L 66/70). Die Bereitschaft zur Anwendung körperlicher Gewalt im Wiederholungsfall ist in dieser Tätergruppe mit 25,6% relativ hoch und kann,- in negativer Weise-, tatbegünstigend wirken, da durch bereits gesammelte Erfahrungen in der Anwendung von Gewalt keine großen Hemmungen mehr zu überwinden sind.

Der Tatverlauf war, wie oben dargelegt, in der überwiegenden Zahl der Fälle affektgesteuert. Aufgrund der Auswertung der G e s c h e h e n s a b l ä u f e kann aber angenommen werden, daß die Täter im Laufe der Tatausführung wieder schnell zu vernünftigem Denken fähig waren. Somit muß der Affekt über kurz oder lang weitgehend oder vollständig abgeklungen sein. Diese Annahme läßt sich durch die Tatsache, daß sich 24 der Täter (= 37,5%) vom Tod ihrer Opfer überzeugt hatten, stützen. Für die meisten Täter war das Opfer tot, wenn es nicht mehr erkennbar atmete. In einem Fall überzeugte sich der Täter sogar vom Tod seines Opfers durch eine raffinierte Überprüfung der Atemtätigkeit mittels eines Spiegels. Da dieser, dem Opfer vor den Mund gehalten, nicht mehr beschlug, betrachtete der Täter sein Opfer als tot.

Eine solche Überlegtheit im Handeln kann nicht mehr mit Affektsteuerung während der Tat in Verbindung gebracht werden; sie weist vielmehr auf eine bewußte Einplanung der Tötung des Opfers hin.

In diese Richtung geht auch die Untersuchung der Abfolge der G e w a l t e i n w i r k u n g bei der Tat. Wie im Abschnitt über die Tatwerkzeuge zu sehen war, wurde die Tat in den einzelnen Fällen mit bloßer Hand, in anderen Fällen unter Zuhilfenahme von Tatwerkzeugen ausgeführt. Aus dieser Tatsache lassen sich ebenfalls Hinweise auf Planung, affektive Situation und Absicht des Täters gewinnen. 26 Täter (= 40,6%) bedienten sich ihrer Hände und führten den Tod ihrer Opfer durch W ü r g e n herbei. Wenn man sich nun eine Mustersituation vorstellt, die vielen Fällen zugrundegelegt werden kann,- Streit über Geld, Partnerprobleme, dazu noch Alkoholkonsum von Täter und/oder Opfer-, so kann angenommen werden, daß die Tötungsart W ü r g e n in einer situationsabhängigen Augenblicksentscheidung getroffen wird und den emotionalen Höhepunkt einer Auseinandersetzung darstellt. Bei der Entscheidung für dies Art der Gewaltanwendung kann dem Täter aufgrund der in dieser Arbeit dargestellten Fallbeschreibungen aber nicht bedingungslos ein bewußtes Einkalkulieren der Todesfolge unterstellt werden. Das W ü r g e n als Vorgang ist vielmehr als eine durch Erregung und Zorn hervorgerufene R e a k t i o n zu sehen.

Anders liegen die Verhältnisse beim D r o s s e l n, da hierbei ein Hilfsmittel benötigt wird, welches bei der Tatausführung vom Täter entweder bereitgestellt oder gesucht werden muß. Beide Tätigkeiten setzen einen Denkprozeß voraus, der seinerseits geordnete Überlegungen fordert. 18 Täter (= 28,1%) erdrosselten ihre Opfer mit den bereits beschriebenen Werkzeugen, wobei natürlich das zufällige Vorhandensein eines Schals, einer Kordel oder eines Gürtels die Entscheidung für den Täter erleichtert haben kann.

In den restlichen Fällen handelt es sich um verschiedene Arten von k o m b i n i e r t e r G e w a l t a n w e n -

d u n g, wobei die nachstehende Darstellung das Ansteigen der Wirkung der Kombinationen erkennen läßt, was wiederum den Schluß auf den Tötungswillen zuläßt. Die Täter haben also bei der Tatausführung Sicherheiten eingebaut, welche den Tod des Opfers wahrscheinlicher werden lassen. Zwei Täter verletzten ihre Opfer zuerst durch stumpfe Gewalt,- das heißt durch Schläge-, und erdrosselten sie dann mit einem anderen Tatwerkzeug. In vier Fällen wurde stumpfe Gewalt mit W ü r g e n kombiniert. Drei Täter würgten ihre Opfer zuerst und wandten dann noch stumpfe Gewalt an, ein Verfahren, das an Grausamkeit kaum mehr zu überbieten ist. Ein Täter erdrosselte zunächst sein Opfer und würgte es anschließend mit den Händen. Zwei Fälle verdienen in diesem Zusammenhang der besonderen Beachtung, weil die Kombination der verschiedenen Gewalteinwirkungen dem Opfer keinerlei Überlebenschance ließ. Im Fall L 238/76 fügte der Täter seinem Opfer zunächst Schlagverletzungen am Kopf zu, erdrosselte es sodann mit einem Handtuch und tauchte, um sich seiner Sache ganz sicher zu sein, den Kopf des Opfers in das mit Wasser gefüllte Becken einer Duschwanne. Der logische Ablauf läßt auf kalte Berechnung und eindeutige Tötungsabsicht des Täters schließen. Ähnlich verhält es sich im Fall L 194/68, in welchem der Täter sein Opfer zuerst mit den Händen würgte, dann drosselte, und ihm schließlich noch mit einem Messer schwere Stichverletzungen zufügte. Ein anderer Fall, L 88/73, zeigt ein Täterverhalten, das im Verbrechen humane Tendenzen aufweist, denn die Mutter schläferte ihren Sohn zunächst mit Schlaftabletten ein und erdrosselte ihn dann im Schlaf mit einem Schal. Offenbar wollte sie das Kind keine Schmerzen erleiden lassen. In den anderen Fällen k o m b i n i e r t e r G e w a l t a n w e n d u n g kann für diese Arbeit eine bewußte Herbeiführung des Todes für die Opfer angenommen werden.

Die E i n s t e l l u n g der Täter zu ihrer Tat ist unterschiedlich. Nicht alle Täter äußern sich ausführlich zu Tatmotiv und -hergang. Die Verantwortlichkeit ihres Handelns

wird von 29 Tätern (= 45,3%) anerkannt, indem sie sich schuldig fühlen und dies auch in Vernehmungen zugeben. 31 Täter (= 48,4%) bereuen die Tat, fühlen sich aber teilweise nicht schuldig. Sie geben an, den Tod des Opfers nicht gewollt zu haben. 17 Täter (= 26,5%) lehnen jegliche Reue ab und fühlen sich auch nicht schuldig. Zwei Täter äußern sich zum Strafmaß und bitten um eine milde, aber gerechte Strafe. Aus diesen Einlassungen ist zu erkennen, daß sich ein großer Teil der Täter der Unrechtmäßigkeit des Handelns bewußt ist bzw. sich im Nachhinein dieser Unrechtmäßigkeit bewußt wurde.

Aus Tabelle 2, in welcher die Intelligenzgrade von 41 Tätern aufgeschlüsselt sind, ergibt sich, daß rund drei Viertel der Täter als durchschnittlich und überdurchschnittlich intelligent eingestuft wurden, der Rest als unterdurchschnittlich intelligent oder idiotisch.

IQ	Anzahl der Fälle absolut	%
durchschnittlich bis überdurchschnittlich (90 bis 120)	30	73,2
unterdurchschnittlich (70 - 90)	10	24,4
Idiotie (50)	1	2,4
Gesamt	41	100,0

Tabelle 2: Einteilung der Täter nach ihrem Intelligenzgrad

Indes läßt sich ein Zusammenhang zwischen dem I n t e l l i g e n z g r a d der Täter und ihrer Einstellung zur Tat am Beispiel der 17 uneinsichtigen Täter nicht gewinnen. Unter diesen sind sieben durchschnittlich bis überdurchschnittlich (IQ nach HAWIE 93 bis 114), drei unterdurchschnittlich intelligent (IQ nach HAWIE 68 bis 85); von den restlichen sieben Tätern sind keine Angaben über den Intelligenzgrad be-

kannt. Es gibt also schwach intelligente Täter, die die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns anerkennen, und es gibt intelligente und überdurchschnittlich intelligente Täter, die ihre Tat nicht bereuen. Auch ein Zusammenhang zwischen Intelligenz des Täters und Schul- bzw. Berufsabschluß läßt sich nicht gewinnen, da zum Teil Täter mit geringem IQ einen qualifizierten Berufsabschluß aufweisen (sog. praktische Intelligenz).

5. Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wird bei 64 Tötungsdelikten, bei denen der Tod durch Würgen oder Drosseln, verursacht durch fremde Hand, diagnostiziert wurde,- dies sind unter 3 956 gerichtlichen Leichenöffnungen in der Berichtszeit von 1964 bis 1979 1,61%-, die Täter-Opfer-Beziehung untersucht.

In neun Tätergruppen wird der Zusammenhang zwischen Alter und Geschlechtszugehörigkeit von Täter und Opfer dargestellt. Täter sind 57 Männer,- 50 davon über 18 Jahre-, und sieben Frauen. In 73,4% der Fälle kannten sich Täter und Opfer gut oder waren verwandt, 9,3% kannten sich flüchtig, in 17,3% der Fälle bestand Erstkontakt.

Bei Ausführung der Tat werden verschiedene Tatwerkzeuge benutzt, in der Mehrzahl der Fälle (41%) ausschließlich Drosselwerkzeuge. In 39% der Fälle würgten die Täter mit bloßer Hand, 20% der Täter benutzten zusätzlich noch ein Tatwerkzeug.

70,3% der Fälle sind Affekttaten; in 20,3% der Fälle war die Tötung als solche vorgeplant, in 9,4% der Fälle sogar die Tötungsart vorgeplant.

Die Abfolge der Gewalteinwirkung zeigt, daß auch Affekttäter zu überlegter Tatausführung neigen. Es zeigt sich, daß Würgen und Drosseln als Tötungsart in erster Linie auf einer Augenblicksentscheidung der Täter beruht, da für diese Tötungsart keine wesentlichen Vorbereitungen nötig sind.

10,9% der Täter sind aufgrund ihres Geisteszustandes nicht zur Verantwortung zu ziehen; von 41 Tätern sind Angaben zum Intelligenzgrad bekannt. 73,2% dieser Täter sind durchschnittlich bis überdurchschnittlich intelligent, 24,4% unterdurchschnittlich intelligent und 2,4% sind Idioten. Die Einstellung der Täter zur Tat ist unterschiedlich und läßt keinen Rückschluß auf die Intelligenz des Täters zu.

In 62,2% der Fälle erwies sich Alkohol als förderlich für die Tatausführung.

6. Literaturverzeichnis

ARZT, G.: Aktuelle Problematik der Tatbestandsmerkmale des Mordes nach deutschem Recht. In: Tötungsdelikte. Hrsg. von Hans GÖPPINGER und Paul H. BRESSER, Stuttgart 1980, S. 49-65.

ELSTER, A., LINGEMANN, H., SIEVERTS, R., SCHNEIDER, H.J.: Handwörterbuch der Kriminologie Band III, Hamburg/Münster 1975

EXNER, F.: Mord und Todesstrafe in Sachsen 1855-1927. In: Mschr. Krim. 20 (1929), S. 1-17.

GROSS, H., GEERDS, F.: Handwörterbuch der Kriminalistik Band I, 10. Aufl. Berlin 1977

HEISER, H.: Tötungsdelikte. Forensisch-psychologische Analyse einer Tätergruppe. Med. Diss. Frankfurt 1980

v. HENTIG, H.: Remarks on the interaction of perpetrator and victim. In: Journal of criminal law and driminology (1941), S. 303-309.

v. HENTIG, H.: The criminal and his victim: studies in the sociobiology of crime, New Haven 1948

v. HENTIG, H.: Zur Psychologie der Einzeldelikte. Der Mord, Tübingen 1956

HOLLER, J. P.: Über den Tod durch Erwürgen und Erdrosseln. Med. Diss. Tübingen 1980

HORN, H.-J.: Motivationspsychologische Gesichtspunkte bei (sexuellen) Tötungsdelikten als Beitrag zur Tatbestandsfrage. In: Tötungsdelikte. Hrsg. v. Hans GÖPPINGER und Paul H. BRESSER, Stuttgart 1980, S. 67-79.

JESSE, F. T.: Murder and its motives, London 1952

KAISER, G.: Kriminologie, Heidelberg/Karlsruhe 1980

RASCH, W.: Nicht-fahrlässige Tötungsdelikte. In: ELSTER, A./LINGEMANN, H./SIEVERTS, R./SCHNEIDER, H. J. (Hrsg.) Handwörterbuch der Kriminologie, Band III Hamburg/Münster 1975, S. 353-398.

ROESNER, E.: Der Mord, seine Täter, Motive und Opfer. In: ZStW-56 (1937), S. 327-360.

ROESNER, E.: Mörder und ihre Opfer. In: Mschr.Krim.29 (1938), S. 161-209.

SCHNEIDER, H. J.: Das Opfer und sein Täter-Partner im Verbrechen, München 1979

SCHRÖDER, J.: Zur Psychologie der Delikte gegen das Leben. In: Schweiz. Arch. Neurol. 69 (1952), S. 287-320.

STEIGLEDER, E.: Mörder und Totschläger. Die forensisch-medizinische Beurteilung von nicht geisteskranken Tätern als psychopathologisches Problem, Stuttgart 1968

Herrn Professor Dr. med. H.J. Mallach möchte ich für die Überlassung des Themas und die jederzeit freundliche Beratung und Unterstützung bei der Ausführung der Arbeit herzlich danken.

Lebenslauf

Am 17. Mai 1950 wurde ich, Monika Maria Schempp, geb. Rupp, als Tochter des Dr. med. Ludwig Rupp und seiner Ehefrau, Dr. med. Gertrud Rupp, geb. Sturm, in Erlangen geboren.

Nach dem Besuch der Grundschule und des Gymnasiums in Tuttlingen legte ich 1970 das Abitur ab.

Von 1970 bis 1972 absolvierte ich eine Ausbildung zum Vorexaminierten Apothekenanwärter und war danach bis 1976 in verschiedenen Apotheken als Vorexaminierte tätig.

Im WS 1976/77 begann ich an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen das Studium der Humanmedizin. Im SS 1978 absolvierte ich das Physikum, im WS 1979/80 den Ersten Teil der Ärztlichen Prüfung. Im Frühjahr 1982 bestand ich den Zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung und absolvierte danach am Klinikum der Universität Tübingen das Praktische Jahr. Ich beendete mein Studium mit Bestehen des Dritten Teils der Ärztlichen Prüfung am 28. April 1983.

Seit 12. Oktober 1979 bin ich mit dem Studienassessor Werner Schempp verheiratet; aus dieser Ehe ging bisher unsere Tochter Adelheid hervor.

difo druck
laubanger 15
8600 bamberg
tel.: 0951/64321